



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Waizenkirchen

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglbürg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im August 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat bei der Marktgemeinde Waizenkirchen durch ein Prüfungsorgan gem. § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung startete am 11. Dezember 2024 und dauerte mit Unterbrechungen bis 18. März 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Jahren 2021 bis 2024 (Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023 und Nachtragsvoranschlag 2024 – zum Prüfungszeitpunkt verfügte die Marktgemeinde Waizenkirchen noch über keinen rechtswirksamen Rechnungsabschluss 2024 und Voranschlag 2025).

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Waizenkirchen. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar. Die zuständigen Organe der Marktgemeinde Waizenkirchen haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT.....	12
ERGEBNISHAUSHALT	13
VERMÖGENSHAUSHALT	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
BETEILIGUNGEN	14
WERTPAPIERE.....	15
RÜCKLAGEN.....	15
FINANZAUSSTATTUNG	17
HUNDEABGABE.....	18
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	18
LUSTBARKEITSABGABE.....	18
GRUNDSTEUER	18
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	19
FREMDFINANZIERUNGEN	21
DARLEHEN.....	22
LEASING	22
HAFTUNGEN.....	23
KASSENKREDIT.....	23
GELDVERKEHRSSPESEN.....	24
PERSONAL.....	25
ALLGEMEINE VERWALTUNG	26
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	27
STANDESAMT	27
OÖ. BAU-ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG.....	28
VERWENDUNGSZULAGE.....	28
TEUERUNGSPRÄMIEN	28
KASSENFEHLGELDDENTSCHÄDIGUNG.....	29
DIENSTZEITREGELUNG	29
REINIGUNG	29
SCHULWART	30
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	30
ALTEN- UND PFLEGEHEIM.....	31
MESNERTÄTIGKEIT.....	32
AUFWANDSVERGÜTUNGEN	32
DIENSTVERGÜTUNGEN FÜR EDV-KOORDINATOREN.....	32
AUFZUGWÄRTER.....	32
GEHALTSZULAGEN.....	32
FERIALARBEITSKRÄFTE	33
BAUHOF	34
ZEIT AUSGLEICH UND ERHOLUNGSURLAUB	34
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN.....	34
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	35
WINTERDIENST.....	35
FUHRPARK.....	36
KOOPERATION MIT GEMEINDEN	37
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	38
WASSERVERSORGUNG.....	38

ABWASSERBESEITIGUNG	42
ABFALLBESEITIGUNG.....	46
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE DER CARITAS	47
KINDERGARTENTRANSPORT	49
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	50
FREIBAD	52
ALTEN- UND PFLEGEHEIM	54
NAHWÄRMEVERSORGUNG	56
MUSIKSCHULE	59
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	60
ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK	60
AUFBAHRUNGSHALLE	60
VERPACHTUNG UND VERMIETUNG	60
FISCHWASSER.....	60
GRUNDSTÜCKE	60
AMTSGEBÄUDE	61
SPORTANLAGEN	62
MUSIKERHEIM	62
SCHLOSS WEIDENHOLZ.....	62
JÄGERGASSE 14.....	63
ALTEN- UND PFLEGEHEIM	63
VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE	63
TURNSÄLE	63
VOLKSSCHULE	64
MITTELSCHULE.....	64
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	64
SCHULISCHE NACHMITTAGS- UND FERIENBETREUUNG	65
FEUERWEHREN	66
GLOBALBUDGETS	67
ESSEN AUF RÄDERN	68
PARKFLÄCHEN	69
PARKRAUMÜBERWACHUNG	69
INTERESSENTENBEITRÄGE	69
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	69
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	70
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	70
FREIWILLIGE AUSGABEN.....	71
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN	71
FÖRDERUNGEN FÜR VEREINE, ORGANISATIONEN UND PRIVATE	71
GEBÜHRENBREMSE	72
VERSICHERUNGEN.....	72
STROM.....	73
GAS	73
ENERGIEBUCHHALTUNG	74
GEMEINDEVERTRETUNG	75
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	75
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	75
SITZUNGSGELDER.....	76
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	76
BEZÜGE UND AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN	77
INVESTITIONEN.....	78
INVESTITIONSVORSCHAU	79
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN INVESTIVEN VORHABEN	80
SCHLUSSBEMERKUNG.....	84

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde verfügte 2021 bis 2023 über freie Finanzmittel von insgesamt 1.579.318 Euro, die die Einbringung von Eigenmitteln für die investive Gebarung von 815.171 Euro ermöglichten. Ab 2025 werden eine Verschlechterung der Finanzlage und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung prognostiziert. Deshalb beantragte die Gemeinde die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2.

Die Ergebnisse der lfd. Geschäftstätigkeit lagen bei 77.392 Euro (2021), 24.904 Euro (2022) und 328.154 Euro (2023). Im Ergebnishaushalt wiesen die Nettoergebnisse (Saldo 0) durchgehend Negativwerte von insgesamt 827.938 Euro aus. Das Gemeindevermögen stieg von Ende 2020 bis Ende 2023 im Ausmaß von 6.610.907 Euro auf 61.320.599 Euro.

In der mittelfristigen Planung sind von 2025 bis 2029 durchgehend negative Ergebnisse beim Finanzierungshaushalt von insgesamt 745.800 Euro und beim Ergebnishaushalt von insgesamt 2.481.300 Euro dargestellt. Im Hinblick darauf kommt für die Gemeinde der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Dringlichkeit zu.

Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte bei einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft über Beteiligungen von 125.942 Euro, die von dieser rückzuzahlen sind oder zu denen eine Rückforderung möglich ist. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema zu befassen.

Wertpapiere

Es bestand ein Wertpapierdepot über 5.960 Euro. Die Auflösung und die Möglichkeiten der Verwendung der Geldmittel sollten geprüft werden.

Rücklagen

Es wird empfohlen, bei Notwendigkeit der Zwischenfinanzierung von investiven Fehlbeträgen vorrangig Innere Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Finanzausstattung

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale lagen unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Die Ausschöpfung der möglichen Rahmen wird empfohlen.

Die Beauftragung von Inkassobüros zur Eintreibung hoheitlicher Forderungen ist unzulässig. Bei der Gewährung von Ratenzahlungen oder Stundungen zu Abgabenschulden sind verpflichtend Stundungszinsen in Rechnung zu stellen.

Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde betragen Ende 2024 insgesamt 19.714.429 Euro bzw. 5.165 Euro je Einwohner. Die hohen Werte relativieren sich jedoch in Bezug darauf, dass sie mit insgesamt 90 % das Alten- und Pflegeheim und den Siedlungswasserbau betrafen. In diesen Bereichen kann der Schuldendienst zum Großteil durch Gebühren finanziert werden. Es sollte, soweit möglich, auf eine Neuverschuldung verzichtet werden.

Der Schuldendienst betrug exkl. Zwischenfinanzierungen 568.863 Euro (2021), 418.969 Euro (2022), 595.686 Euro (2023) und 1.203.690 Euro (2024). Auch mittelfristig wird weiterhin ein auf hohem Niveau gelegener Schuldendienst prognostiziert. Die Annuitätensätze zu den Darlehen des Reinhaltverbandes lagen zwischen jährlich 69.247 Euro und 97.400 Euro.

Die Laufzeiten von 2 Siedlungswasserbaudarlehen betragen 33 Jahre. Es sollte die Möglichkeit der Verkürzung auf 25 Jahre bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Die Sollzinsen für den Kassenkredit lagen ua. im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung investiver Auszahlungen teilweise auf hohem Niveau. Die gesetzlichen Einschränkungen für die Verwendung von Kassenkrediten sind zu beachten.

Personal

Die Personalkosten (inkl. Pensionen) lagen 2023 bei 4.114.820 Euro. Der hohe Wert stand ua. im Zusammenhang mit der Führung eines Alten- und Pflegeheims.

Der Dienstpostenplan ist in verschiedenen Bereichen im Rahmen einer Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat anzupassen.

Der Gemeinderat hat sich mit dem Abschluss von Vereinbarungen zu den von 2 Verbänden erstatteten Kostenersätzen zu befassen.

Es wird empfohlen, für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen der Standesbeamten die Landesregelungen zu übernehmen.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung könnten Zuständigkeiten von den Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen werden.

Der Gemeindevorstand hat darauf zu achten, dass die im Rahmen der Gewährung einer Verwendungszulage zu beachtenden Vorgaben eingehalten werden.

Es erfolgte 2023 die Gewährung von Teuerungsprämien eingeschränkt auf die Allgemeine Verwaltung. Dies wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Verwaltungsbediensteten betraf.

Da die Beschäftigungsausmaße der Reinigungskräfte zum Teil über den Richtwerten lagen wird empfohlen, die Reinigungseinsätze bei der nächsten Personalveränderung zu vermindern.

Im Zusammenhang mit der Entschädigung der Mesnertätigkeit in der Kapelle des Alten- und Pflegeheims sind die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bauhof

Der Abbau der hohen Guthaben an Zeitausgleich ist zu besprechen und zu planen. Die Vorgaben zum Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Rufbereitschaft darf außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird. Es sollte die Möglichkeit der Übertragung des Bereitschaftsdienstes für die Nahwärmeversorgung auf die Bauhofmitarbeiter geprüft werden.

Kooperation mit Gemeinden

Der Gemeinderat sollte die Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten primär in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof thematisieren und forcieren.

Wasserversorgung

Der Betrieb erzielte von 2021 bis 2023 Gesamtüberschüsse von 246.053 Euro.

Die Gebührenvorschreibung für die Ortschaft Weinzierlbruck hat durch die Marktgemeinde Waizenkirchen lt. ihrer Gebührenordnung zu erfolgen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung der Anschlusspflicht sind umzusetzen.

Da 2023 insgesamt 145 Wasserzähler einen Jahresverbrauch von weniger als 37 m³ aufwiesen, besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation.

Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Es wird die Neufassung der Wassergebührenordnung und in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr sowie die Anpassung der Bereitstellungs- und Zählergebühr empfohlen. Ein Ziel sollte die Einhebung kostendeckender Bezugsgebühren sein.

Abwasserbeseitigung

Es waren Überschüsse von 140.337 Euro (2021) und 131.741 Euro (2022) sowie ein Fehlbetrag von 20.043 Euro (2023) ausgewiesen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob bei den 35 landwirtschaftlichen Objekten die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigung noch vorliegen.

Die Kosten für die Anschlussleitung sind ausnahmslos vom Objekteigentümer zu tragen bzw. diesem weiter zu verrechnen.

Es wird die Neufassung der Kanalgebührenordnung und in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung einer Mindestbenützung- oder Grundgebühr sowie die Anpassung der Bereitstellungsgebühr empfohlen. Ein Ziel sollte die Einhebung kostendeckender Benützunggebühren sein.

Die Anschlussgebühren sind lt. der Gebührenordnung zu berechnen und vorzuschreiben. In der Gebührenordnung nicht vorgesehene Gebührenerlässe haben zu unterbleiben.

Abfallbeseitigung

Sie erwirtschaftete Überschüsse von insgesamt 61.501 Euro. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird eine ev. Straffung der Abfuhrintervalle empfohlen. Die Abfallgebührenordnung sieht keine gebührenfreie Bereitstellung von Mülltonnen vor.

Kindergarten und Krabbelstube der Caritas

Die Fehlbeträge stiegen von 397.363 Euro (2021) auf 427.086 Euro (2022) und 548.281 Euro (2023). Es wird empfohlen, mit dem Betreiber der Betreuungseinrichtungen Verhandlungen auf eine Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen. Weiters wird im Hinblick auf die gesamte Kostenentwicklung empfohlen, gemeinsam mit dem Betreiber Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Schülerausspeisung

Sie erzielte Fehlbeträge von insgesamt 86.682 Euro. Grundsätzlich haben Gemeinden zumindest auszahlungsdeckende Entgelte einzuheben.

Freibad

Der Betrieb erwirtschaftete Fehlbeträge von insgesamt 209.219 Euro. Da der Deckungsgrad im Schnitt bei 25 % lag wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die mittelfristig einen solchen von mindestens 50 % erwarten lassen.

Alten- und Pflegeheim

Die Betriebsgebarung wies einen negativen Gesamtsaldo von 21.848 Euro aus. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre eine Betriebseingliederung in den Sozialhilfeverband überlegenswert.

Die in den Planungsrechnungen (Tarifkalkulationen) berücksichtigten Rücklagenanteile und die Mindestrücklagenbestände lagen unter den Landesrichtwerten. Es wird empfohlen, die Richtwerte des Landes OÖ heranzuziehen.

Nahwärmeversorgung

Die Anlage erwirtschaftete inkl. einer Darlehens-Sondertilgung von 60.000 Euro ein Gesamtplus von 1.608 Euro. Zu den Hackgutlieferungen hat eine Ausschreibung zu erfolgen. Zur Schaffung

von Rücklagen für Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen wird empfohlen, die Anhebung der Wärmepreise und der Anschlussentgelte zumindest auf die Landesrichtwerte zu prüfen.

Aufbahnhalle

Die Betriebsgebarung wies Fehlbeträge von insgesamt 10.318 Euro aus. Ein Ziel der Gemeinde sollte die Erzielung einer Auszahlungsdeckung sein.

Verpachtung und Vermietung

Der Vertrag für die Verpachtung einer landwirtschaftlichen Fläche bedarf einer Anpassung. Die Verträge im Sportbereich bedürfen einer Neuregelung, da sie seit längerer Zeit abgelaufen waren.

Mit allen Vereinen und Organisationen, die Gemeinderäumlichkeiten dauernd nutzen, sollten schriftliche Vereinbarungen bestehen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Vereine die Betriebskosten selber tragen.

Der Gemeinderat sollte sich mit dem Thema einer möglichen Veräußerung der Eigentumswohnung Jägergasse 14 auseinandersetzen.

Turnsäle

Die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Reinigungstätigkeiten bei der außerschulischen Turnsaalnutzung sind zu beachten. Es wird empfohlen, eine Tarifordnung in Anlehnung an das Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Schulische Nachmittags- und Ferienbetreuung

Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf eine Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Feuerwehren

Der Finanzbedarf für das Feuerwehrwesen betrug 95.440 Euro (2021), 81.058 Euro (2022) und 89.771 Euro (2023). Der Gemeinderat hat sich mit dem Beschluss einer Feuerwehr-Tarifordnung zu befassen.

Globalbudgets

Die Globalbudgets sind jährlich durch den Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde zu prüfen.

Essen auf Rädern

Nach den Landesvorgaben ist das Sozialangebot Essen auf Rädern zumindest auszahlungsdeckend zu führen. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit vorhanden, durch diesem Bereich gewidmete Rücklagenmittel zu bedecken.

Parkflächen

Die Gemeinde pachtete 1996 Parkflächen von 380 m². Aufgrund der Parkplatzsituation wird kein unbedingtes Erfordernis der Mietung der Parkflächen mehr gesehen.

Parkraumüberwachung

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage sollte die Weiterführung der Parkraumüberwachung durch einen Wachdienst überdacht werden.

Erhaltungsbeiträge

Es sollte geprüft werden, ob eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge pro m² für die Wasserversorgung auf 0,30 Euro und die Abwasserbeseitigung auf 0,66 Euro möglich ist.

Infrastrukturkostenbeiträge

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen gänzlich auszuschöpfen.

Freiwillige Ausgaben

Der Umfang der Betriebsförderungen lag teilweise über jenem der Landesrichtlinien. Es wird der Gemeinde eine Anpassung ihrer Förderrichtlinien empfohlen.

Die freiwilligen Ausgaben lagen 2024 bei 89.000 Euro bzw. 22,20 Euro je Einwohner. Da dies einem hohen Niveau entsprach wird empfohlen, den Umfang zu überdenken.

Versicherungen

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Computer-Sach- bzw. Elektronik-Pauschal-Versicherung zu überdenken und eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Es besteht ein Handlungsbedarf für die Anpassung der Kollektivunfallversicherung im Zusammenhang mit der Mesnertätigkeit in der Kapelle des Alten- und Pflegeheims.

Strom und Gas

Das Land OÖ empfiehlt, die Strom- und Gaskosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit den Bestbietern abgeschlossen werden.

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Da der Gemeinderat und Gemeindevorstand im 3. Quartal 2021 keine Sitzung abhielten, werden die gesetzlichen Vorgaben zum vierteljährlichen Sitzungsintervall in Erinnerung gerufen.

Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, ist unzulässig.

Die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Gebührengeschreibung bei technischen Gebrechen an einer Wasseranschluss- oder Wasserverbrauchsleitung sind zu beachten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten 2021 bis 2023, ohne Berücksichtigung von Zwischenfinanzierungen, die Gesamthöhe von 14.171.735 Euro. Davon betrafen etwa drei Viertel das Alten- und Pflegeheim.

Die investive Gebarung wies Ende 2024 einen Gesamtfehlbetrag von 3.741.499 Euro aus, wobei bei 7 Vorhaben die Bedeckung der Fehlbeträge ungesichert war bzw. die Gemeinde eine solche mit Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 plante. Investive Einzelvorhaben dürfen im lfd. Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen. Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der Fehlbeträge zu befassen.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung verschiedener investiver Einzelvorhaben kam es zu Kompetenzüberschreitungen des Gemeindevorstands. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Zuständigkeiten der Kollegialorgane sind zu beachten.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegroße (km²):	34,25
Seehöhe (Hauptort):	367 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	100

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	68,15
Güterwege (km):	22,91
Landesstraßen (km):	17,35

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	16	4	4	1	
	VP	FP	Grüne	SP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.653
Registerzählung 2011:	3.621
Registerzählung 2021:	3.790
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	3.832
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.832
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	4.004

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	49,00
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	63,50
Druckleitungen (km):	2,90
Pumpwerke Kanal:	14

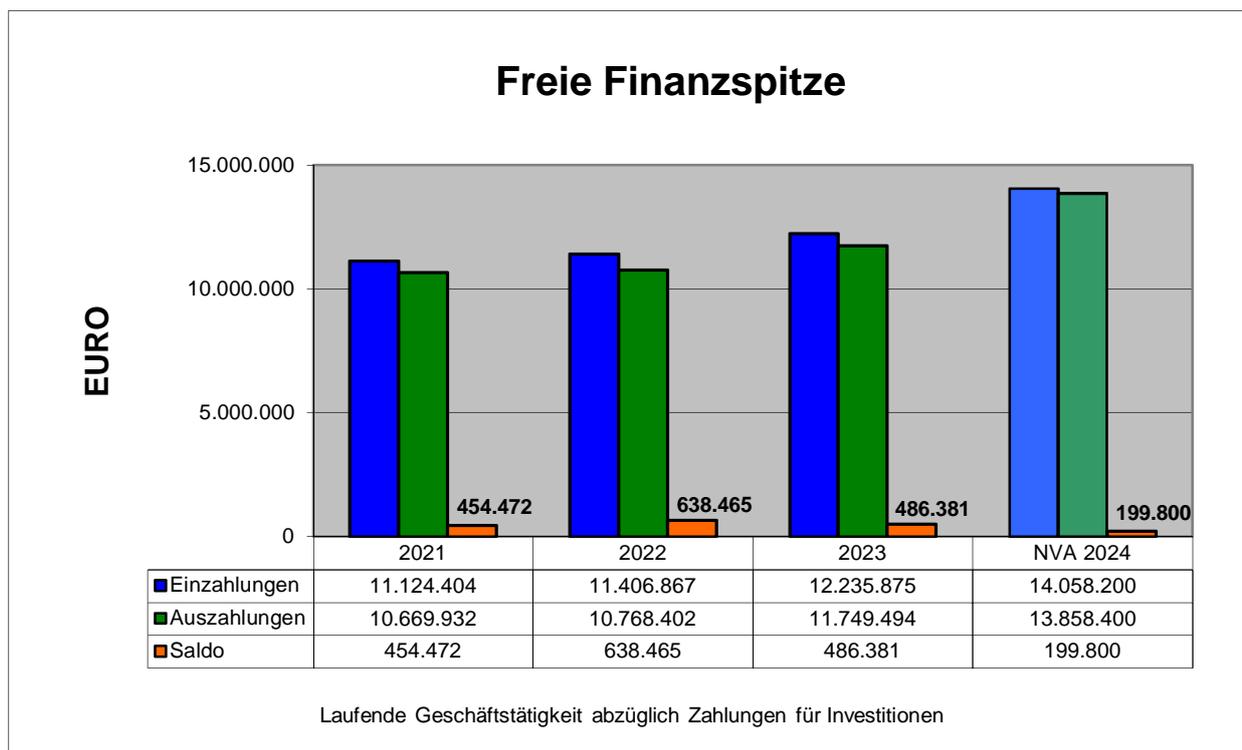
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit RA 2023:		12.257.252	
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit RA 2023:		328.152	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		58 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.349	Rang (Bezirk / OÖ):*	14 / 181

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4
Freibad:	1
Alten- und Pflegeheim:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	7 Gruppen, 125 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 20 Kinder
Volksschule:	9 Klassen, 175 Schüler
Mittelschule:	10 Klassen, 205 Schüler
Musikschule:	280 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Der Handlungsspielraum der Gemeinde betrug lt. Finanzierungshaushalt 454.472 Euro (2021), 638.465 Euro (2022) und 486.381 Euro (2023). Für 2024 prognostizierte der Nachtragsvoranschlag einen positiven Wert von 199.800 Euro.

Eigenmittel konnten aus der lfd. Finanzgebarung für die investiven Einzelvorhaben in Höhe von 283.050 Euro (2021), 493.261 Euro (2022), 38.860 Euro (2023) und 432.575 Euro (2024) bereitgestellt werden. Ab 2025 erwartet die Gemeinde eine Eintrübung der Finanzlage mit Schwierigkeiten der Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel für Investitionen. Deshalb beantragte sie beim Land OÖ die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Finanzierungshaushalt

In OÖ bestimmt sich der Haushaltsausgleich am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit. Die Ergebnisse stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.050.489	1.259.155	792.000	878.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-737.971	-3.091.426	-5.268.958	-5.687.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	31.712	1.988.918	3.953.636	1.295.800
Saldo 5 – Geldfluss	344.229	156.647	-523.322	-3.512.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	266.837	131.743	-851.476	-3.465.800
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	77.392	24.904	328.154	-46.700

Die Gemeinde konnte 2021 bis 2023 den Haushaltsausgleich erzielen. Der Nachtragsvoranschlag 2024 prognostizierte eine Verschlechterung der Haushaltssituation.

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Negativsalden der investiven Gebarung nur zu einem kleinen Teil bedeckt werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Es waren durchgehend Schuldenzuwächse festzustellen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe ergab sich ein Minus von 22.446 Euro.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

Ergebnishaushalt	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Erträge	12.164.635	14.099.732	13.333.639	17.415.500
Aufwendungen	12.237.181	14.690.001	13.498.762	18.015.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	-72.546	-590.269	-165.123	-599.500
Entnahme von Rücklagen	0	0	26.090	348.300
Zuweisung an Rücklagen	77.392	153.685	331.882	71.100
Nettoergebnis nach Rücklagen	-149.938	-743.954	-470.915	-322.300

Der Saldo 0 wies von 2021 bis 2023 durchgehend Negativwerte von insgesamt 827.938 Euro aus. Auch im Nachtragsvoranschlag 2024 war ein Minus von 599.500 Euro dargestellt.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	54.175.158	60.728.491	6.553.333
Kurzfristiges Vermögen	534.534	592.108	57.574
Summe	54.709.692	61.320.599	6.610.907
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	23.254.069	21.389.064	-1.865.005
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	20.556.020	23.215.720	2.659.700
Langfristige Fremdmittel	10.321.149	16.042.336	5.721.187
Kurzfristige Fremdmittel	578.454	673.479	95.025
Summe	54.709.692	61.320.599	6.610.907

Das Gemeindevermögen stieg von Ende 2020 bis Ende 2023 im erheblichen Ausmaß von 6.610.907 Euro auf 61.320.599 Euro.

Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2023

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Straßenbauten, Siedlungswasserbauten und -anlagen, Gebäude und Bauten, im Bau befindliche Gebäude und Bauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich aus den liquiden Mitteln (zum Großteil Zahlungsmittelreserven) und den kurzfristigen Forderungen (vor allem in Form von Vorsteuerbeträgen, Lieferungen und Leistungen).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Investitionsdarlehen und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen zusammen.

Bei den kurzfristigen Fremdmitteln handelte es sich überwiegend um kurzfristige Finanzschulden (Kassenkredite) und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 73 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Entwurf des MEFP 2025 bis 2029 vor. Darin waren unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht die folgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-48.900	-285.500	-211.500	-178.100	-21.800
Ergebnishaushalt – Netto-Ergebnis (Saldo 0)	-707.000	-573.700	-559.700	-401.500	-239.400

Im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt werden bis 2029 durchgehend negative Ergebnisse prognostiziert. Deshalb beantragte die Gemeinde beim Land OÖ für 2025 die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds - Verteilvorgang 2.

Im Hinblick auf diese Finanzprognosen kommt für die Gemeinde der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Dringlichkeit zu.

Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte lt. der Anlage 6j des Rechnungsabschlusses 2023 über die nachfolgenden Beteiligungen (Beträge in Euro):

ISG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft	36
ISG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft	125.942
LAWOG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft	73
WSG Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft	110
Linzer Lokalbahn AG	87.171
Raiba	7
Summe	213.339

Die dargestellten 125.942 Euro betrafen für die Errichtung von Genossenschaftswohnungen gemeindeseitig eingebrachte Grundkostenbeiträge von 55.231 Euro (1982), 55.631 Euro (1993) und 15.080 Euro (1994). Hierzu erhielt die Gemeinde Genossenschaftsanteile von 1.520 Stück (1982), 1.531 Stück (1993) und 415 Stück (1994).

Zu den Grundkostenbeiträgen 1993 und 1994 war vertraglich festgelegt, dass sie die Wohnungsgenossenschaft der Gemeinde nach Ablauf von 25 Jahren ab Fertigstellung der Wohnanlage rückzuzahlen hat. Die Regelungen zum Grundkostenbeitrag 1982 umfassten die Möglichkeit der Gemeinde der Rückforderung nach Ablauf von 25 Jahren ab Fertigstellung der Wohnanlage. Mit der Rückzahlung endet in allen Fällen das der Gemeinde eingeräumte Einweisungsrecht für die Mietwohnungen.

Die Bindungen von 25 Jahren sind zu allen Vereinbarungen bereits abgelaufen. Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte zu den Grundkostenbeiträgen 1993 und 1994 keine Rückerstattung. Mit der Möglichkeit der Rückforderung zum Grundkostenbeitrag 1982 befasste sich der Gemeinderat noch nicht.

Der Gemeinderat hat sich mit diesem Themenbereich zu befassen.

Wertpapiere

Die Gemeinde verfügte Ende 2023 über Wertpapiere von 5.960 Euro, die im Rechnungsabschluss 2023 in der Anlage 6n ausgewiesen waren. Die Wertpapiere standen im Zusammenhang mit der 1959 erfolgten Auflösung der Wassergenossenschaft Aschachtal I-III und der Übertragung der Erhaltung der Aschachregulierung auf die Gemeinde.

Die Gemeinde sollte die Auflösung des Wertpapierdepots und die Möglichkeiten der Verwendung dieser Geldmittel zur Finanzierung eines Investitionsprojekts prüfen.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Zweckgebundene Rücklagen	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
ABA Betriebsüberschuss	0	0	105.001	-9.233	95.768
WVA Zweckgebundene Einnahmen	0	60.685	47	1.196	61.928
ABA Zweckgebundene Einnahmen	0	0	23.733	467	24.200
Zwischensumme	0	60.685	128.781	-7.570	181.896
Allgemeine Rücklagen	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Altenheim	2.665	1	1	277.501	280.168
Abfallbeseitigung	77.790	8.012	19.122	39.173	144.097
Altenheim Zeitwertkonto	15.197	3.691	5.754	7.909	32.551
Essen auf Rädern	27.751	5.004	25	-14.335	18.445
Nahwärme	0	0	0	3.074	3.074
Rücklage Aschacherhaltung	1.939	0	2	38	1.979
Allgemeine Haushaltsrücklage	99	0	0	2	101
Zwischensumme	125.441	16.708	24.904	313.362	480.415
Gesamtsumme	125.441	77.393	153.685	305.792	662.311

Der Habenzinssatz der auf Sparkonten deponierten Rücklagen lag zu Beginn 2025 überwiegend bei 1,4 %.

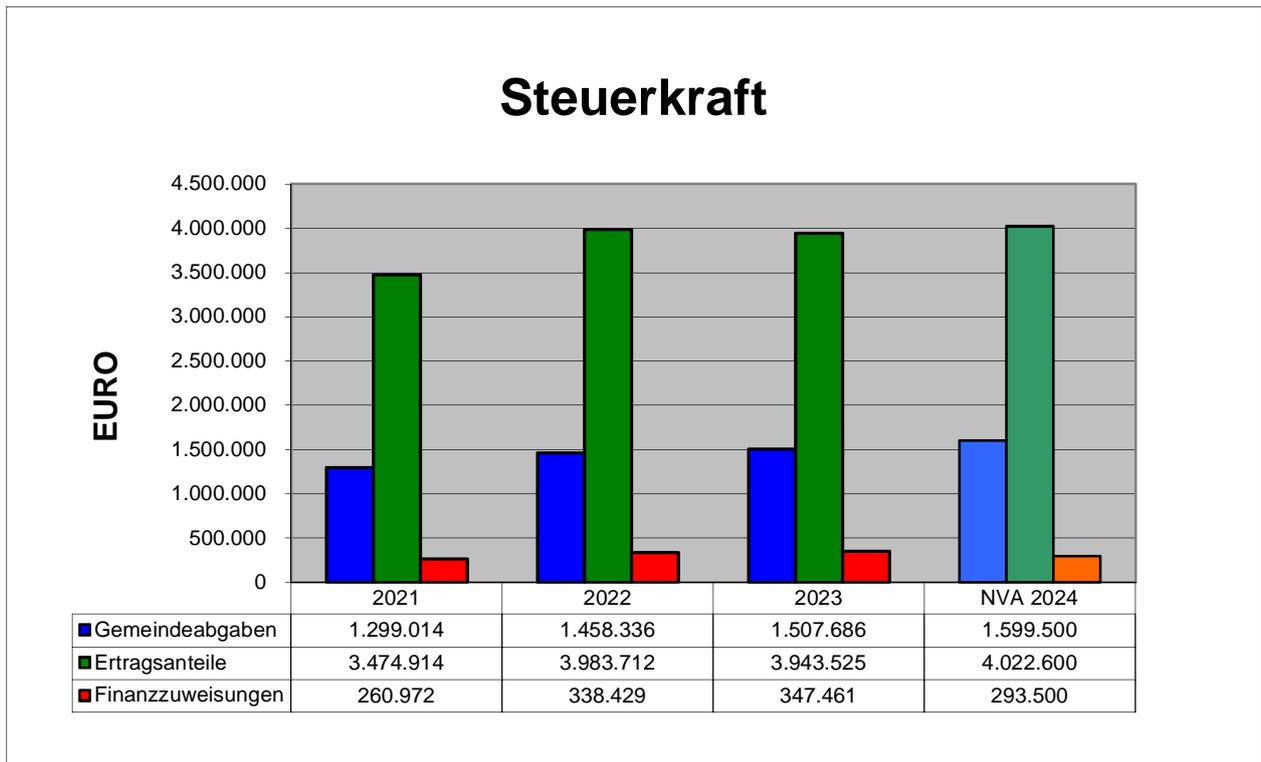
Zum Sparkonto der Rücklage Altenheim war bei der Gebarungsprüfung jedoch festzustellen, dass die Bank keine Habenzinsen verrechnete. Aufgrund dieser Feststellungen führte die Gemeinde umgehend Gespräche mit der Bank, die eine nachträgliche Verzinsung für 2024 bewirkten (unter Berücksichtigung der KEST Habenzinsen von 2.096 Euro).

Im Hinblick auf die geforderte Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde stets auf eine Verzinsung ihrer Rücklagen achten.

Die Gemeinde machte bislang von der Möglichkeit der Bereitstellung der Rücklagen als Innere Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen bei investiven Vorhaben keinen Gebrauch. Für die Zwischenfinanzierung verwendete sie zum Teil die Kassenkredite, weshalb diese Ende 2023 und 2024 Negativbestände auswiesen.

Der Gemeinde wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, bei Notwendigkeit für die Zwischenfinanzierung von investiven Fehlbeträgen vorrangig Innere Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag 2023 bei 1.349 Euro je Einwohner. Damit rangierte sie im landes- und bezirkswweiten Vergleich (438 und 33 Gemeinden) auf den 181. und 14. Plätzen.

Die Steuerkraft betrug 5.034.900 Euro (2021), 5.780.477 Euro (2022) und 5.791.192 Euro (2023). Von 2021 bis 2023 ergaben sich somit Zuwächse von 756.292 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2024 budgetierte die Gemeinde einen weiteren Anstieg auf 5.915.600 Euro.

Die Ertragsanteile, auf die im Schnitt 68 % der Steuerkraft entfielen, betragen 3.474.914 Euro (2021), 3.983.712 Euro (2022) und 3.943.525 Euro (2023).

Die Gemeindeabgaben umfassten durchschnittlich 26 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	932.498	1.002.414	1.056.430
Grundsteuer A+B	305.406	393.291	366.882
Sonstige	61.110	62.631	84.374
Summe	1.299.014	1.458.336	1.507.686

Die Finanzausweisungen betragen im Schnitt 6 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	217.308	217.372	235.708
Gemeinde-Entlastungspakete des Landes OÖ	11.000	76.400	63.200
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	19.378	44.657	19.553
Finanzausweisung § 25 FAG 2017	13.286	0	0
Bedarfszuweisung § 6 Abs. 1 KIG 2023	0	0	29.000
Summe	260.972	338.429	347.461

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe lagen 2021 bei 5.686 Euro, 2022 sowie 2023 bei je 6.240 Euro und 2024 bei 8.517 Euro.

Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, hob die Gemeinde 2021 bis 2024 eine Hundeabgabe von jährlich 20 Euro ein, bevor mit Beginn 2025 eine Anhebung auf 30 Euro erfolgte.

Für die sonstigen Hunde lag die Hundeabgabe 2021 bis 2023 bei jährlich 40 Euro und ab 2024 bei 60 Euro.

Die Abgabe für die sonstigen Hunde erfüllte zum Prüfungszeitpunkt die Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach dem gesetzlichen Höchstwert.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Gemeinden können gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Der Höchststrahmen beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche und Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %.

Der Gemeinderat beschloss am 24. Oktober 2024 eine Verordnung mit einem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ab Jahresbeginn 2025 von einheitlich 100 % (86,40 Euro für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche und 129,60 Euro für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche).

Die Zuschläge bewegen sich unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 129,60 Euro für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche und von 259,20 Euro für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche. Die Verordnung enthält keine Regelungen für Dauercamper.

Im Hinblick auf die negative Haushaltssituation wird empfohlen, die Zuschläge mit den gesetzlich möglichen Höchststrahmen festzusetzen. Die Verordnung sollte hinsichtlich der Dauercamper ergänzt werden.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 15. März 2016. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Die Einzahlungen aus den Lustbarkeitsabgaben betragen 2021 bis 2024 insgesamt 6.953 Euro.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Für den Baubeginn ist gem. Oö. Bauordnung 1994 eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Der von der Gemeinde vorgelegte Auszug aus dem AGWR über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2020 wies 11 Fälle mit einer offenen Erfassung aus. Die Gemeinde konnte plausible Gründe dafür liefern, warum zu diesen Fällen noch kein Abschluss möglich war.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die

gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

Zu den Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 8 und 48a ergaben sich keine Beanstandungen. Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung gewährte die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraums keine.

Die Feuerwehren sind lt. Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben befreit.

Die Gemeinde schrieb der Feuerwehr Waizenkirchen 2021 bis 2024 im Rahmen der Anzeige von je einer Veranstaltung Verwaltungsabgaben lt. Tarifpost 32 von je 18 Euro vor.

Die Abhaltung von Festen gehört grundsätzlich nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Feuerwehren. Die Feuerwehren haben jedoch gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu den Kosten des Feuerwehrwesens nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen. Werden die Einnahmen aus Festen für die Finanzierung des Feuerwehrbedarfs herangezogen, so befreit dies die Feuerwehren von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob für die Feuerwehr der Tatbestand der Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben vorlag. Gegebenenfalls sind sie zu refundieren.

Kundenforderungen

Bei der Gemeinde bestanden Ende 2024 offene Forderungen von brutto 105.373 Euro, wobei in der Forderungsliste zu einem Teil von 86.564 Euro Mahnsperren hinterlegt waren. Die als fällig dargestellten Forderungen umfassten 18.809 Euro.

Die fälligen Forderungen setzten sich überwiegend aus einer am 29. Oktober 2024 in Rechnung gestellten Aufrollung einer Grundsteuer (11.242 Euro) und einem am 21. November 2024 vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrag (4.560 Euro) zusammen. Die Gesamthöhe der fälligen Forderungen kann als akzeptabel eingestuft werden.

Zu den Forderungen mit Mahnsperren konnten die folgenden Sachverhalte erhoben werden:

- Mit Forderungen im Zusammenhang mit dem Umbau einer Straße – Kostenvorschreibung vom 24. Juli 2023 gem. § 16 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 über 77.020 Euro und Mahngebühren und Verzugszinsen von 4.934 Euro – befasste sich der Gemeindevorstand am 27. November 2023, 3. September 2024 und Dezember 2024. Er beschloss bis zur Realisierung eines konkreten Bauvorhabens Zahlungserleichterungen in Form von Stundungen, die letztmalig bis Mitte Februar 2025 liefern.

Im Sinne der geforderten Wirtschaftlichkeit sollte der Gemeindevorstand nach Ablauf der Zahlungsfrist keinen weiteren Zahlungsaufschub mehr gewähren.

- Mit der Eintreibung der Forderungen von 3 Zahlungspflichtigen über 4.302 Euro beauftragte die Gemeinde ein Inkassobüro. Davon betrafen 2 Fälle privatrechtliche und 1 Fall hoheitliche Forderungen.

Die Beauftragung von Inkassobüros zur Eintreibung hoheitlicher Forderungen ist unzulässig.

Die Regelungen zur Eintreibung hoheitlicher Forderungen sind zu beachten.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben verrechnete die Gemeinde Mahngebühren und Säumniszuschläge gem. der Bundesabgabenordnung.

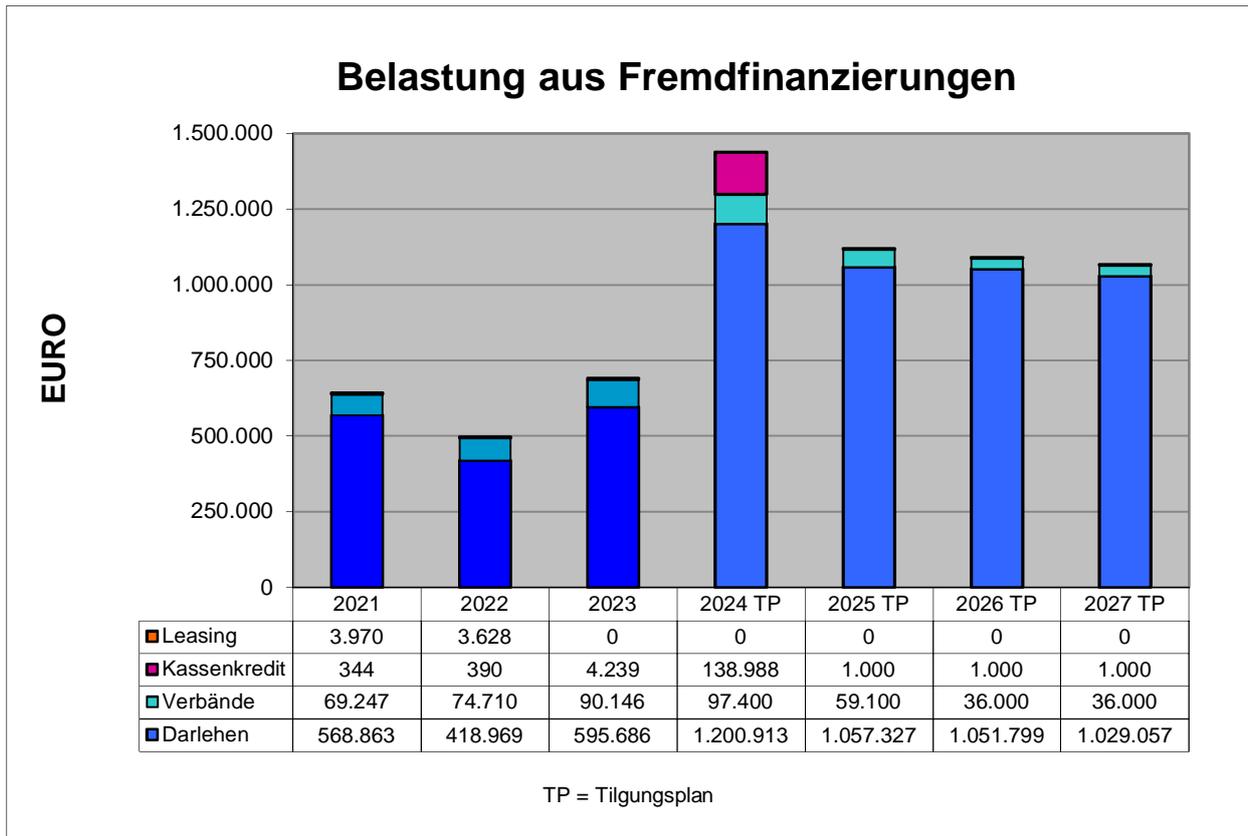
Entsprechend den Regelungen der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen zu Abgabenschuldigkeiten in Form einer Ratenzahlung oder Stundung verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Der Gemeindevorstand beschloss am 5. Oktober 2023 aufgrund eines Ansuchens eines Abgabepflichtigen die Gewährung einer Stundung zu einem Verkehrsflächenbeitrag von 687 Euro. Die Stundung war zum Prüfungszeitpunkt noch aufrecht.

Es erfolgte keine Verrechnung von Stundungszinsen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



Die Fremdfinanzierungen setzen sich aus den Darlehen der Gemeinde (exkl. Zwischenfinanzierungen), den anteiligen Darlehen beim Reinhaltverband Aschachtal, den Kassenkrediten und den Leasingverpflichtungen zusammen. Es bestand keine „Gemeinde-KG“.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde (Darlehen, Kassenkredite und Haftungen) stellten sich in Summe und je Einwohner wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahresende	2021	2022	2023	2024
Darlehen	9.514.172	11.506.718	15.493.559	15.908.723
Kassenkredite	-	-	375.930	3.586.671
Haftungen	652.833	558.488	400.937	219.035
Gesamtsumme	10.167.005	12.065.206	16.270.426	19.714.429
Wert pro Einwohner	2.732	3.242	4.293	5.165

Im Vergleich mit den 438 öö. Gemeinden nahm die Marktgemeinde Waizenkirchen 2023 mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit den 21. Rang ein. Die schlechte Platzierung relativiert sich jedoch in Bezug darauf, dass die Verbindlichkeiten Ende 2024 mit 54 % das Alten- und Pflegeheim und mit 36 % den Siedlungswasserbau betrafen – in diesen Bereichen kann der Schuldendienst zum Großteil durch Gebühren finanziert werden.

Zum Bauabschnitt 13 der Abwasserbeseitigung beschloss der Gemeinderat am 14. September 2023 einen Schuldschein für ein Landes-Investitionsdarlehen von 22.000 Euro. Das Darlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von mindestens 10 Jahren tilgungsfrei.

Fälschlicherweise stellte die Gemeinde den Zahlungseingang als Landesförderung dar und fand das Darlehen im Schuldennachweis keine Berücksichtigung.

Das Landes-Investitionsdarlehen ist nachträglich korrekt darzustellen.

Darlehen

Die Darlehensverbindlichkeiten stiegen von Beginn 2021 bis Ende 2023 in einem erheblichen Ausmaß von 6.018.508 Euro auf 15.493.559 Euro. Ein neuerlicher Anstieg war auch 2024 auf 15.908.723 Euro festzustellen. Der MEFP enthält für den Zeitraum von 2025 bis 2028 eine weitere Verschuldung von 2.140.000 Euro.

Im Hinblick auf die hohen Darlehensverbindlichkeiten sollte die Gemeinde, soweit möglich, auf eine weitere Neuverschuldung verzichten.

Die Darlehen betrafen Ende 2024 mit 50 % das Alten- und Pflegeheim (davon Zwischenfinanzierung von 14 %), 30 % die Abwasserbeseitigung, 12 % die Wasserversorgung und zum Rest von 8 % die Erweiterung des Kindergartens und der Krabbelstube, die Marktplatzgestaltung, die Amtsgebäudesanierung und die Nahwärmeversorgung.

Zu den Siedlungswasserbaudarlehen erhielt die Gemeinde von 2021 bis 2024 Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von jährlich im Schnitt 193.659 Euro. Auch von 2025 bis 2027 sind solche Zuschüsse vorgemerkt, wobei Rückgänge von 191.135 Euro auf 146.544 Euro zu erwarten sind.

Nach Abzug der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse und exkl. der Tilgungen für Zwischenfinanzierungen ergab sich 2021 ein Schuldendienst von 568.863 Euro. Darin inkludiert war eine Sondertilgung für das Darlehen der Nahwärmanlage von 60.000 Euro. Die Darlehensannuitäten 2022 betragen dann 418.969 Euro, bevor sie sich 2023 vor allem bedingt durch das gestiegene Zinsniveau auf 595.686 Euro erhöhten. Ein weiterer massiver Anstieg stellte sich 2024 mit 1.200.913 Euro ein. Dieser war auf Sondertilgungen von 200.000 Euro zum Wohnbauförderungsdarlehen des Landes betreffend das ehem. Alten- und Pflegeheim und von 90.000 Euro zum Darlehen für die Nahwärme sowie das Einsetzen der Tilgungsphase bei 2 Darlehen für das Alten- und Pflegeheim zurückzuführen. Auch ab 2025 wird mit jährlich im Schnitt 1.046.061 Euro weiterhin ein auf hohem Niveau gelegener Schuldendienst prognostiziert.

Für die Siedlungswasserbaudarlehen empfiehlt das Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von max. 25 Jahren.

Die Darlehen für die Errichtung des 2. Brunnens der Wasserversorgung (128.213 Euro Ende 2024) und für den Bauabschnitt 11 der Abwasserbeseitigung (1.025.700 Euro Ende 2024) wiesen über der Landesempfehlung gelegene Laufzeiten von 33 Jahren auf.

Die Möglichkeiten der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Die Verzinsung der Darlehen erfolgte mit einer Ausnahme (Fixverzinsung von 2 % bei einem Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds) nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,26 % und 0,55 %.

Die Zinskonditionen bewegten sich auf marktüblichem Niveau.

Bei Vergleich der Darlehensurkunden mit den Tilgungsplänen war festzustellen, dass eine Bank mit Beginn 2025 zu 3 Darlehen falsche Tilgungspläne erstellte und übermittelte (von den Darlehensverträgen abweichende bzw. verlängerte Tilgungszeiträume und somit zu geringe halbjährliche Tilgungsraten).

Es ist auf die Übermittlung korrekter Tilgungspläne zu achten.

Leasing

Für ein im Bereich der Wasserversorgung eingesetztes Kraftfahrzeug bestand von Oktober 2017 bis April 2022 eine Leasingverpflichtung. Daraus resultierten Zahlungen von 3.970 Euro (2021) und 3.628 Euro (2022).

Haftungen

Die Ende 2023 bestandenen Haftungen betrafen Darlehen des Reinhaltverbandes Aschachtal (RHV). Der anteilige Schuldendienst der Gemeinde stieg von 69.247 Euro (2021) auf 74.710 Euro (2022), 90.146 Euro (2023) und 97.400 Euro (2024). Die Anstiege waren auf das erhöhte Zinsniveau und eine neue Haftungsübernahme zurückzuführen. In der mittelfristigen Planung waren rückläufige Auszahlungen auf 59.100 Euro (2025) und je 36.000 Euro (2026 und 2027) dargestellt.

Kassenkredit

Die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten betragen gem. Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 33,3 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit gem. dem Gemeindevoranschlag des jeweils lfd. Haushaltsjahres.

Die nachfolgende Aufstellung gibt zu den Kassenkrediten einen Überblick über die möglichen Höchststrahlen, die vom Gemeinderat beschlossenen Kreditrahmen, das Ausmaß der Inanspruchnahme und die aufgelaufenen Sollzinsen (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Möglicher Höchststrahlen	3.447.249	3.581.981	3.860.069	4.634.361
Beschlossener Rahmen	800.000	1.000.000	2.000.000	4.600.000
Inanspruchnahme	6 %	6 %	5 %	75 %
Sollzinsen	344	390	4.239	138.988

Die vom Gemeinderat beschlossenen Kreditrahmen bewegten sich im möglichen Rahmen.

Für den Kassenkredit sind lt. den Richtlinien des Landes OÖ mindestens 3 Angebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen.

Für den Kassenkredit 2021 lagen Angebote der 2 örtlichen Banken auf, bevor die Gemeinde ab 2022 zusätzlich eine überörtliche Bank zur Angebotslegung einlud.

Zum Kassenkredit 2021 bewegte sich die Gemeinde hinsichtlich der Mindestanzahl an angeforderten Angeboten außerhalb der Landesrichtlinien.

Die Landesrichtlinien für die Ausschreibung von Kassenkrediten sind zu beachten.

Die Vergabe der Kassenkredite erfolgte stets an die 2 örtlichen Banken. Diese verrechneten mit Ausnahme 2022 durchgehend idente Sollzinsen (2021 Fixzinssatz von 0,69 %, 2023 und 2024 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,50 % und 0,35 %). 2022 erfolgte die Sollzinsberechnung unterschiedlich mit fix 0,63 % und 0,68 %, wobei die Bank mit dem höheren Zinssatz einen Nachlass zu den Geldverkehrsspesen von 50 % gewährte. Deshalb stufte die Gemeinde die aus beiden Angeboten zu erwartenden Belastungen als gleich hoch ein.

Kassenkredite dürfen gem. § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann herangezogen werden, wenn der Haushaltsausgleich des lfd. Haushaltsjahres erreicht ist oder als erreicht gilt, die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Die 2 Kassenkreditkonten wiesen Ende 2021 und 2022 in Summe Bestände von 450.262 Euro und 358.051 Euro aus. Dem entgegen waren Ende 2023 und 2024 Negativbestände von insgesamt 361.991 Euro und 3.586.671 Euro ausgewiesen, die vor allem durch Fehlbeträge investiver Einzelvorhaben bedingt waren.

Die Anstiege der Sollzinsen 2023 auf 4.239 Euro und 2024 auf 138.988 Euro waren zum Teil auf das gestiegene Zinsniveau zurückzuführen. Vor allem standen sie jedoch im Zusammenhang mit der Verwendung der Kassenkredite zur Zwischenfinanzierung investiver Auszahlungen.

Die gesetzlichen Einschränkungen betreffend die Verwendung von Kassenkrediten zur Zwischenfinanzierung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind zu beachten.

Geldverkehrsspesen

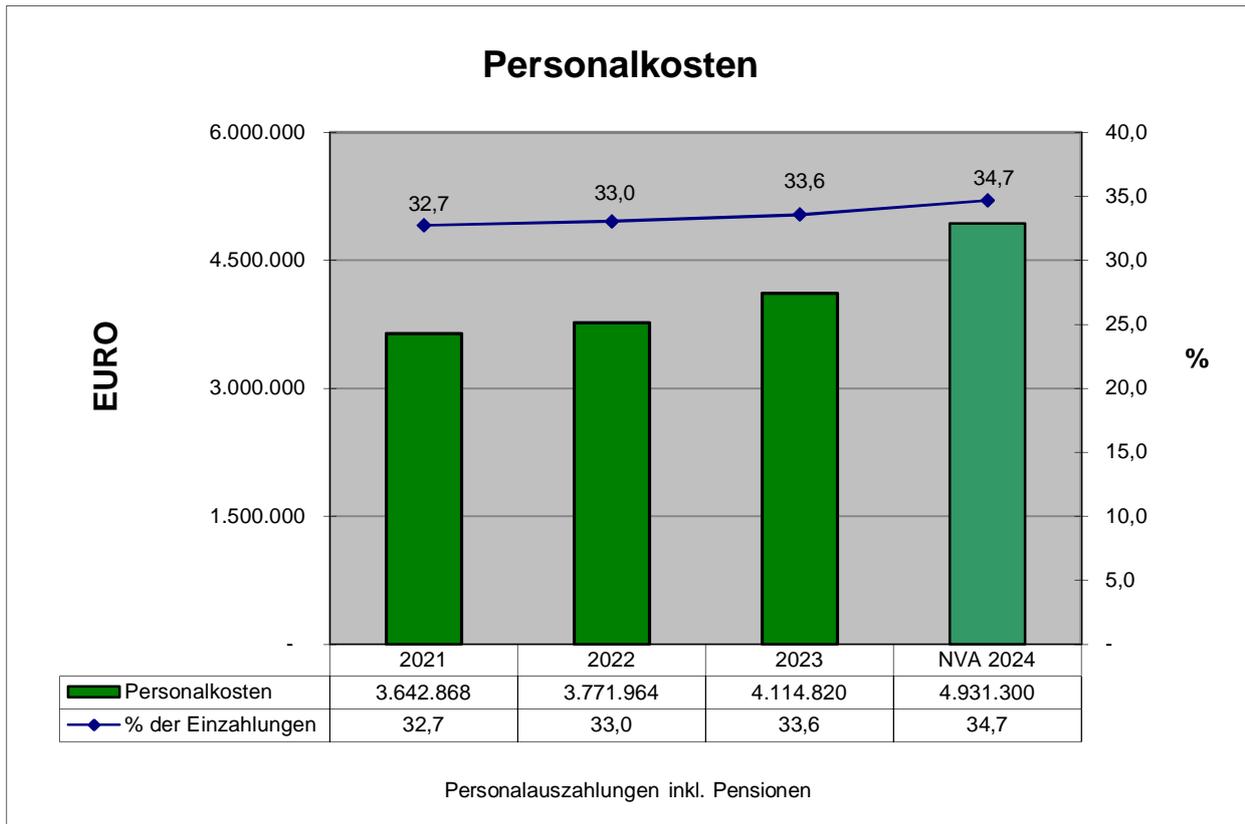
Die Gemeinde verfügte über Girokonten bei den 2 örtlichen Banken.

Die Auszahlungen für die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 9.593 Euro (2021), 6.583 Euro (2022), 7.598 Euro (2023) und 10.356 Euro (2024).

Die Geldverkehrsspesen inkludierten bei einer Bank Umsatzprovisionen von 0,03 % (2021), 0,017 % (2022 und 2023) und 0,02 % (2024). Daraus ergaben sich Provisionsauszahlungen von insgesamt 1.981 Euro bzw. von jährlich im Schnitt 495 Euro.

Da die Verrechnung einer Umsatzprovision bei Gemeinden nicht üblich ist, sollte eine solche nicht akzeptiert werden.

Personal



Die Personalkosten (inkl. Pensionen) stiegen von 3.642.868 Euro (2021) auf 3.771.964 Euro (2022) und 4.114.820 Euro (2023). Ein weiterer Anstieg auf 4.931.300 Euro war auch 2024 vorgesehen. Gemessen an den Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit ergaben sich im Schnitt Belastungswerte von etwa einem Drittel. Die hohen Personalkosten standen vorrangig im Zusammenhang mit der Führung eines Alten- und Pflegeheims (Anteil an den gesamten Personalkosten von durchschnittlich 64 %). In der Grafik nicht inkludiert ist das Personal der ausgelagerten Kleinkinderbetreuungseinrichtungen.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilen sich die Personalkosten auf die folgenden Bereiche – die Kosten je Einwohner (lt. GR-Wahl 2021) betreffen 2023 (Beträge in Euro):

Bereich	2021	2022	2023	je EW
Alten- und Pflegeheim	2.382.486	2.478.123	2.575.087	643
Allgemeine Verwaltung	479.148	482.066	513.612	128
Bauhof	345.741	353.304	530.650	133
Pensionen	252.463	259.985	270.760	68
Volks- und Mittelschule	122.758	126.332	141.056	35
Schülerausspeisung	39.659	44.100	52.466	13
Musikschule	20.613	28.054	31.189	8
Summe	3.642.868	3.771.964	4.114.820	1.028

Den Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat letztmalig im Rahmen des Nachtragsvoranschlags 2024 am 24. Oktober 2024.

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Der Dienstpostenplan wies in verschiedenen Bereichen Dienstpostenreserven aus, zu denen in absehbarer Zeit keine Besetzungen vorgesehen waren (ausgenommen im Alten- und Pflegeheim). Die Entlohnung erfolgte nur mehr bei 2 Bediensteten nach dem Gehaltsschema „Alt“ (beim Amtsleiter und bei einer in Altersteilzeit befindlichen Bediensteten des Alten- und Pflegeheims), wodurch Nachbesetzungen in diesem Gehaltsschema nicht mehr möglich waren.

Dienstpostenreserven, zu denen in absehbarer Zeit keine Personalbesetzungen vorgesehen sind, hat der Gemeinderat im Rahmen einer Neubeschlussfassung des Dienstpostenplans zu streichen. Dabei könnten die angeführten Einstufungen lt. Gehaltsschema „Alt“ gestrichen werden.

Der Personalstand stellte sich Ende 2024 in den einzelnen Einsatzgebieten wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	PE
Alten- und Pflegeheim	54,88
Allgemeine Verwaltung	7,63
Bauhof	5,66
Reinigung (ohne Alten- und Pflegeheim)	4,18
Schülerauspeisung	1,06
Schulwart	0,63
Gesamt	74,04

Ausführungen zu den auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche entfallenen Dienstposten mit Gegenüberstellung der tatsächlichen Personalbesetzung und Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 31. Dezember 2024 umfassen die nachfolgenden Abschnitte (PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, B = Beamter, VB = Vertragsbediensteter).

Allgemeine Verwaltung

Für die Allgemeine Verwaltung stellten sich der Dienstpostenplan und die tatsächliche Personalbesetzung nachfolgend dar:

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
		"Neu"	"Alt"			
1	B	GD 10.1	B II-VII	1	B	B VII
1	B	GD 14.1	B II-VI	1	VB	GD 14
1	VB	GD 14.1	-	1	VB	GD 14
1	B	GD 16.3	C I-V	1	VB	GD 16
1	VB	GD 16.3	I/c	0,63	VB	GD 16
				0,37		unbesetzt
1	VB	GD 17.5	I/c	0,50	VB	Karenz
				0,50		unbesetzt
1	B	GD 18.5	C I-IV	1	VB	GD 18
3	VB	GD 18.5	I/c	2	VB	GD 18
				1		unbesetzt
1	VB	GD 20.3	I/d	1	VB	unbesetzt

Es bestanden Dienstpostenreserven von 2,87 PE. Zu diesen war innerhalb eines Jahres keine Besetzung vorgesehen. 3 Beamten-Dienstposten, zu denen die Gemeinde keine Pragmatisierungen mehr plante, waren von VB besetzt. Es bestand keine Möglichkeit mehr für eine Nachbesetzung im Gehaltsschema „Alt“.

Es wird angeregt, dass sich der Gemeinderat mit dem Thema einer ev. Abänderung der 3 angeführten Beamten-Dienstposten in VB-Dienstposten befasst.

Die Personalbesetzung in der Allgemeinen Verwaltung (7,63 PE) stellte sich in Bezug auf den lt. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 möglichen Rahmen von 14 PE als sparsam dar. Die Dienstposten-Einstufungen entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

Es konnte ein dem aktuellen Stand angepasster Geschäftsverteilungsplan vorgelegt werden.

Die Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Wirtschaftspark INKOBÄ Hausruck Nord befand sich im Marktgemeindeamt Waizenkirchen. Für die Geschäftsführung und den Büroaufwand erstattete der Verband einen Kostenersatz von jährlich 1.000 Euro.

Den Kostenersatz beschloss der Vorstandsvorsitzende am 12. Dezember 2017. Er beauftragte den Vorstandsvorsitzenden mit der Umsetzung des Beschlusses. Fälschlicherweise erfolgte mit der Gemeinde kein Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung.

Im Marktgemeindeamt Waizenkirchen befand sich auch die Geschäftsstelle des Wasserverbands Hochwasserschutz Aschachtal. Für die Geschäftsführung erstattete der Verband einen Kostenersatz von monatlich 500 Euro.

Die Mitgliederversammlung des Verbands beschloss den Kostenersatz am 16. September 2019. Fälschlicherweise erfolgte mit der Gemeinde kein Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit hat sich der Gemeinderat mit dem Abschluss schriftlicher Vereinbarungen zu befassen. Es wird empfohlen, für die Kostenersätze Wertsicherungen vorzusehen.

Vergütungsleistungen

Die Berechnung der Vergütungsleistungen basierte auf den gesamten Lohnkosten der Allgemeinen Verwaltung. Die den nachfolgenden Bereichen angelasteten Vergütungsleistungen umfassten etwa 2 PE (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024	Ø
Alten- und Pflegeheim	40.969	25.436	36.435	41.162	36.000
Abwasserbeseitigung	25.666	20.888	29.920	33.802	27.569
Wasserversorgung	25.666	18.396	26.351	29.770	25.046
Abfallbeseitigung	15.096	6.494	9.301	10.508	10.350
Wohnungen	1.820	7.883	11.291	12.756	8.438
Freibad	8.495	5.104	7.311	8.260	7.292
Essen auf Rädern	2.427	3.251	4.657	5.262	3.899
Nahwärme	-	3.557	5.095	5.756	3.602
Kindergarten	1.214	1.621	2.322	2.623	1.945
Summe	121.353	92.630	132.683	149.899	124.141

Die Vergütungsleistungen 2022 umfassten im Gegensatz zu den restlichen Jahren nur 3 Jahresquartale und somit verminderte Vergütungsleistungen, da die Gemeinde in diesem Jahr die Form der Berechnung veränderte (4. Quartal erst im Folgejahr).

Die veränderte Darstellung der Vergütungsleistungen widersprach dem geforderten Prinzip der Jährlichkeit.

Bei der Darstellung der Vergütungsleistungen ist das Prinzip der Jährlichkeit zu beachten.

Standesamt

Die Gemeinde ist Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Grieskirchen. Die anteiligen Kosten lagen von 2021 bis 2024 zwischen jährlich 12.601 Euro und 16.432 Euro.

Die für die Standesbeamten vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (Bekleidungsentschädigungen) regelte das Land OÖ letztmalig 2023.

Die Anwendung der Landesregelung beschloss der Gemeindevorstand am 31. Mai 2023. Mit Beschluss vom 27. Mai 2024 erfolgte dann aufgrund einer Empfehlung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands eine Abänderung. Die bis dahin in Geltung gewesene Staffelung für die Entschädigung veränderte sich von 1, ab 10 und ab 25 Trauungstage auf 1 bis 3, 4 bis 9, ab 10 und ab 25 Trauungstage. Die Entschädigungen betragen 873 Euro (2021), 900 Euro (2022), 1.290 Euro (2023) und 940 Euro (2024).

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird der Gemeinde empfohlen, im Einvernehmen mit den am Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband beteiligten Gemeinden für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen die Landesregelungen zu übernehmen.

Oö. Bau-Übertragungsverordnung

Die Gemeinden haben nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Bauvorhaben bewirkt in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung. Die Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung dar.

Der Gemeinderat befasste sich mit diesem Thema am 15. Juni 2023. Er fasste den Beschluss, die Möglichkeiten dieser Zuständigkeitsübertragung nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird dem Gemeinderat nahegelegt, die mögliche Zuständigkeitsübertragung an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen neuerlich anzudenken.

Verwendungszulage

Die Verwendungszulage gem. § 30a Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung) setzt sich aus einem qualitativen Anteil von 40 % und einem Mehrleistungsanteil von 60 % zusammen.

Analog der dienstrechtlichen Regelungen gelangte für die Amtsleitung eine monatliche Verwendungszulage von 30 % zur Auszahlung. Dort errechneten sich zum Mehrleistungsanteil von 60 % jährliche Mehrstunden zwischen 107 Stunden und 101 Stunden.

Beim betroffenen Beamten erfolgte lt. den Zeitaufzeichnungen Ende 2020 eine Kappung von Mehrstunden von 200 Stunden. Dem entgegen waren in den Folgejahren trotz geleisteter Mehrstunden (Zeitguthaben Ende 2021 von 107 Stunden, Ende 2022 von 170 Stunden und Ende 2023 von 209 Stunden) keine Kappungen ersichtlich. Erst Ende 2024 erfolgte im Zuge der Gebarungsprüfung wieder eine Kappung von 200 Stunden.

Der Gemeindevorstand hat auf die Einhaltung der Vorgaben zur Verwendungszulage zu achten.

Teuerungsprämien

Der Gemeindevorstand beschloss 2023 für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung die Gewährung von Teuerungsprämien von je 500 Euro (mit Aliquotierung bei Teilzeitkräften). Die Gesamtauszahlungen betragen 4.250 Euro.

Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde betraf.

Eine neuerliche Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs sollte kritisch hinterfragt werden.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden. Nach den Landesvorgaben betrug diese ab Juli 2023 bei einem jährlichen Bargeldumsatz zwischen 15.001 Euro und 36.500 Euro monatlich 19,20 Euro.

Die einer Bediensteten im Zeitraum Juli 2023 bis Ende 2024 erstattete Kassenfehlgeldentschädigung entsprach in Bezug auf die vorgelegenen Bargeldumsätze den Landesvorgaben.

Dienstzeitregelung

Die Dienstzeit für die Allgemeine Verwaltung ist geregelt am Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Mittwoch von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch.

Das Gemeindeamt ist für den Kundenverkehr täglich von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

Für die Allgemeine Verwaltung besteht eine flexible Arbeitszeitregelung gem. § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 vom 10. November 2009. Es sind ua. tägliche Kernzeiten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgesehen. Die Bediensteten erhalten einen Zeitbonus von 1/40stel der monatlichen Soll-Arbeitszeit, reduziert um die Abwesenheiten. Innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 3 Monaten kann am Monatsende ein Gleitzeitplus von max. 50 Stunden und am Ende des Beobachtungszeitraums ein solches von 30 Stunden in den nächsten Monat übertragen werden.

Aufgrund der im Vergleich zur Dienstzeit verkürzten Kundenverkehrszeiten an den Montagen wird die Möglichkeit der Streichung der Kernzeit am Montagnachmittag gesehen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeindevorstand mit diesem Thema befasst.

Die Durchsicht der Zeitaufzeichnungen 2024 ergab, dass zu den Monats- und Quartalsenden oftmals über den zulässigen Rahmen gelegene Überzeiten vorlagen. Es erfolgte entgegen der Dienstzeitregelung keine Stundenkappung. Schriftliche Ausnahmen für ein Aussetzen der Stundenkappung lagen keine auf.

Die Dienstzeitregelung ist zu beachten. Ausnahmegenehmigungen sind zu dokumentieren.

Reinigung

Die Reinigung in den gemeindeeigenen Gebäuden erfolgte überwiegend durch Eigenpersonal der Gemeinde. An externe Dienstleister ausgelagert waren die Reinigung der schwer zugänglichen Fenster im Kindergarten und im Amtsgebäude sowie die Fensterreinigung in der Mittel- und Volksschule sowie im Alten- und Pflegeheim. Auch bei Personalmangel oder erforderlichen Aushilfen nahm die Gemeinde Fremdpersonal in Anspruch.

Für die Reinigung (ohne Alten- und Pflegeheim) stellten sich der Dienstpostenplan und die tatsächliche Personalbesetzung nachfolgend dar:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
			"Neu"	"Alt"			
Amtsgebäude	0,55	VB	GD 25.1	II/p5	0,55	VB	GD 25
Musikschule	0,75	VB	GD 25.1	II/p5	0,75	VB	GD 25
Volks- und Mittelschule	1	VB	GD 21.1	II/p4	2,88	VB	GD 25
	2	VB	GD 25.1	II/p5			

Zu den Dienstpostenreserven von 0,12 PE war in absehbarer Zeit keine Besetzung vorgesehen. Eine Besetzung in GD 21.1 anstelle von GD 25.1 war nicht mehr geplant.

Im Rahmen einer Neubeschlussfassung des Dienstpostenplans durch den Gemeinderat ist der Dienstposten GD 21.1 auf GD 25.1 abzuändern.

Die Auftragsvergabe für die Erstellung eines Reinigungskonzepts beschloss der Gemeindevorstand am 17. Oktober 2022. Im Reinigungskonzept war ein Bedarf für das Amtsgebäude und die Musikschule von je 0,45 PE und die Volks- und Mittelschule von insgesamt 3,65 PE ausgewiesen.

Der Reinigungseinsatz der Gemeinde in den Schulen bewegte sich mit insgesamt 3,51 PE (inkl. Schulwart) innerhalb des im Reinigungskonzept empfohlenen Richtwerts.

Zum Reinigungsbereich der Hilfskraft der Musikschule zählte die Kläranlage des RHV Aschachtal (8 Wochenstunden bzw. 0,20 PE). Ohne Berücksichtigung dieser durch Kostenersätze bedeckten PE lag der Einsatz in der Musikschule mit 0,55 PE um 0,10 PE über dem Richtwert des Reinigungskonzepts.

Zum Tätigkeitsbereich der Reinigungskraft des Amtsgebäudes zählten auch die Bücherei und der Bauhof (wöchentlich 2 Stunden bzw. 0,05 PE). Ohne Berücksichtigung dieser PE lag der Einsatz im Amtsgebäude mit 0,50 PE um 0,05 PE über dem Richtwert des Reinigungskonzepts.

Es wird empfohlen, die Reinigungseinsätze bei der nächsten Personalveränderung zu vermindern.

Für das Alten- und Pflegeheim war im Reinigungskonzept ein Personalbedarf von 4,50 PE ausgewiesen. Der Personaleinsatz lag Ende 2024 mit 4,19 PE innerhalb der Empfehlung.

Schulwart

Für den Schulwart der Volksschule stellten sich der Dienstpostenplan und die tatsächliche Personalbesetzung nachfolgend dar:

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
		"Neu"	"Alt"			
1	VB	GD 21.1	-	0,63	VB	GD 21

Zur Dienstpostenreserve von 0,37 PE war in absehbarer Zeit keine Besetzung vorgesehen. Die Facharbeitertätigkeiten im Schulbereich deckten die Bauhofmitarbeiter ab.

Schülerauspeisung

Für das Kochpersonal in der Schülerauspeisung stellten sich der Dienstpostenplan und die tatsächliche Personalbesetzung nachfolgend dar:

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
		"Neu"	"Alt"			
0,60	VB	GD 23.1	II/p4	0,58	VB	GD 23
0,50	VB	GD 23.1	-	0,48	VB	GD 23

Zur Dienstpostenreserve von 0,04 PE war in absehbarer Zeit keine Besetzung vorgesehen.

Die Essenszubereitung inkl. Nebentätigkeiten erfolgten durch 2 Teilzeitkräfte. Eine Arbeitskraft (0,58 PE) war von Montag bis Freitag und die andere (0,48 PE) von Montag bis Donnerstag im Einsatz. Der Personalstand stellte sich zum Prüfungszeitpunkt im Hinblick auf die Anzahl an jährlichen Essensportionen als angepasst dar.

Alten- und Pflegeheim

Für das Alten- und Pflegeheim stellten sich der Dienstpostenplan und die tatsächliche Personalbesetzung nachfolgend dar:

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
		"Neu"	"Alt"			
1	B	GD 13.3	C I-V	1	B	GD 13
1	VB	GD 14.9	I/c	1	VB	GD 14
0,70	VB	GD 20.3	-	0,70	VB	GD 20
1,30	VB	GD 15.4	I/c	2	VB	GD 15
0,20	VB	GD 15.3		unbesetzt		
9,20	VB	GD 15.6	I/c	4,85	VB	GD 15
29	VB	GD 18.9	I/d	21,75	VB	GD 18
1	VB	GD 18.11		unbesetzt		
0,88	VB	GD 20.6		unbesetzt		
5,90	VB	GD 21.5.	I/e	5,15	VB	GD 21
1	VB	GD 18.8	II/p2	1	VB	GD 18
3,88	VB	GD 19.1	II/p3	3,88	VB	GD 19
5,26	VB	GD 23.1	II/p5	4,75	VB	GD 23
9	VB	GD 24.1	II/p5	8,83	VB	GD 24

Die Personalbesetzung unter GD 15.4 überschritt mit 2 PE den Dienstpostenrahmen von 1,30 PE.

Eine Personalaufnahme und Dienstpostenbesetzung durch den Gemeindevorstand hat sich innerhalb des durch den Gemeinderat beschlossenen Dienstpostenrahmens zu bewegen.

Den im Dienstpostenplan ausgewiesenen 69,32 PE standen Besetzungen von 54,91 PE gegenüber. Somit bestanden Dienstpostenreserven von 14,41 PE, die primär darauf zurückzuführen waren, dass aufgrund Personalmangels nicht alle Heimplätze belegt werden konnten.

Der Personaleinsatz betraf die nachfolgenden Bereiche (Einstufungen lt. Dienstpostenplan):

Einstufung	Funktion	PE
GD 13.3	Heimleitung	1
GD 20.3	Verwaltungsdienst	0,70
GD 14.9	Pflegedienstleitung	1
GD 15.4	Wohnbereichsleitung	2
GD 15.6	Diplom. Gesundheits- und Krankenpflege	4,85
GD 18.9	Altenfach- und Fachsozialbetreuer „Altenarbeit“	21,75
GD 21.5	Heimhelfer	5,15
GD 24.1	Stützkraft im Pflegedienst	0,63
GD 18.8	Küchenleitung	1
GD 19.1	Köche	2,88
GD 23.1	Küchenhilfskräfte	4,75
GD 19.1	Haustechniker	1
GD 24.1	Reinigung	4,19
GD 24.1	Wäsche	1,63
GD 24.1	Hauswirtschaft	2,38

Mesnertätigkeit

Der in der Kapelle des Alten- und Pflegeheims tätigen Mesnergemeinschaft zahlte die Gemeinde Pauschalentschädigungen von 656 Euro (2021), 328 Euro (2022) und 660 Euro (2024) aus. Der Personenkreis war wöchentlich mindestens einmal im Einsatz.

Es bestanden keine schriftlichen Dienst- oder Werkverträge. Es erfolgten keine Rechnungslegungen und Anmeldungen bei der Sozialversicherung. Die Auszahlungen wickelte die Gemeinde nicht über die Lohnverrechnung ab.

Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben für kurzfristige Arbeitseinsätze sind zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Mesnertätigkeit bestand seit 2012 eine Kollektivunfallversicherung für eine einzige Person. Da die Tätigkeit mittlerweile in den Händen mehrerer Personen lag, war die Versicherungspolizze nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die Gemeinde hat sich mit diesem Thema zu befassen.

Aufwandsvergütungen

Entsprechend den dienstrechtlichen Regelungen gewährte die Gemeinde eine Aufwandsvergütung (Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung) für die Amtsleitung von 5,40 %. Auch im Bereich des Alten- und Pflegeheims gelangten in korrekter Form solche Aufwandsvergütungen für die Heimleitung von 6 %, den Pflege- und Betreuungsdienst von 2,5 % und die Wohnbereichsleitung von 1,1 % zur Auszahlung.

Dienstvergütungen für EDV-Koordinatoren

Den EDV-Koordinatoren kann zur Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen eine Dienstvergütung gem. § 200 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 zuerkannt werden. Richtlinien dazu erließ das Land OÖ am 31. Oktober 2006.

In den Genuss solcher Dienstvergütungen kamen je ein Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung und des Alten- und Pflegeheims.

Aufzugwärter

Als Abgeltung für die geforderte Erreichbarkeit zur Befreiung eventuell im Fahrkorb eingeschlossener Personen gebührt dem Aufzugwärter eine pauschalisierte Bereitschaftsentschädigung. Sie gebührt für die Betreuung von Aufzügen im Alten- und Pflegeheim sowie sonstigen Gemeindeobjekten, die für den Personentransport zugelassen sind und die ständig – auch in den Nachtstunden, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – benützt werden dürfen.

Die Gewährung einer solchen Bereitschaftsentschädigung für die 2 Aufzüge im Alten- und Pflegeheim und den Aufzug im Amtsgebäude beschloss der Gemeindevorstand für den Haustechniker des Alten- und Pflegeheims am 3. September 2024.

Gehaltszulagen

Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann gem. § 193 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 eine Gehaltszulage gewährt werden. Die Anwendungsfälle sind in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung festgelegt. Sie gelten für alle Bediensteten mit einer Aufnahme in den Gemeindedienst ab Juli 2002.

Der Gemeindevorstand gewährte analog dieser Regelungen Gehaltszulagen dem Bauhofvorarbeiter in GD 18 von 25 % und den Facharbeitern in GD 19 von 75 %. Daneben erhielten im Alten- und Pflegeheim Gehaltszulagen der Heimleiter in GD 13 von 75 %, die Leitung des Pflege- und Betreuungsdienstes in GD 14 von 50 %, die Wohnbereichsleitungen in GD 15 von 75 % und die Altenfach- und Fachsozialbetreuer „Altenarbeit“ in GD 18 von 50 %.

Bei einem Facharbeiter im Alten- und Pflegeheim war ab Juni 2024 die Gehaltszulage von 75 % fälschlicherweise im Lohnprogramm nicht erfasst und erfolgte daher keine Auszahlung.

Die Gehaltszulage ist aufzurollen. Im Lohnprogramm ist auf die korrekte Erfassung der für die Gehaltsauszahlung erforderlichen Stammdaten zu achten.

Der Gemeindevorstand beschloss am 5. Oktober 2023 auch für eine Verwaltungsbedienstete die Gewährung einer zeitlich unbefristeten Gehaltszulage von 100 % auf GD 17. Er begründete diese mit dem Abschluss der Prüfung für Personalverrechner durch die Verwaltungsbedienstete und die dadurch ermöglichte Karenzvertretung der Lohnverrechnerin.

Der Dienstgeber kann für besondere Tätigkeiten Gehaltszulagen gewähren, wenn damit Anforderungen verbunden sind, die mit der zugrunde liegenden Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind. Verwendungsänderungen im Zusammenhang mit Karenzvertretungen sind jedoch gem. §§ 188 und 189 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 abzuhandeln: Ändert sich die Verwendung eines (einer) Bediensteten, gebührt ihm (ihr) der der neuen Verwendung (Funktionslaufbahn) entsprechende Gehalt. Ist der Zeitpunkt der Beendigung einer Aufgabe von Beginn an absehbar, hat die Einreihung nur befristet zu erfolgen.

Die Vertretungstätigkeit wäre, anstelle der Gewährung der Gehaltszulage, gem. §§ 188 und 189 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 zu regeln gewesen.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Ferialarbeitskräfte

Eine Richtlinie für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften übermittelte das Land OÖ den Gemeinden letztmalig mit Schreiben vom 2. April 2024.

Die Gemeinde beschäftigte zuletzt 2024 insgesamt 8 Ferialarbeitskräfte. Davon waren 6 im Alten- und Pflegeheim (1 mal Küche und 5 mal Pflegedienst) sowie je eine in der Allgemeinen Verwaltung und im Freibad eingesetzt.

Die Entlohnung erfolgte, mit Ausnahme des Freibads, entsprechend der Landesrichtlinien. Für das Freibad beschloss der Gemeindevorstand am 27. Mai 2024 eine Sonderregelung. Dort erhalten die Ferialkräfte bei einem auf 4 Wochen befristeten Arbeitsverhältnis mit insgesamt 80 Basisstunden eine Pauschale von 800 Euro und bei Überschreitung der Basis eine zusätzliche Entschädigung von 10 Euro je Einsatzstunde.

In den Richtlinien des Landes OÖ ist für den Tätigkeitsbereich Büro (Hilfsdienst, Kanzlei, Schreibarbeiten), in den auch Kassiertätigkeiten im Freibad fallen, die Gewährung einer Pauschalentschädigung (inkl. Urlaubersatzleistung) von 1.500 Euro (Ersteinsatz) und 1.600 Euro (Folgeeinsatz) vorgesehen.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung wird empfohlen, für die Entschädigung aller Ferialkräfte die Landesrichtlinien heranzuziehen.

Bauhof

Der Dienstpostenplan und die tatsächliche Personalbesetzung stellten sich nachfolgend dar:

Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
		"Neu"	"Alt"			
1	VB	GD 18.1	-	1	VB	GD 18
5,54	VB	GD 19.1	-	4,66	VB	GD 19

Es bestand eine Dienstpostenreserve unter GD 19.1 von 0,88 PE, zu der in absehbarer Zeit eine Besetzung mit max. 0,34 PE vorgesehen ist.

Zeitausgleich und Erholungsurlaub

Bei den Bauhofmitarbeitern bestanden Ende 2024 Guthaben an Zeitausgleich im Gesamtvolumen von 1.389 Stunden. Davon entfielen 727 Stunden auf einen Mitarbeiter und zwischen 297 Stunden und 32 Stunden auf die restlichen 5 Mitarbeiter.

Zeitliche Mehrleistungen außerhalb des Dienstzeitrahmens (Überstunden) bedürfen grundsätzlich einer Anordnung des Bürgermeisters. Die Entscheidung über die Form der Abgeltung dieser Stunden liegt beim Bürgermeister. Er hat den Betroffenen bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der möglichen Abgeltungsarten angewendet wird. Die Frist kann mit Zustimmung des Bediensteten erstreckt werden.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verfällt lt. Dienstrecht nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein Hinweis zu erfolgen.

Bei 2 Mitarbeitern bestanden Ende 2024 über dem zulässigen Maximum gelegene Urlaubsreststunden. Zu den Überhängen von 201 Stunden und 32 Stunden erfolgten keine Kappungen.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Verbrauch des Erholungsurlaubs und auch Abbau der Guthaben an Zeitausgleich ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus des Zeitausgleichs und Urlaubs sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Die Vorgaben zum Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Bereitschaftsentschädigungen

Für die Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der Heizungsanlagen in den Gemeindeobjekten (ausgenommen Alten- und Pflegeheim) ordnete die Gemeinde einen durch den Bauhof abzudeckenden Bereitschaftsdienst mit Beginn am Freitag ab Diensten und Ende am Montag ab Dienstbeginn an. Die Bereitschaft deckte ein einziger Bauhofmitarbeiter ab.

Auch für den Haustechniker des Alten- und Pflegeheims war für denselben Zeitraum ein Bereitschaftsdienst angeordnet. Er betraf die Nahwärmeversorgungsanlage (ganzjähriger Betrieb in Bezug auf das Warmwasser der Schulen und des Alten- und Pflegeheims) und die Heizungseinrichtungen des Alten- und Pflegeheims. Von den Einsätzen während des Bereitschaftsdienstes betrafen durchschnittlich 69 % die Nahwärmeversorgung und der Rest das Alten- und Pflegeheim.

Die Auszahlungen für die Bereitschaftsentschädigung des Haustechnikers lastete die Gemeinde gänzlich dem Betrieb der Nahwärmeversorgung an.

Die Kosten für den Bereitschaftsdienst sind verursachergerecht darzustellen.

Im Rahmen des vom Bauhof abzuwickelnden Winterdienstes ordnete die Gemeinde einen weiteren Bereitschaftsdienst an. Der wöchentlich abwechselnd auf 3 Mitarbeiter aufgeteilte Dienst erstreckte sich zuletzt auf den Zeitraum von 25. November 2024 bis 17. März 2025.

Zu allen Bereitschaftsdiensten beliefen sich lt. Lohnverrechnung die Einsatzstunden auf 9.111 (2021), 9.138 (2022), 9.175 (2023) und 7.937 (2024). Daraus resultierten Auszahlungen von 14.272 Euro (2021), 14.830 Euro (2022), 17.068 Euro (2023) und 15.909 Euro (2024). Der Anstieg der Auszahlungen ab 2023 stand im Zusammenhang mit einer vom Land OÖ erfolgten Neuregelung der Stundensätze.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Bei der Bereitschaft für den Winterdienst hielt die Gemeinde die dienstrechtlichen Regelungen ein, im Rahmen der anderen Bereitschaftsdienste jedoch nicht.

Die Vorgaben zur Rufbereitschaft sind zu beachten. Es sollte die Möglichkeit der Übertragung des Bereitschaftsdienstes für die Nahwärmeversorgung auf die Bauhofmitarbeiter geprüft werden.

Vergütungsleistungen

Es sind gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015 haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, zu veranschlagen. Ausführungen zur Berechnung der Vergütungsleistungen für den Bauhof enthielten die jährlichen Schreiben des Landes OÖ zur Erstellung der Voranschläge.

Die Berechnung der Stundensätze der Bauhofmitarbeiter erfolgte jeweils zum Jahresbeginn anhand der gesamten Lohnkosten und Einsatzstunden des Bauhofpersonals des vorangegangenen Jahres. Für 2024 ergab sich ein Kostensatz von 34,29 Euro je Einsatzstunde.

Es erfolgte keine Unterscheidung zwischen Arbeitsleistungen der Mitarbeiter inner- und außerhalb der Regelarbeitszeit, auch nicht zwischen internen Vergütungsleistungen und Leistungen für Dritte.

Es wird empfohlen, den Stundensatz der Leistungen der Bauhofmitarbeiter für Dritte höher anzusetzen als jenen für die internen Vergütungsleistungen. Bei Arbeitsleistungen für Dritte außerhalb der Regelarbeitszeit sollte die Verrechnung eines Aufschlags vorgesehen werden.

Die Bauhofgebarung stellte sich im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Erträge	351.604	293.659	425.997	389.300
Aufwendungen	427.666	409.449	603.800	437.700
Saldo	-76.062	-115.790	-177.803	-48.400

Da keine gänzliche Kostenbedeckung vorlag, wird darauf hingewiesen, dass die Gebarung des Bauhofs jährlich ausgeglichen darzustellen ist.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst inkl. Straßenreinigung bezifferten sich primär abhängig von Witterungseinflüssen auf 92.526 Euro (2021), 40.261 Euro (2022), 78.845 Euro (2023) und 67.859 Euro (2024).

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Verkehrsflächen der Gemeinde erfolgte vom Bauhof. Es bestanden jährliche Winterdienstanordnungen des Bürgermeisters.

Bei Umlegung der Auszahlungen für den Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen ergaben sich bei insgesamt 91 Straßenkilometer jährliche Belastungswerte zwischen 902 Euro und 328 Euro bzw. von durchschnittlich 653 Euro.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen lag bei der Straßenmeisterei. Hierzu war dem Land OÖ ein jährlicher Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt 10.410 Euro zu erstatten.

Fuhrpark

Der Bestand an Fahrzeugen der Gemeinde mit Zulassung zum öffentlichen Verkehr (ohne Feuerwehrfahrzeuge) stellte sich wie folgt dar:

Fahrzeugart	Baujahre
2 LKW	2000 und 2021
Traktor	2009
Kleintraktor	2016
Lader	2013
4 PKW-Kombi	2008, 2015, 2017 und 2023
Anhänger	2009

Gleichlautend zum Bauhof sind auch beim Fuhrpark haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Die Vergütungen sind nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Durch Nebenaufzeichnungen sollten die Aufwendungen dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet werden können. Es sind Aufzeichnungen über den Fahrzeug-, Maschinen bzw. Geräteeinsatz zu führen. Der Kilometer- oder Stundensatz errechnet sich wiederum aus den Selbstkosten dividiert durch die gefahrenen Kilometer oder Einsatzstunden. Ersätze von Dritten sowie für Dritte erbrachte Stunden sind heraus zu rechnen. Nähere Ausführungen zur Berechnung der Vergütungsleistungen enthielten die jährlichen Schreiben des Landes OÖ zur Erstellung der Voranschläge.

Die Kostenersätze für die Fahrzeuge berechnete die Gemeinde jeweils zum Jahresbeginn anhand der im vorangegangenen Jahr aufgelaufenen Kosten. Für 2024 ergaben sich Stundensätze für die LKWs, den Traktor, den Klein-Traktor und den Lader zwischen 70 Euro und 20 Euro. Die Ersätze für die PKW-Kombis lagen zwischen 0,50 Euro und 1,20 Euro je Kilometer.

Die Gemeinde unterschied bei den Stunden- und Kilometersätzen nicht zwischen internen Vergütungsleistungen und Leistungen für Dritte.

Es wird empfohlen, die Stunden- und Kilometersätze im Rahmen von Leistungen für Dritte höher anzusetzen als jene für die internen Vergütungsleistungen.

Die Gebarung des Fuhrparks wies im Ergebnishaushalt Negativsalden von 2.240 Euro (2021), 15.528 Euro (2022) und 15.183 Euro (2023) aus.

Somit stellten sich die Vergütungsleistungen als mangelhaft dar.

Es ist darauf zu achten, dass die Gebarung des Fuhrparks jährlich ausgeglichen dargestellt wird.

Kooperation mit Gemeinden

Die Marktgemeinde Waizenkirchen ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Bezirksabfall-, Wasser- und Reinhalteverband) zusammengeschlossen. Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen trat sie dem Wirtschaftspark INKOBA Hausruck Nord bei, der seine Geschäftsstelle im Marktgemeindeamt Waizenkirchen hat. Hier befindet sich auch die Geschäftsstelle des Wasserverbands Hochwasserschutz Aschachtal. Daneben gehört die Gemeinde dem Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung an. Weiters bildet die Gemeinde einen Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Grieskirchen.

Darüber hinaus könnten Kooperationen mit anderen Gemeinden in einzelnen fachspezifischen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lohnverrechnung etc.) forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den lfd. Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden.

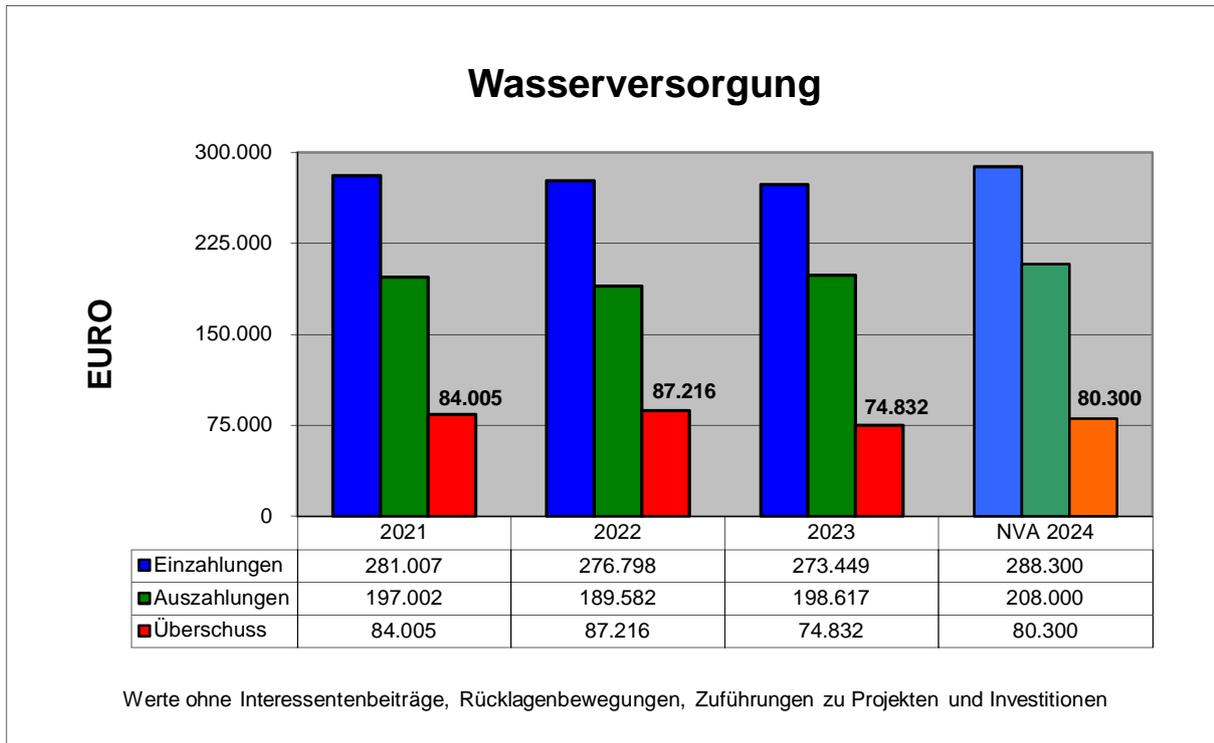
Solche ließen ua. wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof.

Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte die Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in den Bereichen der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs thematisieren und forcieren.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Das Wasser wird aus Eigenbrunnen gefördert. Der Anschlussgrad lag im Juli 2023 bei 79 % bzw. 3.007 Personen (lt. Gebührenkalkulation). Es war ein Kostendeckungsgrad von 88 % ausgewiesen.

Ein Teil des Gemeindegebiets (Ortschaft Weinzierlbruck) ist an die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbands Prambachkirchen und Umgebung angeschlossen. Davon betroffen waren 28 Hausanschlüsse.

Die Verbandsversammlung des Wasserverbands beschloss am 23. Oktober 1980 die Wasserbezugs- und Zählergebühren dieser Objekte nicht durch die Wohnsitzgemeinde, sondern durch den Wasserverband und dies entsprechend der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Prambachkirchen vorzuschreiben.

Der Verband verfügt für die Gebührenschriftung über keine Gebührenhoheit, sondern liegt diese im gegenständlichen Fall bei der Marktgemeinde Waizenkirchen. Somit erfolgten die Vorschreibungen entgegen den rechtlichen Möglichkeiten.

Für die in der Ortschaft Weinzierlbruck gelegenen Objekte hat die Gebührenschriftung durch die Marktgemeinde Waizenkirchen entsprechend ihrer Gebührenordnung zu erfolgen.

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Waizenkirchen erwirtschaftete Gesamtüberschüsse von 246.053 Euro (2021: 84.005 Euro, 2022: 87.216 Euro, 2023: 74.832 Euro). Für 2024 war ein Plus von 80.300 Euro budgetiert. Den Überschuss 2022 transferierte die Gemeinde zu investiven Einzelvorhaben. Auch 2024 budgetierte sie eine idente Vorgehensweise.

Von den Einzahlungen betraf ein Großteil die lfd. Gebühren (Ø 252.218 Euro). Von den Auszahlungen betrafen den Schuldendienst (Ø 71.818 Euro), Vergütungsleistungen (Ø 54.669 Euro), den Strom (Ø 20.416 Euro), Instandhaltungen (Ø 17.378 Euro) und Personalkosten (Ø 7.491 Euro).

Für ein Objekt mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage ist gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn ua. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechenden Befund nachgewiesen wird, Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen für den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Die Gemeinde gewährte 7 Ausnahmen von der Anschlusspflicht, deren stichprobenweise Durchsicht keine Beanstandungen ergab.

Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objekts sind gem. § 5 Abs. 3 leg. cit bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts, der auch die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat. Die Behörde hat gem. § 5 Abs. 5 leg. cit mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben, wenn der Eigentümer eines Objekts seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nachkommt. Gem. § 13 Abs. 1 leg. cit begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer als Eigentümer eines Objekts trotz gesetzlicher Anschlussverpflichtung den bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Eigentümer eines anschlusspflichtigen Objekts kam der Verpflichtung zur Herstellung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen (ua. Einbau des Wasserzählers) nicht nach. Das Verfahren des Bauamts erstreckte sich bereits über einen längeren Zeitraum: Den Bescheid für die Anschlussherstellung erließ die Gemeinde am 21. Jänner 2019, dagegen brachte der Objekteigentümer Rechtsmittel ein, die höchstgerichtliche Entscheidung (VfGH-Erkenntnis vom 9. Juni 2020) bestätigte die Vorgehensweise der Gemeinde.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen. Erforderlichenfalls sind bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung und ein Ersuchen um Ersatzvornahme lt. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 einzubringen.

Die Gemeinde hat gem. § 7 Abs. 1 leg. cit für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn ua. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechenden Befund nachgewiesen wird und Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht. Bei Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht ist gem. § 7 Abs. 2 leg. cit nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmegewilligung vom Eigentümer ein neuerlicher Befund, der nicht älter als 6 Monate sein darf, der Behörde vorzulegen.

Die stichprobenweise Durchsicht der 33 bestandenen Ausnahmen von der Bezugspflicht und der nach Ablauf von 5 Jahren neuerlich vorzulegenden Befunde ergab keine Beanstandungen.

Zum Prüfungszeitpunkt war im Bauamt ein Verfahren für die Bewilligung einer Ausnahme von der Bezugspflicht anhängig. Es erfolgte die Anschlussherstellung am 11. April 2023 und die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren mit Bescheid vom 2. Mai 2024. Der Objekteigentümer deponierte bei der Gemeinde den mündlichen Wunsch einer Ausnahmegewilligung vom Bezugszwang. Da er jedoch kein schriftliches Ansuchen mit Beilage eines Wasserbefunds übermittelte, urgierte die Gemeinde diesbezüglich den Objekteigentümer mit Schreiben vom 11. Mai 2023, 26. Jänner 2024 und 16. Dezember 2024. In der 3. Urgenz räumte die Gemeinde eine letztmalige Frist bis 31. März 2025 ein.

Beim betroffenen Objekt erfolgte lt. der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt kein Einbau des Wasserzählers. Die gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen inkludiert jedoch den Einbau eines solchen Zählers.

Zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands hat die Gemeinde umgehend Schritte für den Einbau eines Wasserzählers zu setzen.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, falls keine Genehmigung für die Ausnahme von der Bezugspflicht vorliegt.

In der Wasserverbrauchsliste 2023 waren 145 Wasserzähler mit einem Verbrauch unter 37 m³ ausgewiesen.

Seitens der Gemeinde besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der angeschlossenen Objekte mit einem geringen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 sind zu beachten und umzusetzen.

Eine Wasserleitungsordnung gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, beschloss der Gemeinderat am 21. September 2004. Der Objekteigentümer hat lt. dieser die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Grundgrenze zum öffentlichen Gut bis zur Verbrauchsleitung (Übergabestelle Wasserzähler) zu tragen. Die Wasserleitungsordnung enthält die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts obliegt gem. § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung. Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren. Bestehende Wasserleitungsordnungen, die in Bezug auf die Kostentragung Abweichendes normieren, sind somit gesetzwidrig. Sie sind aufgrund der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. April 2015 verstrichenen Zeit umgehend zu ändern. Widrigenfalls ist bei Kenntnis durch die Aufsichtsbehörde eine Aufhebung gem. § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu erwarten.

Die Wasserleitungsordnung ist an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 8. November 2005. Im Prüfungszeitraum erfolgten Änderungen der Gebührensätze im Rahmen der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Aufgrund des verstrichenen Zeitraums seit der Erlassung der Wassergebührenordnung wird deren gänzliche Neufassung als vorteilhaft erachtet.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat damit befasst.

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Verrechnung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen.

Der Gebührensatz je m² der Bemessungsfläche betrug 13,85 Euro (2021), 14,25 Euro (2022), 15,59 Euro (2023), 17,15 Euro (2024) und 17,17 Euro (2025). Die Mindestanschlussgebühren der Gemeinde betrugen 2.077 Euro (2021), 2.137 Euro (2022), 2.338 Euro (2023) und 2.572 Euro (2024). Sie entsprachen von 2021 bis 2023 den Landesrichtsätzen, bevor sie 2024 jene von

2.502 Euro überschritten. Für 2025 beschloss der Gemeinderat eine den Landesrichtlinien angepasste Mindestgebühr von 2.575 Euro. Die Mindestgebühren der Gemeinde deckten stets eine Bemessungsfläche von 150 m² ab, was den Empfehlungen des Landes OÖ entsprach.

Für Betriebs- und Gewerbebetriebe, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sieht die Gebührenordnung eine abweichende Berechnung vor (von der Bemessungsfläche werden 100 % für die ersten 240 m², 60 % von 241 m² bis 600 m² und 30 % über 600 m² berücksichtigt). Die Gebührenregelung wird als akzeptabel eingestuft.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Die Bezugsgebühren errechneten sich aus dem Wasserverbrauch lt. Zähler. Sie betragen je m³ 1,75 Euro (2021), 1,80 Euro (2022 und 2023) und 1,98 Euro (2024). Damit bewegten sie sich über den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (2021 von 1,62 Euro und 2022 bis 2024 von je 1,67 Euro). Für 2025 beschloss der Gemeinderat eine Anhebung des Gebührensatzes auf 2,27 Euro je m³, der der zumutbaren Gebührenhöhe lt. Land OÖ entspricht.

Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen eine Mindestbezugs- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen. Die Gebührenpflicht würde auch die Objekte mit einer Ausnahme von der Bezugspflicht treffen.

Die Gebührenordnung der Gemeinde enthält keine Regelungen für eine solche Gebühr.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen. Ein Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Bezugsgebühren sein.

Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, un bebauten Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Sie betrug seit Erlassung der Gebührenordnung bis 1.000 m² Grundfläche 70 Euro und je weiteren m² 0,11 Euro.

Die Bereitstellungsgebühr stellte sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu lag der Erhaltungsbeitrag bei 0,22 Euro je m².

Es wird empfohlen, den Gebührensatz an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.

Die Gemeinde verrechnete die Bereitstellungsgebühr auch bei Bezug von Wasser im Rahmen der Errichtung eines Rohbaus ohne eingebauten Wasserzähler.

Diese Verwaltungspraxis fand in der Gebührenordnung keine Deckung.

Die Gemeinde hat diesbezüglich ihre Gebührenordnung zu ergänzen.

Zählergebühr (exkl. MwSt)

Die jährlichen Zählergebühren setzte der Gemeinderat im November 2005 für 3- und 20-m³-Zähler mit 10 Euro und 25 Euro fest. Mit Wirkung ab 2024 erfolgte die Anhebung der Gebühr für die 3-m³-Zähler auf jährlich 11 Euro.

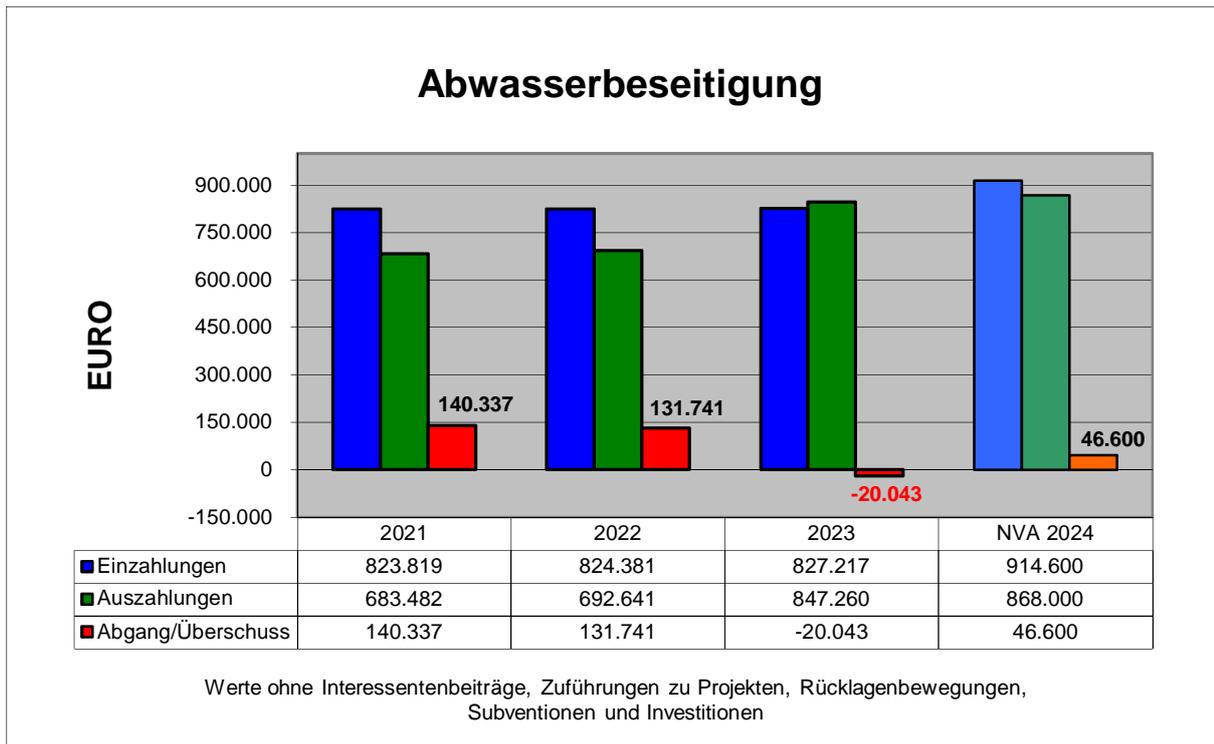
Fälschlicherweise erfolgte zur Anhebung keine Beschlussfassung im Gemeinderat. Die Gebührevorschreibung 2024 stellte sich daher als fehlerhaft dar.

Es ist eine Aufrollung der Zählergebühren vorzunehmen.

Die Zählergebühren stellten sich im Hinblick auf die Kosten, die mit dem im Intervall von 5 Jahren erforderlichen Zählertausch verbundenen waren, als niedrig dar.

Der Gemeinde wird zumindest eine Verdoppelung der Zählergebühren empfohlen.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad lag im Juli 2023 bei 98 % bzw. 3.750 Personen (lt. der Gebührenkalkulation). Es war ein Kostendeckungsgrad von 93 % ausgewiesen.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des RHV Aschachtal, dem 11 Gemeinden angehören, eingeleitet. Von den 25.100 EGW (Einwohnergleichwerten) entfielen 5.490 EGW auf die Marktgemeinde Waizenkirchen. Von den Verbandskosten hatte die Marktgemeinde Waizenkirchen im Rahmen des Betriebs der Kanalanlagen 10,7 % und der Kläranlage 22,7 % zu tragen.

Die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Waizenkirchen wies 2021 und 2022 Überschüsse von 140.337 Euro und 131.741 Euro aus, bevor sich 2023 bedingt durch das gestiegene Zinsniveau und vermehrte Instandhaltungen ein Fehlbetrag von 20.043 Euro ergab. Für 2024 war wieder ein Überschuss von 46.600 Euro budgetiert. Den Überschuss 2022 transferierte die Gemeinde zu investiven Einzelvorhaben und zu einer zweckgebundenen Rücklage. Auch 2024 budgetierte sie eine solche Vorgehensweise. Das Minus 2023 bedeckte sie durch die Rücklage.

Von den Einzahlungen entfiel der Großteil auf die Benützungsgebühren (Ø 591.028 Euro). Die Auszahlungen betrafen überwiegend den Schuldendienst für die Darlehen der Gemeinde und des RHV (Ø 503.841 Euro), die Betriebskosten des RHV (Ø 143.731 Euro) und Instandhaltungen (Ø 56.109 Euro). An Auszahlungen waren auch Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper, das Zentralamt, den Bauhof und den Fuhrpark (Ø 29.360 Euro) dargestellt.

Die Behörde hat gem. § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale, wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung

landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Die Behörde hat gem. § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts gem. § 10 auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht noch vorliegen (5-jähriger Überprüfungsintervall).

Die Behörde hat gem. § 13 Abs. 4 Oö. AEG 2001 mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

Die Gemeinde gewährte für 35 landwirtschaftliche Objekte mittels Bescheiden Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Bei den vorgenommenen Stichproben zu einzelnen Bescheiden über die Ausnahmegenehmigungen reichten die Bewilligungen auf den Zeitraum 2008 bis 2013 zurück. Überprüfungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben waren zu den betroffenen Objekten keine dokumentiert.

Die Gemeinde hat umgehend zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage noch vorliegen.

Die Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 21. März 2002. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Entgegen dieser Regelungen trug bis zum Prüfungszeitpunkt die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zur Grundgrenze des Objekteigentümers die Gemeinde.

Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind ausnahmslos vom Objekteigentümer zu tragen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 8. Dezember 2005. Im Prüfungszeitraum erfolgten Änderungen der Gebührensätze im Rahmen der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Aufgrund des verstrichenen Zeitraums seit der Erlassung der Kanalgebührenordnung wird eine gänzliche Neufassung als vorteilhaft erachtet.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat damit befasst.

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Für die Gebührenberechnung besteht eine degressive Regelung. Die Gebührensätze je m² der Bemessungsgrundlage und für die Mindestgebühr stellen sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Bis 200 m ²	23,11	23,78	25,29	27,82	27,82
Von 201 m ² bis 300 m ²	19,56	20,12	21,40	23,54	23,54
Über 300 m ²	15,64	16,09	17,11	18,82	18,82
Mindestgebühr	3.465	3.565	3.901	4.291	4.295

Die Mindestanschlussgebühr, deren Verrechnung auch beim Anschluss unbebauter Grundstücke vorgesehen ist, deckt eine Bemessungsfläche von 154 m² ab.

Die Gebührenregelungen der Gemeinde erfüllten hinsichtlich der Bemessungsfläche für die Anschlussgebühren die Empfehlungen des Landes OÖ. Die Mindestanschlussgebühren entsprachen 2021 bis 2023 und auch 2025 den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Die Mindestanschlussgebühr 2024 lag über dem Landesrichtsatz von 4.174 Euro.

Im Rahmen der Erweiterung eines Gewerbebetriebs beschloss der Gemeindevorstand am 17. Oktober 2022 die Reduzierung der ergänzenden Kanalanschlussgebühren um 10.000 Euro. Die reduzierten Gebühren schrieb die Gemeinde mit Bescheid vom 28. November 2022 vor.

Der Beschluss des Gemeindevorstands fand in der Kanalgebührenordnung der Gemeinde keine Deckung. Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und -schuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa über den teilweisen Verzicht auf die Abgabeforderung – sind nach der Judikatur des VwGH ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Es hat daher die Vorschreibung rein nach den gesetzlichen Bestimmungen (zB der Gebührenordnung) zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen bei der Abwasserbeseitigung unzulässig.

Die Gemeinde hat die Kanalanschlussgebühren entsprechend der Regelungen ihrer Gebührenordnung zu berechnen und vorzuschreiben. Die Gemeinde hat sich mit der nachträglichen Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren zu befassen.

Kanalbenützungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt grundsätzlich lt. dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch. Ist kein solcher eingebaut, so wird je gemeldeter Person eine jährliche Abwassermenge von 40 m³ verrechnet. Für nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldete Personen (aufgrund Studiums, Berufstätigkeit und dgl.) ist die Aliquotierung dieser Wassermenge um max. 50 % vorgesehen.

Bei Ableitung der auf einem angeschlossenen Grundstück anfallenden Oberflächen-, Dach- und Drainagewässer in öffentliche Abflusskanäle wird eine zusätzliche Gebühr – Pauschale je angefangene 300 m² Dachfläche – verrechnet.

Die Gebührensätze der Gemeinde stellen sich wie folgt dar – diesen sind die Mindestgebühren des Landes OÖ gegenübergestellt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Benützungsgebühr je m ³	3,74	3,85	3,85	4,24
Gebühr für Oberflächen-/Dach-/Drainagewässer	65,41	67,30	67,30	74,03
Mindestbenützungsgebühr des Landes OÖ	3,99	4,11	4,11	4,11

Ohne Berücksichtigung der Gebühren für die Oberflächen-, Dach- und Drainagewässer lagen die gemeindeseitigen Benützungsgebühren je m³ 2021 bis 2023 unter, jedoch 2024 über den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Für 2025 gab das Land OÖ zu den Benützungsgebühren eine zumutbare Gebührenhöhe bekannt. Diese beträgt 5,11 Euro pro m³. Dieser Gebührensatz ist von der Gemeinde einzuheben, sofern sie im Betrieb nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung erreicht. Der Nachweis der Kostendeckung ist durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

Da zu Beginn 2025 kein Voranschlagsentwurf und keine Gebührenkalkulation vorlagen, veränderte die Gemeinde gegenüber 2024 den Gebührensatz der Benützungsgebühr vorerst nicht.

Die Landesvorgaben zu den zumutbaren Benützungsgebühren sind zu beachten. Ein Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Benützungsgebühren sein.

Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen eine Mindestbenützungsg- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen.

Die Gebührenordnung der Gemeinde enthält keine Regelungen für eine solche Gebühr.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen.

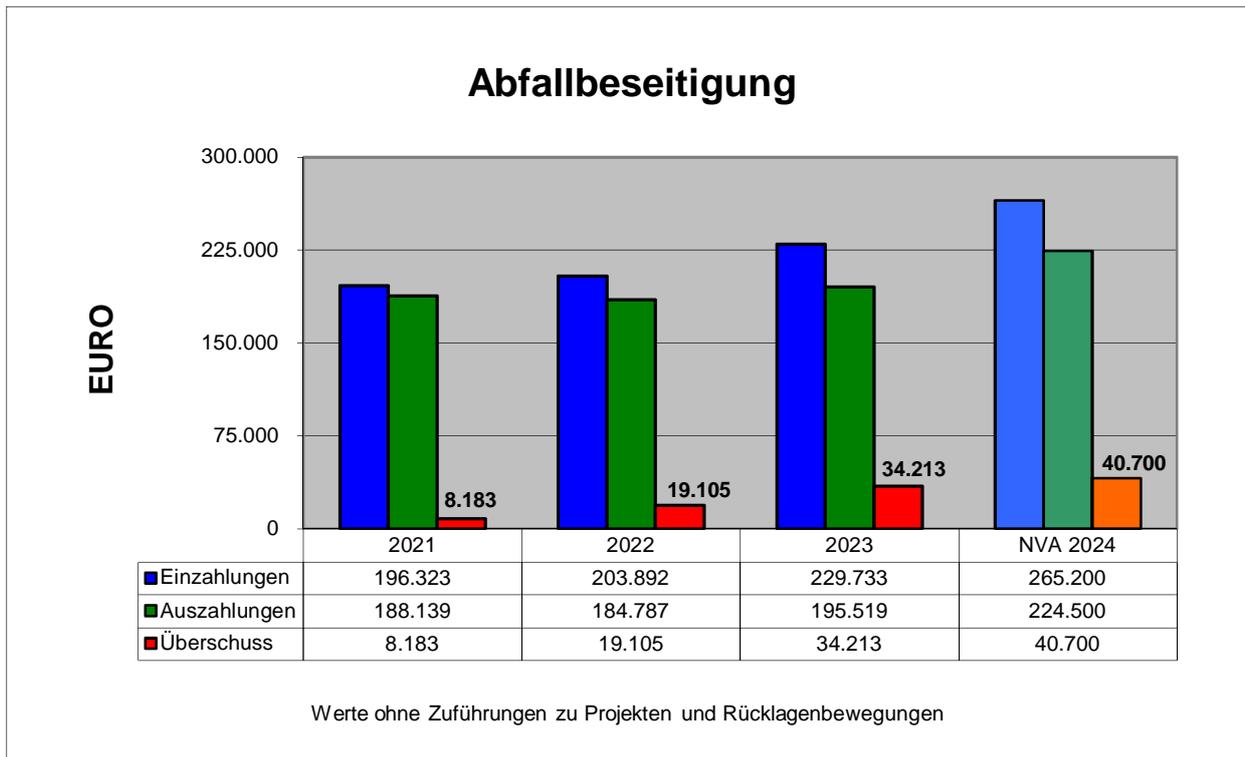
Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene, unbebaute Grundstücke war die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Diese betrug seit Erlassung der Gebührenordnung 0,24 Euro je m² der Grundfläche.

Die Bereitstellungsgebühr stellte sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu lag der Erhaltungsbeitrag bei 0,48 Euro je m².

Es wird empfohlen, den Gebührensatz an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.

Abfallbeseitigung



Die Abfallbeseitigung wies bei jährlichen Überschüssen zwischen 8.183 Euro und 34.213 Euro Gesamtüberschüsse von 61.501 Euro aus. Auch 2024 war ein Betriebsüberschuss budgetiert. Die Überschüsse transferierte die Gemeinde zu einer Rücklage, die Ende 2023 einen Bestand von 144.097 Euro auswies. Diese Gelder verwendete die Gemeinde 2024 für die Teilfinanzierung eines Grundstücks für den Neubau des Altstoffsammelzentrums durch den Bezirksabfallverband.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 30. Juli 2015. Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgte 2-wöchentlich und jene der Hausabfälle wahlweise 3- oder 6-wöchentlich und im Ortszentrum Waizenkirchen zusätzlich 1- und 2-wöchentlich.

Die Vielzahl an Abfuhrintervallen für die Hausabfälle stellte sich als hoch dar. Viele Gemeinden bieten oftmals nur 2 Intervalle an. Die vielen Sammlungen stellten sich als kostenintensiv dar.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, eine Straffung der Abfuhrintervalle anzudenken.

Strauch- und Baumschnitt konnte 4mal jährlich kostenfrei im Bauhof abgegeben werden. Dieser beförderte dann das Material zur Kompostieranlage. Außerhalb dieser Termine war die Materialanlieferung direkt bei der Kompostieranlage möglich, wobei dort bei Überschreitung einer jährlichen Freimenge von 5 m³ je Haushalt eine Kostenverrechnung durch die Gemeinde erfolgte.

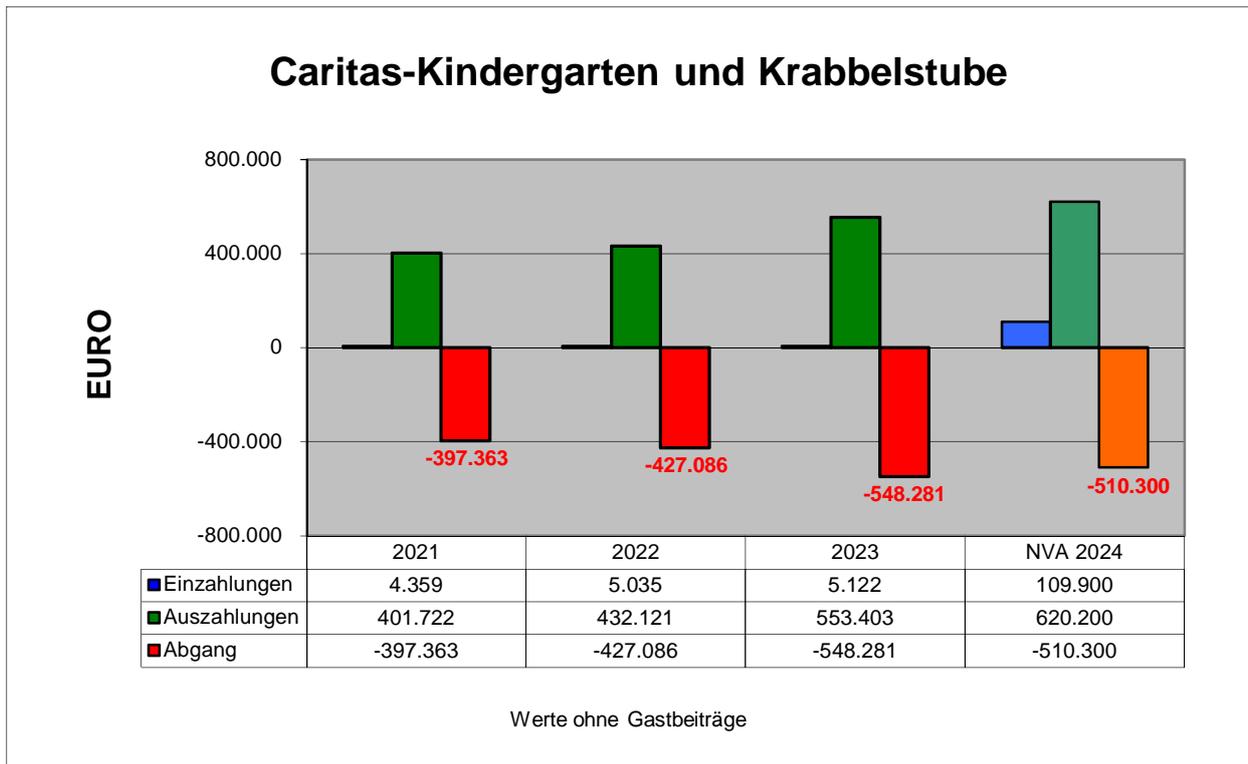
Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023. Die Restabfallgebühr betrug für 90-Liter-Tonnen (inkl. Biotonne) 9,54 Euro je Abholung (exkl. MwSt).

Für Neugeborene stellte die Gemeinde für 2 Jahre eine gebührenfreie Mülltonne bereit. Dies auch für pflegebedürftige Personen, die auf die Verwendung von Inkontinenzhilfen angewiesen waren.

Die Abfallgebührenordnung umfasste keine Gebührenbefreiung für Mülltonnen. Das Land OÖ vertritt die Ansicht, dass Förderungen nicht im Wege einer Gebührenregelung erfolgen sollten.

Die betreffenden Abfallgebühren sind in Rechnung zu stellen.

Kindergarten und Krabbelstube der Caritas



Die Kleinkinderbetreuung erfolgte in einer im Zentrum von Waizenkirchen gelegenen Betreuungseinrichtung. Daneben führte die Gemeinde auch in der Nachbargemeinde Heiligenberg eine Betreuungsgruppe. Mit Beginn des Arbeitsjahres 2024/25 benötigte die Nachbargemeinde die Räumlichkeiten für den Eigenbedarf. Aus diesem Grunde trieb die Marktgemeinde Waizenkirchen zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs einen Zubau bei ihrer Einrichtung voran.

Die Betriebsführung erfolgte bis Ende 2020/21 durch die örtliche Pfarrcaritas, bevor sie auf die Caritas für Kinder und Jugendliche (CKJ) überging. Das vom Gemeinderat am 24. Juni 2021 beschlossene Arbeitsübereinkommen umfasst die Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung des Betriebsabgangs.

Nach den Kontierungsvorgaben ist die Gebarung des Kindergartens unter dem Haushaltsansatz 2400 und jene der Krabbelstube unter 2408 darzustellen.

Die Geldbewegungen stellte die Gemeinde gesammelt unter dem Haushaltsansatz 2400 dar.

Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.

Die Kleinkinderbetreuung belastete die Haushaltsgebarung der Gemeinde 2021 mit 397.363 Euro, bevor Kostensteigerungen 2022 von 7 % auf 427.086 Euro und 2023 von 28 % auf 548.281 Euro zu verzeichnen waren. Für 2024 war ein rückläufiger Fehlbetrag auf 510.300 Euro budgetiert. Die Auszahlungen betrafen vor allem die Abgangsdeckungen (2021: 349.345 Euro, 2022: 390.300 Euro und 2023: 537.346 Euro).

Das Arbeitsübereinkommen umfasste für die Betriebsführung die Berücksichtigung wertgesicherter Kosten von jährlich netto 4.000 Euro je Gruppe. Daraus ergaben sich Kosten von 10.267 Euro (September bis Dezember 2021), 34.660 Euro (2022), 43.941 Euro (2023) und 52.371 Euro (2024).

Das Land OÖ gab im Juli 2013 Richtwerte für die Betriebsführungskosten bekannt: 2.000 Euro für die 1., 1.500 Euro für die 2. und 1.000 Euro für jede weitere Gruppe (zusätzlich bei begründeten

Einzelfällen die Möglichkeit der Einrechnung von Kosten für die Fortbildung, die Mediation, das Coaching und die Supervision sowie Therapiematerial).

Die verrechneten Betriebsführungskosten lagen über den Landesrichtwerten. Nach diesen hätten sich bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI Gesamtkosten zwischen jährlich 11.200 Euro und 16.700 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, mit dem Betreiber der Betreuungseinrichtungen Verhandlungen auf eine Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

Der Betreuungsbedarf des Kindergartens entwickelte sich wie folgt:

Arbeitsjahr	Gruppenzahl	Regelkinder	Integrationskinder	Summe Kinder	Bewilligte Plätze
2020/21	6	101	5	111	117
2021/22	6	112	4	118	122
2022/23	7	123	7	135	142
2023/24	7	128	5	138	145
2024/25	7	116	8	125	137

Die Kindergartengruppen wiesen die nachfolgenden Organisationsformen auf:

Arbeitsjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Regelgruppe	3	4	3	4	3
Integrationsgr. (2-4 Kinder mit Beeinträcht.)	2	2	1	1	2
Integrationsgr. (1 Kind mit Beeinträcht.)	0	0	2	1	1
Alterserweiterte Gr. (bis 5 Unter-3-Jährige)	1	0	1	1	1

Der Betreuungsbedarf in der Krabbelstube entwickelte sich wie folgt:

Arbeitsjahr	Regelgruppen	Kinder
2020/21	1	10
2021/22	1	10
2022/23	2	17
2023/24	2	16
2024/25	2	20

Bei Umlegung der Fehlbeträge des Kindergartens inkl. der Krabbelstube auf die Anzahl der betreuten Kinder ergaben sich Subventionsquoten von 3.500 Euro (2021), 3.439 Euro (2022) und 4.029 Euro (2023). Die Subventionsquoten je Gruppe betragen 66.227 Euro (2021), 67.114 Euro (2022) und 78.326 Euro (2023).

Das Mittagessen produzierte das Alten- und Pflegeheim. Die Bereitstellung des Essens erfolgte zum Selbstkostenpreis (4,50 Euro ab 2025).

Im Hinblick auf die Kostenentwicklung bei den Betreuungseinrichtungen wird der Gemeinde empfohlen, gemeinsam mit dem Betreiber Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Kindergartentransport

Einen Vertrag mit einem Fremddienstleister zur Durchführung des Kindergartentransports beschloss der Gemeinderat letztmalig am 21. September 2022.

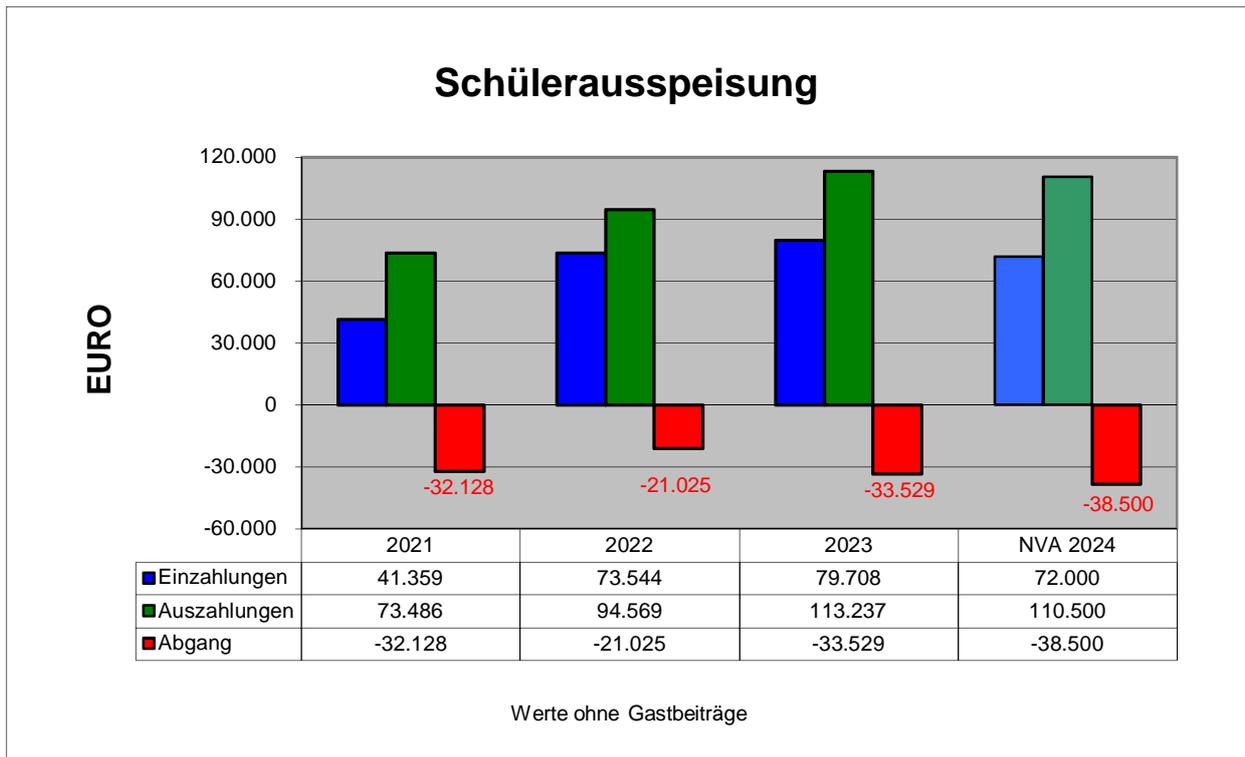
Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Transportkosten	46.396	58.369	66.363
Busbegleitung	0	4.774	15.595
Summe Auszahlungen	46.396	63.143	81.958
Elternbeiträge	816	953	958
Landesbeiträge	22.370	28.259	26.919
Summe Einzahlungen	23.186	29.212	27.877
Fehlbetrag	23.210	33.931	54.081

Die Kosten für das Begleitpersonal verbuchte die Gemeinde 2021 fälschlicherweise nicht unter dem Kindergartentransport. Das Begleitpersonal stellte zuletzt der Fremddienstleister bei, bevor ab 2024/25 die Umstellung auf einen Bustransport ohne Begleitpersonal erfolgte.

Einen Elternbeitrag zum Kindergartentransport hob die Gemeinde je Kind und Monat 2020/21 von 14,50 Euro, 2021/22 und 2022/23 von je 15 Euro und ab 2023/24 von 20 Euro ein.

Schülerausspeisung



Das Mittagessen für die Volks- und Mittelschule inkl. Nachmittagsbetreuung produzierte 2021 die Schulküche. Sie deckte auch den Bedarf der Nachbargemeinde Michaelnbach ab. Die Essenszubereitung für den Kindergarten inkl. der Essen für die Gemeinden Pollham und St. Thomas oblag dem Alten- und Pflegeheim. Im Zeitraum der Neuerrichtung des Alten- und Pflegeheims von Beginn 2022 bis Beginn 2024 ging die gesamte Essenszubereitung vorübergehend auf die Schulküche über. Mit der Neueröffnung des Alten- und Pflegeheims übernahm dieses von der Schulküche die Essensproduktion für die Gemeinde Michaelnbach. Ab September 2024 produzierte es zusätzlich das Essen für die Gemeinde Prambachkirchen. Die Schülerausspeisung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Entgelte je Essensportion beschloss der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung der jährlichen Hebesätze wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Kinder	3,30	3,40	3,70	4,00	4,50
Erwachsene	4,20	4,40	4,80	5,30	6,00

In der Schulküche entwickelte sich die Anzahl an Essensportionen wie folgt:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Marktgemeinde Waizenkirchen	11.181	18.337	20.907	17.698
Andere Gemeinden	1.297	1.580	1.852	141
Summe	12.478	19.917	22.759	17.839

Der verminderte Wert an Essensportionen stand 2021 primär im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die hohen Werte 2022 und 2023 waren der vorübergehenden Übertragung der sonst beim Alten- und Pflegeheim gelegenen Essenszubereitung zuzuordnen.

Die Schülerausspeisung erwirtschaftete Fehlbeträge von 32.128 Euro (2021), 21.025 Euro (2022) und 33.529 Euro (2023).

Ein Teil der Abgänge konnte in Form von Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen anderen Gemeinden weiterverrechnet werden. Bei Berücksichtigung ergaben sich bereinigte Fehlbeträge von 15.653 Euro (2021), 4.961 Euro (2022) und 23.840 Euro (2023).

Die Überprüfung der 2024 von der Gemeinde in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Es erfolgte auch eine Durchsicht der der Marktgemeinde Waizenkirchen 2024 für Schülerspeisungen in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge.

Dabei war festzustellen, dass 2 Gemeinden bei der Beitragsberechnung Verwaltungskosten (900 Euro und 10.400 Euro) und eine Gemeinde Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper (1.600 Euro) einrechneten.

Die Berücksichtigung solcher Kosten ist unzulässig.

Fehlerhafte Vorschreibungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge sollten beeinsprucht werden. Die Gemeinde sollte eine ev. Aufrollung einfordern.

Die Kochstellenleitung in der Schulküche oblag dem Direktor der Mittelschule. Damit verbunden kam er in den Genuss der vom Land OÖ vorgegebenen monatlichen Entschädigung (2024 monatlich 120 Euro). Der Direktor war zuständig für die Erstellung des Menüplans, den Einkauf der Lebensmittel sowie die Verwaltung und Einhebung der Essensentgelte.

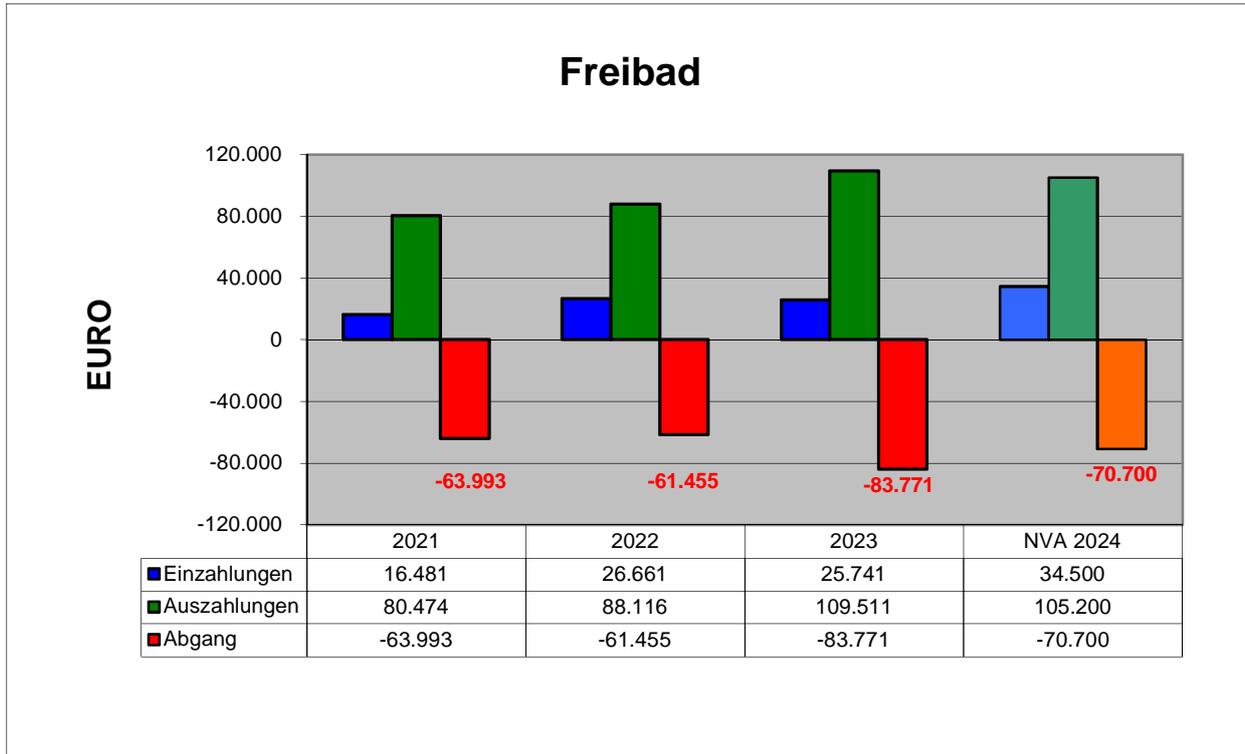
In der Schulküche waren im Prüfungszeitraum 2 Teilzeitkräfte mit insgesamt 1,06 PE angestellt. Bei Umlegung der Anzahl der jährlichen Essensportionen aus 2024 auf 1 PE errechnete sich ein Wert von 16.761 Portionen. Dieser Wert und somit der Personaleinsatz der Gemeinde bewegte sich in einem akzeptablen Rahmen.

Grundsätzlich haben Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch in der Schülerspeisung zumindest auszahlungsdeckende Entgelte einzuheben.

Bei Umlegung des Betriebsdefizits 2023 auf die Anzahl an Essensportionen errechnete sich eine Subventionsquote je Essensportion von 1,47 Euro.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit diesem Thema befasst.

Freibad



Ein Umbau des Freibads samt Einbau eines Alubeckens erfolgte 1971. Eine Generalsanierung wickelte die Gemeinde letztmalig von Herbst 2002 bis Mai 2003 ab. An Attraktionen waren eine 30-Meter-Wasserrutsche, ein 1,50-Meter-Sprungbrett und ein 3-Meter-Sprungturm vorhanden.

Die Badesaison lief von Mai bis August/September. Die Anlage war von 10:00 Uhr bis max. 20:00 Uhr geöffnet. Schwimmer hatten jedoch bereits ab 09:00 Uhr eine Zugangsmöglichkeit.

Das Freibadbuffet verpachtete der Gemeinderat zuletzt mit Beschluss vom 15. Juni 2023. Der wertgesicherte Zins betrug für die gesamte Badesaison 900 Euro. Die Betriebskosten für Strom, Wasser, Kanal und Abfall entfielen auf den Pächter. Er hatte auf seine Kosten für die Reinigung der WC-Anlagen und des Kabinentrakts zu sorgen.

Die Eintrittsentgelte erhöhte der Gemeinderat letztmalig am 17. Dezember 2024 im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze für 2025. Sie stellen sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Personenkreis	Tageskarte	Saisonkarte
Kinder (6 bis 16 Jahre), Schüler, Lehrlinge, Studenten, Zivil- und Präsenzdienner, Pensionisten mit Ausgleichszulage	4	53
Erwachsene	6	67
Familien-Tageskarte (mit Familienkarte OÖ)	11,50	99
Familien-Tageskarte 1 Elternteil mit 1 Kind	8	75
Familien-Tageskarte 1 Elternteil mit 2 Kindern	10	-
Erwachsenen-Blockkarte für 10 Eintritte	52	-
Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte (Kinder ua.)	35	-
Auswärtige Schülergruppen je Schüler	3	-

Das Freibad erwirtschaftete Fehlbeträge von 63.993 Euro (2021), 61.455 Euro (2022) und 83.771 Euro (2023).

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte ein Deckungsgrad von mindestens 50 % angestrebt werden.

Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 20 % (2021), 30 % (2022) und 24 % (2023), somit durchschnittlich 25 %. Er bewegte sich auf niedrigem Niveau.

Die Statistik zu den Öffnungstagen und Besuchern stellte sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Öffnungstage	61	73	64	75
Besucher	4.027	5.007	4.804	5.525

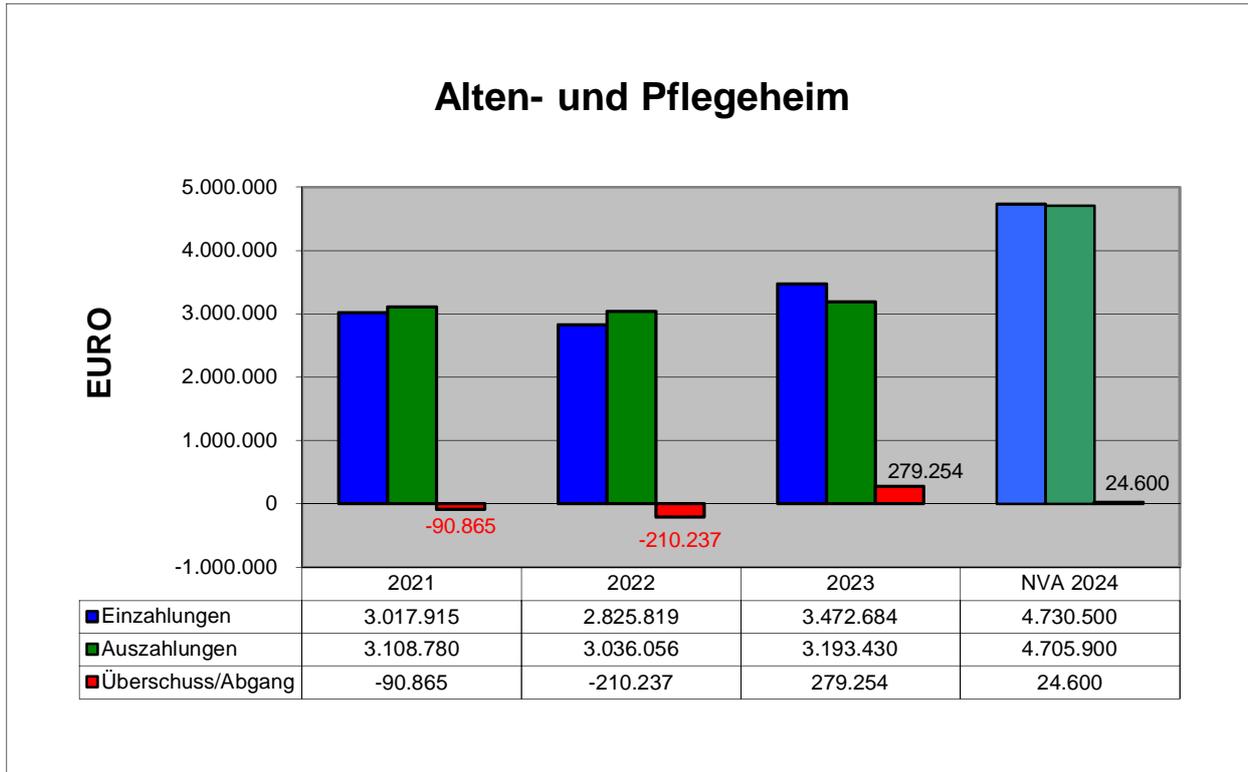
Die verminderten Werte 2021 waren vorwiegend auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Für den Prüfungszeitraum errechneten sich durchschnittliche Betriebsdefizite von 1.067 Euro je Öffnungstag und von 15,20 Euro je Besucher.

Für die Betreuung des Freibads waren die Bauhofmitarbeiter zuständig. Sie erhielten teilweise Unterstützung durch Ferialarbeitskräfte. Von den Betriebsauszahlungen entfielen große Teile auf die Vergütungsleistungen und Personalkosten. Sie umfassten in Summe 45.522 Euro (2021), 50.675 Euro (2022) und 56.330 Euro (2023).

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen (zB im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten und dem Personaleinsatz), die mittelfristig einen Deckungsgrad von mindestens 50 % erwarten lassen.

Alten- und Pflegeheim



Die Gemeinde errichtete ab 2022 am Standort des ehemaligen Alten- und Pflegeheims, zu dem ein Abbruch erfolgte, ein neues Alten- und Pflegeheim. Die Inbetriebnahme erfolgte am 25. November 2023. Das Haus ist in 3 Wohnbereiche mit jeweils 2 Wohngruppen gegliedert. In jedem Wohnbereich befinden sich ein Pflegestützpunkt mit einer kleinen Küche samt Ausschank sowie die Ess- und Wohnzimmer mit Balkon. Im Erdgeschoss sind die Funktionsräume untergebracht. Es besteht dort auch ein direkter Verbindungsgang zur Altenheimkirche. Das Alten- und Pflegeheim verfügt über 84 Pflegeplätze. Angeboten werden auch eine Kurzzeitpflege und Tagesbetreuung. Der Mindestpflegepersonalbedarf und die detaillierte Kosten- und Leistungsrechnung waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Das neue Alten- und Pflegeheim wies seit der Inbetriebnahme noch keine Vollauslastung auf, zumal Mangel an Betreuungspersonal bestand. Zum Prüfungszeitpunkt waren 77 Pflegeplätze belegt.

Die Betriebsgebarung wies Fehlbeträge von 90.865 Euro (2021) und 210.237 Euro (2022) aus, bevor 2023 ein Überschuss von 279.254 Euro erzielt werden konnte. Auch im Nachtragsvoranschlag 2024 war ein Überschuss von 24.600 Euro dargestellt. Somit war für den Zeitraum von 2021 bis 2024 ein positiver Gesamtsaldo von 2.752 Euro prognostiziert.

Die Defizite 2021 und 2022 standen primär im Zusammenhang mit dem Neubau der Pflegeeinrichtung und der ersatzweisen Führung eines Pflegeprovisoriums in einer ehemaligen Pflegeeinrichtung der Gemeinde Pram. Da dort nur etwa 60 Betreuungsplätze zur Verfügung standen, bewegte sich der Personalstand zeitweise über dem tatsächlichen Erfordernis. Um der Abwanderung des Pflegepersonals zu anderen Einrichtungen entgegenzuwirken, nahm die Gemeinde Abstand vom vorübergehenden Personaleinsatz in anderen Einrichtungen und von Personalleasing.

Die zum Prüfungszeitpunkt in Kraft gewesene Altenheimgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2023. Für die jährliche Anpassung der Heimentgelte bestanden Beschlüsse des Gemeinderats.

Das Entgelt für Wohnen und Verpflegung gem. § 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung betrug ohne Berücksichtigung der Pflegezuschläge für 1-Personen-Wohneinheiten täglich (inkl. MwSt) 112,70 Euro (2021), 140,70 Euro (2022), 161,70 Euro (2023), 165 Euro (2024) und 168 Euro (2025). Das tägliche Entgelt für das Kurzzeitwohnen betrug ab 2025 (inkl. MwSt) 152,60 Euro. Für die Ganztages- und Halbtagesbetreuung waren 2025 Entgelte (inkl. MwSt) von 60 Euro und 30 Euro vorgesehen.

Das Alten- und Pflegeheim verfügte zu Beginn 2021 über eine Rücklage von 2.666 Euro. Waren 2021 und 2022 Rücklagenzuwächse von je 1 Euro (Habenzinsen) dargestellt, so lagen sie 2023 bei 277.501 Euro (Betriebsüberschüsse und Habenzinsen). Vom Rücklagenbestand Ende 2023 (280.169 Euro) verwendete die Gemeinde Ende 2023 bzw. Anfang 2024 für eine Teil-Sonder-tilgung des zum ehemaligen Alten- und Pflegeheim bestandenen Wohnbauförderungsdarlehens des Landes OÖ Geldmittel von 200.000 Euro.

Nach den Informationen des Landes OÖ (Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales) hätten in den jährlichen Planungsrechnungen (Tarifkalkulationen) für Instandhaltungen und Er-satzinvestitionen die nachfolgenden Beträge je Heimplatz und Tag berücksichtigt werden sollen (Beträge in Euro):

Jahre	Bis 2023	Ab 2024
Untergrenze	1,45	1,75
Obergrenze	2,90	3,50
Obergrenze wenn Rücklage < Mindestrücklage	3,90	4,50
Mindestrücklagenbestand	1.825	2.175

Für die Gemeinde errechneten sich bei 84 Heimplätzen Mindestrücklagen von 182.700 Euro.

Die Gemeinde berücksichtigte in ihrer Planungsrechnung 2022 im Entgelt für Wohnen und Verpflegung keinen Rücklagenanteil. In den Folgejahren betrugen die Rücklagenanteile je Heimplatz und Tag 0,34 Euro (2023), 3 Euro (2024) und 1,12 Euro (2025).

Die von der Gemeinde in den Planungsrechnungen (Tarifkalkulationen) berücksichtigten Rücklagenanteile je Heimplatz und Tag und auch die Mindestrücklagenbestände lagen zum Großteil unter den vom Land OÖ bekanntgegebenen Richtwerten.

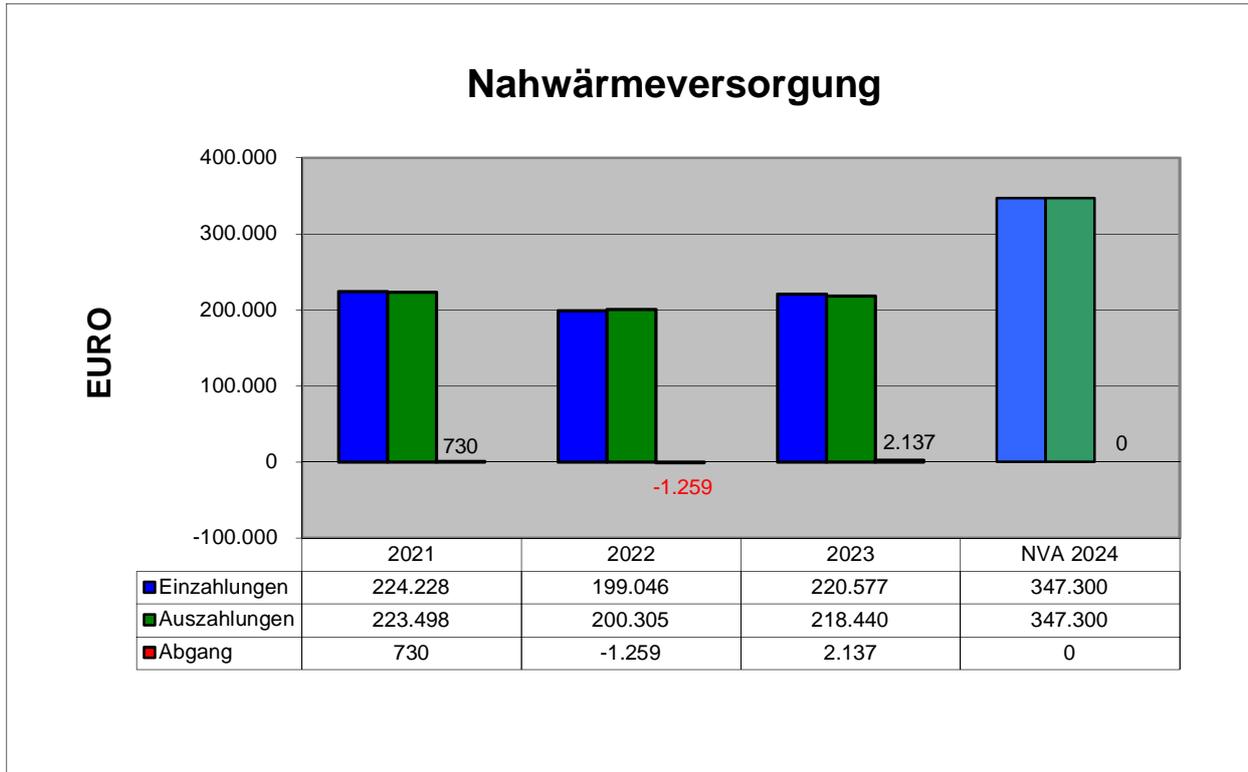
Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, in ihrer Planungsrechnung für die Rücklagenanteile die Richtwerte des Landes OÖ zu berücksichtigen.

Die Küche produziert neben dem im Alten- und Pflegeheim benötigten Essen auch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Sozialangebots Essen auf Rädern (siehe diesbezüglichen Abschnitt des Prüfungsberichts). Sie ist auch zuständig für das Essen des örtlichen Kindergartens (Selbstkostenpreis ab 2025 je Portion 4,50 Euro inkl. MwSt) und zur Bedarfsdeckung der Mittagsaus-speisung der Gemeinden Pollham, St. Thomas, Michaelnbach und Prambachkirchen (ab 2025 Portionspreis von 6 Euro inkl. MwSt).

Beim Einkauf der laufend benötigten Güter bedient sich die Gemeinde gemeinsam mit dem Sozialhilfverband einer Einkaufsorganisation. Im Rahmen der Lohnverrechnung für die im Alten- und Pflegeheim angestellten Bediensteten nimmt die Gemeinde Dienstleistungen Dritter in Anspruch.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre eine Eingliederung des Alten- und Pflegeheimbetriebs in den Sozialhilfverband überlegenswert.

Nahwärmeversorgung



Die Gemeinde errichtete 1996/97 im Zuge eines Zu- und Umbaus des Schulzentrums eine Biomasseheizanlage mit Eigenbetrieb. Der Betrieb umfasste vorerst ein Versorgungsnetz von 295 lfm mit 10 Anschlüssen. Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte ein Ausbau auf 2.100 lfm und 43 Anschlüsse. Die Anschlussleistung lag bei insgesamt 1.900 kW. 2023/24 betragen der Wärmeverkauf 2,2 MWh und der Hackgutverbrauch 897 Tonnen bzw. 3.600 m³.

32 Anschlüsse betrafen externe Wärmebezieher und 11 Anschlüsse Objekte der Gemeinde (Alten- und Pflegeheim, Feuerwehr, Vereinsheim für Tennis, Amtsgebäude, Kindergarten, Musikerheim sowie Volks- und Mittelschule inkl. Schulküche, Turnsäle und ehem. Wohnung).

Im Finanzierungshaushalt erwirtschaftete die Nahwärmeeinrichtung 2021 ein Plus von 730 Euro. Darin inkludiert war jedoch eine Darlehens-Sondertilgung von 60.000 Euro. 2022 ergab sich ein Abgang von 1.259 Euro, bevor 2023 wieder ein Überschuss von 2.137 Euro erzielt werden konnte. Für den Prüfungszeitraum errechnete sich ein positiver Gesamtsaldo von 1.608 Euro.

Die Darlehensannuitäten 2021 umfassten inkl. der angeführten Sondertilgung Auszahlungen von 107.330 Euro. 2022 und 2023 betrug der Schuldendienst je 47.330 Euro. Auch 2024 verwendete die Gemeinde neuerlich Betriebsüberschüsse von 90.000 Euro für eine Darlehens-Sondertilgung (Schuldendienst 2024 insgesamt 137.330 Euro). Das Darlehen läuft noch bis Ende 2027.

Im Ergebnishaushalt errechneten sich Überschüsse von 96.953 Euro (2021), 38.565 Euro (2022) und 38.946 Euro (2023). Die Unterschiede zum Finanzierungshaushalt lagen im Wesentlichen darin begründet, dass im Ergebnishaushalt Investitionen und Darlehenstilgungen keine Berücksichtigung finden und Abschreibungen nur im Ergebnishaushalt dargestellt sind.

Das Hackgut bezog die Gemeinde aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Liefervertrags vom Dezember 2011 von einem externen Dienstleister. Der Vertrag enthielt die Möglichkeit einer jährlichen Kündigung. Die Hackgutpreise waren an den Index für „Energie aus Biomasse 2“ gebunden. Für 2023/24 konnte die Gemeinde entgegen der ausgewiesenen Indexsteigerung von 44,22 % eine verminderte Preisanpassung von 25 % ausverhandeln.

Eine Direktvergabe von Lieferaufträgen ist nach dem Bundesvergabegesetz 2018 bei einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro möglich.

Seit 2011 erfolgten seitens der Gemeinde keine Ausschreibung und Einholung von Vergleichsangeboten. Die Kosten für den Hackgutbezug beliefen sich auf 63.774 Euro (2021), 66.586 Euro (2022), 104.998 Euro (2023) und 129.407 Euro (2024).

Bei derart hohen jährlichen Auszahlungen müssen die Leistungen ausgeschrieben und Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die Wärmepreise, die sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zusammensetzten, waren an den Index für „Energie aus Biomasse 2“ gebunden.

Bis 2022/23 passte die Gemeinde die Wärmepreise jährlich diesem Index an. Für 2023/24 beschloss der Gemeindevorstand dann bei einer Indexsteigerung von 44,22 % eine Anhebung um lediglich 19 %. Dafür erfolgte 2024/25 trotz eines rückläufigen Index von 12 % eine Anhebung der Wärmepreise um 6,7 %.

Die Wärmepreise sollten jährlich lt. den Index-Regelungen der Wärmelieferungsübereinkommen angepasst werden.

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung der für 2023/24 abgerechneten Heizkosten. Dabei ergaben sich den externen Wärmebeziehern verrechnete Gesamtwärmepreise je MWh (inkl. MwSt) zwischen 119,25 Euro und 136,73 Euro bzw. ein durchschnittlicher Gesamtwärmepreis von brutto 125,10 Euro je MWh.

Die Wärmepreise lagen in der Heizsaison 2023/24 unter dem Richtwert des Landes OÖ von brutto 167 Euro je MWh.

In den Wärmelieferungsübereinkommen vereinbarte die Gemeinde mit den Anschlusswerbern ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren.

Ein großer Teil der Wärmelieferungsverträge wies zum Prüfungszeitpunkt bereits eine Vertragslaufzeit von mehr als 10 Jahren auf.

Zur Schaffung von Rücklagen für die Finanzierung zu erwartender Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen wird empfohlen, die Anhebung der Wärmepreise zumindest auf den Richtwert des Landes OÖ zu prüfen. Eine Unterschreitung der jährlichen Indexanpassung für die Wärmepreise sollte vermieden werden.

Die Anschlussentgelte, zu denen die jährliche Erhöhung laut Index für „Energie aus Biomasse 2“ vorgesehen war, betragen je kW (exkl. MwSt) 128 Euro (2020/21), 130 Euro (2021/22), 161 Euro (2022/23), 192 Euro (2023/24) und 205 Euro (2024/25).

Die Anschlussentgelte passte die Gemeinde bis 2022/23 jährlich diesem Index an. Für 2023/24 erfolgte jedoch gleichlautend zu den Wärmepreisen anstelle der Indexsteigerung von 44,22 % eine Anhebung um lediglich 19 %. Dafür erfolgte dann 2024/25 trotz eines rückläufigen Index von 12 % eine Entgeltanhebung um 6,7 %.

Die Anschlussgebühren sollten jährlich entsprechend der Veränderung des Index für „Energie aus Biomasse 2“ angepasst werden.

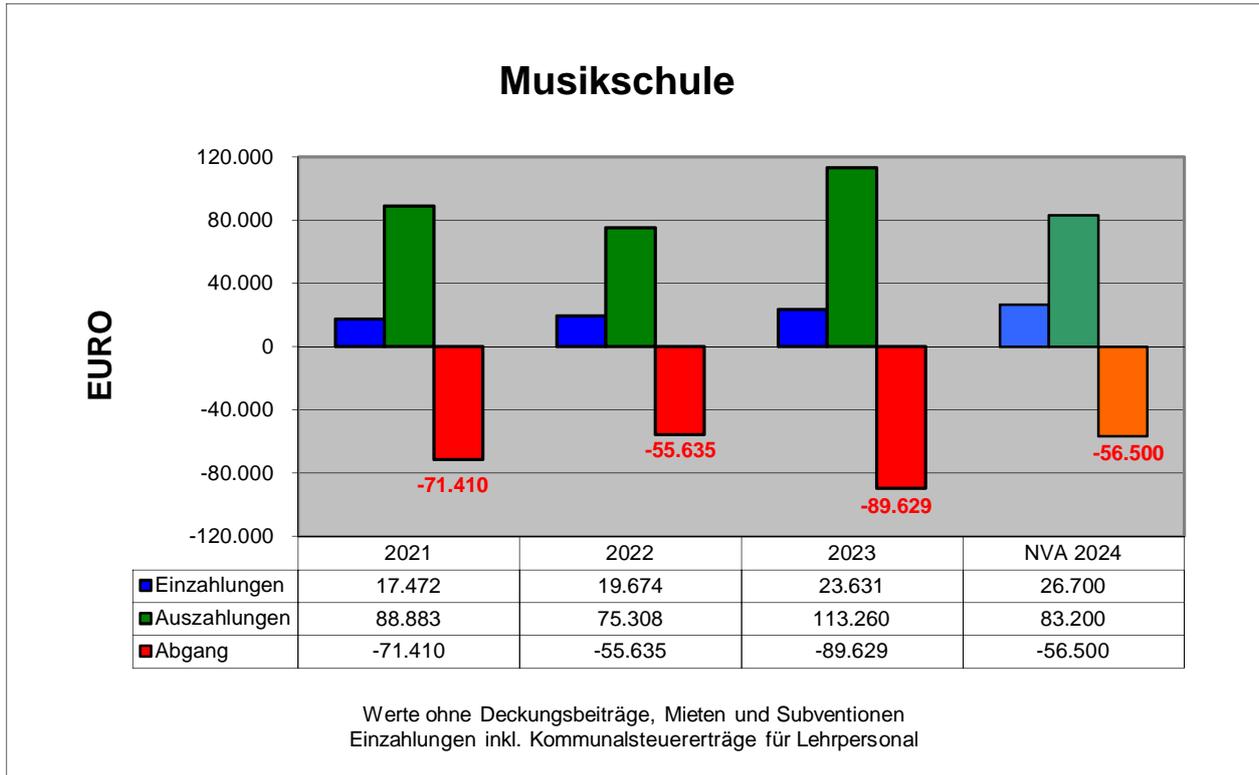
Bei Durchsicht der im Prüfungszeitraum abgeschlossenen 4 Wärmelieferungsverträge war festzustellen, dass die Gemeinde in 3 Fällen für die Berechnung der Anschlussentgelte anstelle der vorgesehenen 192 Euro je kW fälschlicherweise 160 Euro je kW heranzog. Daraus ergaben sich verminderte Vorschreibungen von insgesamt netto 4.064 Euro.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Anschlussentgelte zu achten.

Die Anschlussentgelte je kW stellten sich als vergleichsweise niedrig dar. Der vom Land OÖ empfohlene Maximalwert liegt bei netto 290 Euro je kW.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Anschlussentgelte je kW zu erhöhen.

Musikschule



Im gemeindeeigenen Schloss Weidenholz ist eine Musikschule untergebracht, die im Rahmen des Oö. Landesmusikschulwerks geführt wird.

Die Schülerzahlen entwickelten sich wie folgt:

Schuljahr	Schüler aus Waizenkirchen	Gastschüler	Summe
2020/21	110	127	237
2021/22	107	115	222
2022/23	121	156	277
2023/24	129	145	274
2024/25	123	157	280

Die Musikschule wies lt. den Rechenwerken der Gemeinde Fehlbeträge von 71.410 Euro (2021), 55.635 Euro (2022) und 89.629 Euro (2023) aus. Die Auszahlungen betrafen primär Investitionen und Instandhaltungen (Ø 30.433 Euro), Personalkosten inkl. Vergütungsleistungen (Ø 25.459) und Stromkosten (Ø 17.264 Euro).

Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die Schülerzahlen ergaben sich Subventionsquoten von 309 Euro (2021), 228 Euro (2022) und 325 Euro (2023).

Nach den Richtlinien des Landes OÖ haben die Wohnsitzgemeinden von Musikschülern einen Deckungsbeitrag von jährlich 70 Euro je Schüler an die Standortgemeinde einer Musikschule zu entrichten.

Die Einzahlungen aus den Deckungsbeiträgen betragen 8.050 Euro (2021), 10.920 Euro (2022), 10.150 Euro (2023) und 10.990 Euro (2024). Im Gegenzug waren jedoch solche Beiträge an andere Gemeinden von 1.050 Euro (2021), je 1.470 Euro (2022 und 2023) und 910 Euro (2024) auszuführen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Öffentliche Bibliothek

Die Gemeinde und die örtliche Pfarre betrieben aufgrund einer Vereinbarung aus 2008 eine gemeinsame Bibliothek. Die Betreuung erfolgte durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Bibliothek war am Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Sonntag von 08:45 Uhr bis 11:15 Uhr, somit wöchentlich 4,50 Stunden, geöffnet. Der Medienbestand belief sich auf etwa 5.600 Stück.

Die Verpflichtung der Gemeinde umfasste die Bereitstellung der Räumlichkeiten (sie mietete 2008 Flächen von 124 m² an) und die Übernahme der Betriebs- und Reinigungskosten.

Die Bibliothek belastete die lfd. Haushaltsgebarung der Gemeinde mit 7.232 Euro (2021), 7.832 Euro (2022) und 8.968 Euro (2023). Davon entfielen jährlich im Schnitt 1.972 Euro auf die Mieten. Ohne deren Berücksichtigung ergaben sich bereinigte Auszahlungen von 5.418 Euro (2021), 5.857 Euro (2022), 6.841 Euro (2023) und 7.400 Euro (Nachtragsvoranschlag 2024).

Die Netto-Auszahlungen für eine Bücherei sollten lt. den Richtlinien des Landes OÖ max. 2 Euro je Einwohner betragen.

Die Pro-Kopf-Werte je Einwohner (exkl. Miete) lagen bei 1,46 Euro (2021), 1,57 Euro (2022) und 1,81 Euro (2023). Zum Budget 2024 ergab sich ein Wert von 1,94 Euro je Einwohner. Die Gemeinde bewegte sich mit ihrem Pro-Kopf-Wert innerhalb der Landesrichtlinien.

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Gebühr je Aufbahrung betrug 66 Euro (2021), 67 Euro (2022), 68 Euro (2023) und 100 Euro (2024). Eine Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023.

Die Gebarung der Aufbahrungshalle stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	3.496	2.843	9.068
Einzahlungen	1.590	1.212	2.287
Fehlbetrag	1.906	1.631	6.781

Der erhöhte Fehlbetrag 2023 war überwiegend auf Instandhaltungsmaßnahmen (Reparatur der Dachkonstruktion) zurückzuführen.

Ein Ziel der Gemeinde sollte die Erzielung einer Auszahlungsdeckung sein.

Verpachtung und Vermietung Fischwasser

Im Zusammenhang mit dem Recht zur Ausübung der Fischerei und der Bewirtschaftung von Fischwässern bestanden 7 Pachtverträge. Die wertgesicherten Pachtentgelte betragen in Summe 1.682 Euro (2021), 1.788 Euro (2022), 1.376 Euro (2023) und 1.277 Euro (2024).

Die Überprüfung der Pachtverträge ergab, dass die Berechnung der Pachtentgelte korrekt entsprechend der vereinbarten Wertsicherung lt. VPI erfolgte.

Grundstücke

Für landwirtschaftliche Flächen der Gemeinde von 3,75 ha beschloss der Gemeinderat im November 2001 einen Pachtvertrag mit einem wertgesicherten Jahreszins von 1.700 Euro. Der Gemeindevorstand beschloss dann im März 2007 die Herabsetzung des Zinses auf 1.000 Euro. Die Flächen reduzierten sich in weiter Folge durch eine Teilbebauung auf 0,85 ha (Wiesen- und Ackerflächen von 0,62 ha und 0,23 ha). Hierzu vereinbarte der Bürgermeister 2016 in mündlicher Form die Reduzierung des Pachtzinses auf jährlich 300 Euro.

Zu den Verminderungen des Pachtzinses erfolgten keine Vertragsänderungen. Es erfolgte fälschlicherweise auch keine Anpassung des Pachtzinses entsprechend der Entwicklung des VPI.

Die Gemeinde hat den Pachtvertrag anzupassen. Der Pachtzins ist entsprechend der vereinbarten Wertsicherung zeitgerecht zu erhöhen.

Für den Betrieb eines Würstelstands (Grundfläche von 60 m²) beschloss der Gemeinderat am 26. Februar 2015 einen Pachtvertrag mit einem Jahreszins von 300 Euro. Durch die jährliche Wertanpassung ergaben sich Zinse (exkl. MwSt) von 330 Euro (2021), 356 Euro (2022), 388 Euro (2023) und 401 Euro (2024).

Die Berechnung der jährlichen Wertanpassung erfolgte korrekt. Der Pachtzins stellte sich als niedrig dar.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen höheren Pachtzins zu vereinbaren.

Amtsgebäude

Zu Räumlichkeiten des Amtsgebäudes bestanden 4 Verträge mit Betriebsmieten. Die wertgesicherten Monatszinse je m² (exkl. MwSt) betragen zum Prüfungszeitpunkt in 3 Fällen 7,14 Euro und im 4. Fall 7,38 Euro.

Die Betriebsmieten stellten sich als niedrig dar.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung marktkonforme Betriebsmieten vorzusehen.

Die Geschäftsstelle des Wasserverbands Hochwasserschutz Aschachtal befindet sich im Markt-gemeindeamt. In diesem Zusammenhang erhielt die Gemeinde einen Mietzins von monatlich 100 Euro (Beschluss des Gemeindevorstands vom 10. Oktober 2019).

Es erfolgte keine Wertsicherung des Mietzinses.

Es wird der Gemeinde empfohlen, mit dem Verband Gespräche hinsichtlich einer Wertsicherung des Mietzinses aufzunehmen.

Im Amtsgebäude stellte die Gemeinde Räumlichkeiten auch zur Nutzung durch einen Verein und eine Interessensvertretung bereit.

Hierzu bestanden nur mündliche Vereinbarungen.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit dem Verein und der Interessensvertretung schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Die Gemeinde stellte dem Verein und der Interessensvertretung die anteiligen Betriebskosten (2021: 1.105 Euro, 2022: 1.442 Euro und 2023: 1.666 Euro) in Rechnung, refundierte sie jedoch wieder im Subventionswege.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein und der Interessensvertretung getragen werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichem Charakter besteht für Dritte die Möglichkeit der Nutzung des Sitzungssaals und Trauungsraums. Hierzu beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2016 Nutzungsentgelte, die je nach Nutzungsumfang zwischen 70 Euro und 120 Euro liegen.

Zum Amtsgebäude beliefen sich die Einzahlungen aus den Mieten und Nutzungsentgelten (exkl. MwSt) auf insgesamt 17.982 Euro (2021), 24.088 Euro (2022) und 22.798 Euro (2023). An Betriebskostensätzen waren 4.413 Euro (2021), 3.286 Euro (2022) und 3.819 Euro (2023) dargestellt.

Sportanlagen

Für die Sportplatznutzung durch einen Verein beschloss der Gemeinderat bereits 1953 eine Verpachtung mit einem jährlichen Anerkennungsziens von 8 Euro und einer Laufzeit von 10 Jahren. Eine Verlängerung für weitere 10 Jahre erfolgte letztmalig 1964.

Einen Anerkennungsziens von jährlich 16 Euro entrichtete auch ein anderer Verein. Davon betrafen 8 Euro die Nutzung eines Grundstücks der Gemeinde als Tennisanlage (Gemeinderatsbeschluss aus 1985) und die weiteren 8 Euro ein Vereinsheim (Gemeinderatsbeschluss aus 1988). Beide Vereinbarungen bzw. Verpachtungen waren bis 2010 befristet. Nach Ablauf der Befristungen erfolgten keine Vertragsverlängerungen.

Der Gemeinderat hat sich mit den abgelaufenen Pachtverträgen zu befassen.

Im Vereinsheim für Tennis ist auch ein 2. Verein (Tischtennis) untergebracht. Mit diesem bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Im Bereich des Sportplatzes übernahm die Gemeinde Betriebskosten von 937 Euro (2021), 2.377 Euro (2022) und 2.953 Euro (2023). Die von der Gemeinde in den Bereichen Tennis und Tischtennis übernommenen Betriebskosten (primär für die Heizung) umfassten 2.288 Euro (2021), 3.164 Euro (2022) und 8.254 Euro (2023).

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vereinsseitig getragen werden.

Musikerheim

Die Gemeinde verfügte in der Mittelschule über ein von einem Verein genutztes Musikerheim. Mit dem Verein bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Die Heizkosten für die Vereinsräumlichkeiten stellte die Gemeinde korrekt unter dem Haushaltsansatz 324 dar. Die sonstigen Betriebskosten lastete die Gemeinde der Mittelschule an.

Es erfolgte keine Weiterverrechnung der anteiligen Betriebskosten an den Verein. Die sonstigen Betriebskosten berücksichtigte die Gemeinde fälschlicherweise bei der Berechnung der Gastschulbeiträge.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vereinsseitig getragen werden. Die Auszahlungen für die Betriebskosten der Vereinsräumlichkeiten dürfen bei der Berechnung der Gastschulbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Schloss Weidenholz

Im Schloss Weidenholz war eine Zweigstelle der Landesmusikschule untergebracht.

Im Schloss befand sich auch eine Wohnung mit einer Fläche von 106 m², zu der ein auf 1958 zurückreichender Mietvertrag vorlag. Der Monatsziens betrug zum Prüfungszeitpunkt (exkl. MwSt) 0,34 Euro je m². Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses hat die Gemeinde keine Neuvermietung mehr vorgesehen.

Räumlichkeiten des Schlosses nutzten weiters 2 Vereine. Mit einem Verein bestand ein vom Gemeinderat am 27. Juni 2019 beschlossener Mietvertrag ohne Wertsicherung mit einem Jahresziens

von 91 Euro (exkl. MwSt). Hierzu stellte die Gemeinde die Betriebskosten in Rechnung, die sie jedoch als Vereinssubvention wieder refundierte. Zum 2. Verein bestand keine schriftliche Vereinbarung und erfolgte keine Weiterverrechnung der Betriebskosten.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, mit dem 2. Verein eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen getragen werden.

Jänergasse 14

Im Kellergeschoss dieses Objekts verfügte die Gemeinde über eine Eigentumswohnung mit einer Fläche von 33 m². Hierzu beschloss der Gemeinderat letztmalig am 31. März 2011 einen Mietvertrag. Zum Prüfungszeitpunkt betrug der wertgesicherte Monatszins 4,68 Euro je m².

Der Zins lag unter dem Richtwertmietzins für OÖ (zum Prüfungszeitpunkt netto 7,23 Euro je m²).

Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem jedoch Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe einer Gemeinde dar.

Der Gemeinderat sollte sich mit dem Thema der ev. Veräußerung der Eigentumswohnung auseinandersetzen.

Alten- und Pflegeheim

Für den Hausärztlichen Notdienst im Alten- und Pflegeheim beschloss der Gemeinderat am 14. März 2024 einen Mietvertrag. Der wertgesicherte Monatszins betrug 233 Euro (exkl. MwSt). Die Gemeinde verzichtete auf die Vorschreibung von Betriebskosten.

Verwaltungskostenpauschale

Die Gemeinde berücksichtigte in den Betriebskostenabrechnungen für alle Wohnungen und grundsätzlich auch für die Betriebsvermietungen die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale. Nur im Vertrag zu einer Betriebsmiete verzichtete die Gemeinde auf die Verrechnung der Pauschale. Die verrechneten Pauschalen entsprachen den gesetzlichen Höchstwerten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, bei Neuabschluss eines Mietvertrags keinen Verzicht auf die Verrechnung der Verwaltungskostenpauschale vorzusehen.

Turnsäle

Die Gemeinde verfügte in der Volks- und in der Mittelschule über je einen Turnsaal.

Im Volksschulturnsaal befand sich eine von einem Verein genutzte Kletterwand. Der Gemeinderat beschloss hierzu am 14. September 2023 eine Monatsmiete inkl. Betriebskosten von 50 Euro. Der Verein leistete eine Mietvorauszahlung für 10 Jahre von 6.000 Euro.

Für die außerschulische Nutzung durch einen ortsfremden Veranstalter verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum nur einmal ein Entgelt für den Turnsaal von 155 Euro und das Buffet von 35 Euro. Die außerschulische Saalnutzung durch ortsansässige Personen (zB im Rahmen der Sportausübung) erfolgte grundsätzlich unentgeltlich. Nur bei größeren Veranstaltungen hob der Schuldirektor eine Reinigungspauschale von 20 Euro je Veranstaltung ein. Diese zahlte er dann einer Hilfskraft der Gemeinde, die die Reinigung außerhalb ihrer Dienstzeit abwickelte, in bar aus. Ab 2021 kam diese Vorgehensweise 13mal zur Anwendung.

Den Nutzungsentgelten lag keine vom Gemeinderat beschlossene Regelung zugrunde. Die Einhebung der Reinigungspauschale erfolgte ohne schriftliche Belege, die Auszahlung erfolgte nicht über die Lohnverrechnung. Diese Vorgehensweise widersprach den Rechtsvorgaben.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Ein Nutzungsentgelt von 50 Euro schrieb die Gemeinde in einem Fall auch für die außerschulische Nutzung der Lehrküche der Schule vor. Auch hierzu bestand keine Regelung des Gemeinderats.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Das Land OÖ hat den Gemeinden im Jahr 2017 Mustertarifordnungen bereitgestellt.

Es wird empfohlen, eine Tarifordnung in Anlehnung an das Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Volksschule

Die Finanzgebarung der Volksschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde, exkl. Gast-schulbeiträge, wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	85.595	112.056	121.453
Einzahlungen	18.018	901	3.350
Netto-Auszahlungen	67.577	111.155	118.103
Quote je Klasse	7.858	13.894	14.060
Quote je Schüler	407	643	655

Der Großteil der Auszahlungen betraf mit durchschnittlich 42.917 Euro die Personalkosten für die in der Schule angestellten Gemeindebediensteten inkl. Vergütungsleistungen für die Bauhoftätigkeiten, durchschnittlich 16.223 Euro die Globalbudgets und im Schnitt 14.909 Euro die Investitionen und Instandhaltungen.

Mittelschule

In den Rechenwerken der Gemeinde war für die Mittelschule unter dem Haushaltsansatz 212 die nachfolgende Finanzgebarung, exkl. Gastschulbeiträge, dargestellt (Geldbeträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	227.344	311.494	297.386
Einzahlungen	32.854	25.824	5.165
Netto-Auszahlungen	194.490	285.670	292.221
Quote je Klasse	19.449	27.468	27.568
Quote je Schüler	929	1.350	1.378

Der Anstieg der Auszahlungen 2022 und 2023 war primär auf vermehrte Investitionen und Instandhaltungen zurückzuführen. Die Hauptanteile der Auszahlungen entfielen mit durchschnittlich 118.230 Euro auf die Personalkosten für die in der Schule angestellten Gemeindebediensteten inkl. Vergütungsleistungen für die Bauhoftätigkeiten. Wesentliche Bestandteile bildeten mit durchschnittlich 54.807 Euro auch die Investitionen und Instandhaltungen. Daneben betrafen im Schnitt 49.333 Euro die Strom- und Heizkosten sowie 22.966 Euro die Globalbudgets.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge (Pflichtschulen) stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Volksschulen	9.581	9.660	12.128	20.966
Mittelschulen	10.839	19.953	25.122	31.071
Sonderschulen	25.707	14.556	13.455	18.026
Polytechnische Schulen	0	6.246	4.480	15.282
Summe	46.127	50.415	55.185	85.345

Die Durchsicht der Vorschreibungen aus 2024 ergab keine Beanstandungen.

Die Einzahlungen aus den von der Gemeinde für die eigene Volks- und Mittelschule verrechneten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Volksschule	3.624	1.846	3.108	1.298
Mittelschule	101.183	96.782	131.618	137.599
Summe	104.807	98.628	134.726	138.897

Die Überprüfung der Vorschreibungen für die Mittelschule ergab keine Mängel. Mängel wiesen jedoch die Vorschreibungen für die Volksschule auf, da die Geldbewegungen der schulischen Nachmittagsbetreuung keine Berücksichtigung fanden: 65.195 Euro (2021), 11.465 Euro (2022), 31.079 Euro (2023) und 52.926 Euro (2024).

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten. Die Gemeinde sollte eine ev. Aufrollung prüfen.

Schulische Nachmittags- und Ferienbetreuung

Die Betreuung der Volksschüler nach Schulschluss erfolgte bis Ende Schuljahr 2016/17 in einem Schülerhort. Mit dem Schuljahr 2017/18 kam es dann zu einer Umstellung auf eine Ganztageschule und Installierung einer schulischen Nachmittagsbetreuung. Die Führung der Betreuung übertrug die Gemeinde mit einer vom Gemeinderat am 16. März 2017 beschlossenen Vereinbarung einem landesweit tätigen Betreuungsverein. Diesem obliegt auch in den Semester-, Oster-, Herbst- und Sommerferien (Monat Juli) die Schülerbetreuung am Vormittag.

Die Gruppen- und Schülerzahlen der Nachmittagsbetreuung veränderten sich wie folgt:

Schuljahr	Gruppen	Schüler
2020/21	3	52
2021/22	4	63
2022/23	4	70
2023/24	4	64
2024/25	5	70

Die monatlichen Elternbeiträge betragen während des Schulbetriebs 2024/25 bei Inanspruchnahme von wöchentlich 1 Tag 64,50 Euro, 2 Tagen 77,40 Euro, 3 Tagen 90,30 Euro und 4 oder 5 Tagen 129 Euro. In der Ferienbetreuung werden 10 Euro pro Tag, jedoch max. 40 Euro wöchentlich eingehoben. Für alle Elternbeiträge ist ein Geschwisterabschlag von 25 % für das 2. Kind und 50 % für jedes weitere Kind vorgesehen.

Die Schülerbetreuung belastete die lfd. Haushaltsgebarung mit 11.465 Euro (2021), 31.079 Euro (2022) und 52.926 Euro (2023). Daraus errechneten sich Fehlbeträge je Gruppe von 3.372 Euro (2021), 7.770 Euro (2022) und 13.232 Euro (2023). Umgelegt auf die Kinderzahlen ergaben sich Pro-Kopf-Werte von 203 Euro (2021), 472 Euro (2022) und 783 Euro (2023).

Die Jahresabrechnungen des Betreuungsvereins inkludierten Verwaltungskosten (10 % der Personalkosten) von 9.190 Euro (2021), 12.504 Euro (2022) und 12.537 Euro (2023).

Die Verwaltungskosten stellten sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, mit dem Betreuungsverein Verhandlungen auf die Reduzierung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 4 Freiwillige Feuerwehren. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 4. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan gem. § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat am 24. Oktober 2019.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Ritzing	KDOF	Kommandofahrzeug	2010
	LFA	Löschfahrzeug mit Allrad	2011
Stillfüssing	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2009
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2011
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2019
Unterheuberg	KDOF	Kommandofahrzeug	2005
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2008
Waizenkirchen	KDOF	Kommandofahrzeug	2024
	KRF-L	Kleinrüstfahrzeug-Logistik	2018
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2017

Einen Grundsatzbeschluss für den Austausch des KDOF der Feuerwehr Unterheuberg gegen ein MTF beschloss der Gemeinderat am 24. Oktober 2024.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) 2024 bis 2028 war dieses investive Einzelvorhaben noch nicht vorgesehen.

Das Projekt ist im MEFP zu berücksichtigen, falls der Gemeinderat eine Ersatzbeschaffung innerhalb des Planungszeitraums von 5 Jahren vorsieht.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren) beschloss der Gemeinderat am 14. März 2024.

Die Gemeinde verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine aktuelle Feuerwehr-Tarifordnung für die Vorschreibung von Entgelten für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren. Es wird auf das Muster des Oö. Landes-Feuerwehrverbands aus 2024 verwiesen.

Der Gemeinderat hat sich mit dem Beschluss einer Feuerwehr-Tarifordnung zu befassen.

Die Einzahlungen aus den Entgelten für die kostenpflichtigen Einsätze der 4 Feuerwehren beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 17.050 Euro.

Der Finanzbedarf der Gemeinde für die Feuerwehren stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Auszahlungen	100.128	85.595	97.595	135.500
Einzahlungen	4.688	4.537	7.824	8.600
Finanzbedarf gesamt	95.440	81.058	89.771	126.900
Finanzbedarf je Einwohner	23,84	20,24	22,42	31,69

Auf Basis des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplans und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren wird vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando seit 2023 ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Darin werden einzelne Kosten der Feuerwehren nicht berücksichtigt (zB für Heizung, Gebäudeversicherung, Strom, große Fahrzeugreparaturen, Reifen von Fahrzeugen über

7,5 Tonnen, Überprüfung der Atemschutzflaschen und 10-jährige Überprüfung der Atemschutzgeräte). Für die Gemeinde betrug der plausible Finanzbedarf 93.500 Euro (2023) und 107.300 Euro (2024).

Die lfd. Auszahlungen der Gemeinde bewegten sich 2023 innerhalb des vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando errechneten Richtwerts. Auch der für 2024 budgetierte Wert lag bei Berücksichtigung der im Richtwert nicht eingerechneten Kosten auf einem akzeptablen Niveau.

Globalbudgets

Der Gemeinderat kann gem. § 17 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen des Gemeindevoranschlags die Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten in deren Eigenverantwortung übertragen. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollten in diesem Bereich eingesparte Ausgabenkredite in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Die näheren Details (zB Verwendungszweck, Verwendungsnachweis, Höhe) sind mit der jeweiligen Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

Der Gemeinderat beschloss Richtlinien für Globalbudgets am 12. November 2009 in Form der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung von bestimmten Voranschlagskrediten für die 4 Freiwilligen Feuerwehren, die Volks- und die Mittelschule.

In den Budgets der Gemeinde stellten sich die Kreditrahmen zu den Globalbudgets wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Feuerwehr Ritzing	18.800	16.600	13.100	19.400
Feuerwehr Stillfüssing	18.700	16.000	16.000	19.500
Feuerwehr Unterheuberg	22.800	14.300	20.300	28.000
Feuerwehr Waizenkirchen	26.400	23.700	32.100	29.800
Volksschule	16.000	16.600	16.100	16.200
Mittelschule	24.400	24.400	18.100	24.400
Summe	127.100	111.600	115.700	137.300

An tatsächlichen Auszahlungen waren in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde die nachfolgenden Geldbeträge (Euro) ausgewiesen:

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Feuerwehr Ritzing	18.836	16.376	13.120	19.400
Feuerwehr Stillfüssing	19.721	15.776	15.940	19.500
Feuerwehr Unterheuberg	22.790	16.302	20.310	28.000
Feuerwehr Waizenkirchen	26.381	23.686	32.106	29.800
Volksschule	16.000	16.600	16.070	16.200
Mittelschule	24.400	24.400	20.097	24.400
Summe	128.128	113.140	117.643	137.300

Zu den Globalbudgets waren aus 2023 auf 2024 übertragene Restbestände von insgesamt 8.981 Euro dargestellt.

Die Voranschlagsbeträge stellten lt. den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien Höchstwerte dar, die nicht überschritten werden durften.

Die Auszahlungen der Gemeinde lagen zum Teil über den budgetierten Kreditrahmen.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass die Kreditrahmen der Globalbudgets nicht überschritten werden.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ hat der Bewirtschafter am Jahresende einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der übertragenen Kreditmittel vorzulegen. Diesen hat der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist in den Bericht für den Gemeinderat aufzunehmen. Gleichlautende Regelungen umfassen auch die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.

Die jährliche Überprüfung zur Verwendung der übertragenen Geldmittel erfolgte nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

Die Landesvorgaben und Richtlinien des Gemeinderats zur jährlichen Überprüfung der Globalbudgets durch den Prüfungsausschuss sind zu beachten.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet für Personen, die aus Altersgründen, sozialer Bedürftigkeit, wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind ihr Essen zuzubereiten oder zu besorgen, ganzwöchentlich die Aktion „Essen auf Rädern“ an. Dem Antrag zur Teilnahme an diesem Sozialangebot haben Personen unter 80 Jahren oder solche ohne Pflegestufe eine Stellungnahme des Hausarztes anzufügen.

Die Essenszubereitung erfolgte durch das Alten- und Pflegeheim. Eine Ausnahme bestand nur 2022 und 2023 während der Neuerrichtung des Alten- und Pflegeheims. In dieser Zeit übernahm die Essenszubereitung das in der Gemeinde Pram geführte Pflegeprovisorium.

Die für die Essenszubereitung in Rechnung gestellten und die den Essensteilnehmern weiterverrechneten Portionspreise (die Gemeinde unterschied zwischen Personen mit und ohne Hauptwohnsitz) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Bezugspreis (APH)	7,20	7,40	8,10	8,90	9,80
Portionspreis (mit HWS)	8,90	8,90	9,00	9,50	11,00
Portionspreis (ohne HWS)	9,40	9,40	9,50	10,00	11,50

Die Essenszustellung mit einem Fahrzeug der Gemeinde übernahmen ehrenamtliche Mitarbeiter. Eine Fahrzeugneubeschaffung erfolgte letztmalig 2023.

Die Statistik zu den durchschnittlichen Essensteilnehmern und den jährlichen Essensportionen stellte sich nachfolgend dar:

Jahr	2021	2022	2023
Essensteilnehmer	39	35	32
Essensportionen	10.815	9.595	7.966

Im Ergebnishaushalt ergab sich 2021 ein Fehlbetrag von 79 Euro. Dieser inkludiert jedoch eine Gewinnentnahme (Rücklagenzuführung) von 5.004 Euro. Fehlbeträge von 5.407 Euro und 6.652 Euro waren auch 2022 und 2023 dargestellt.

Im Finanzierungshaushalt waren 2021 ein Überschuss von 6.620 Euro sowie 2022 und 2023 Fehlbeträge von 4.087 Euro und 1.765 Euro ausgewiesen. Bei Umlegung der Fehlbeträge auf die bereitgestellten Essensportionen ergaben sich Subventionsquoten je Portion von 0,43 Euro (2022) und 0,22 Euro (2023).

Nach den Landesvorgaben ist das Sozialangebot Essen auf Rädern zumindest auszahlungsdeckend zu führen. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit vorhanden, durch diesem Bereich gewidmete Rücklagenmittel zu bedecken.

Die Rücklage „Essen auf Rädern“ wies einen Geldbestand Ende 2022 von 32.781 Euro aus. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des angeführten Fahrzeugtauschs erfolgte 2023 eine Rücklagenentnahme von 14.792 Euro. Dadurch verminderte sich bis Ende 2023 der Bestand unter Berücksichtigung der Habenzinsen auf 18.446 Euro.

Parkflächen

Der Gemeinderat fasste am 30. Mai 1996 den Beschluss der Pachtung von Grundflächen zum Zwecke der Bereitstellung öffentlicher Parkflächen im Ortszentrum Waizenkirchen im Ausmaß von 380 m². Der wertgesicherte Jahreszins belief sich 2024 auf 1.867 Euro.

Die Gemeinde verfügt im Ortszentrum Waizenkirchen über ausreichende öffentliche Parkflächen, sodass kein unbedingtes Erfordernis der Anmietung von Flächen gesehen wird. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer halbjährigen Frist kündbar.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der ev. Auflösung des Pachtverhältnisses zu befassen.

Parkraumüberwachung

Im Ortszentrum Waizenkirchen erfolgte 2020 für Teile der Fadingerstraße, der Kienzlstraße und für den gesamten Marktplatz die Verordnung einer Kurzparkzone. Die Anregung zur Einführung kam von der örtlichen Kaufmannschaft, damit die Parkplätze für Kunden freigehalten und nicht durch Dauerparker belegt werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der max. Parkdauer von 3 Stunden (von Montag bis Freitag) beschloss der Gemeinderat die Auslagerung an einen externen Wachdienst (Vereinbarung vom Oktober 2019). Die Überwachung erfolgte im Schnitt an einem Tag in der Woche.

Die Kosten für den Wachdienst betragen 10.789 Euro (2021), 7.364 Euro (2022), 9.647 Euro (2023) und 8.764 Euro (2024). Aus der Überwachung resultierten Einzahlungen aus Organstrafverfügungen von 5.640 Euro (2021), 3.390 Euro (2022), 4.875 Euro (2023) und 3.000 Euro (2024). Somit belastete die Parkraumüberwachung die Haushaltsgebarung der Gemeinde mit 5.149 Euro (2021), 3.974 Euro (2022), 4.772 Euro (2023) und 5.764 Euro (2024).

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde sollte die Weiterführung der Parkraumüberwachung überdacht werden. Falls die örtliche Kaufmannschaft eine Weiterführung wünscht, könnte eine Kostenübertragung angedacht werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit dem Thema der Parkraumüberwachung befassen.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde 2019 bis 2023 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze lt. der zum Zeitpunkt der Vorschreibung in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfung der Interessentenbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Anhand den im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten und nicht bebauten Grundstücken erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Es erfolgte auch eine Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung und Vorschreibung der Anschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde lagen die Einheitssätze lt. den zum Zeitpunkt der Vorschreibung in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde.

Die Berechnung und Vorschreibung der Anschließungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach den Einheitssätzen lt. Oö. ROG 1994 (Oö. Raumordnungsgesetz 1994). Sie betragen 0,73 Euro pro m² für die Wasserversorgungs- und 1,45 Euro pro m² für die Abwasserbeseitigungsanlage (Ausnahmen 0,36 Euro und 0,73 Euro pro m² für Grundstücke in den Widmungen gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Ländeflächen).

Auch die Berechnung und Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge erfolgte nach den Vorgaben lt. Oö. ROG 1994.

Die stichprobenartige Überprüfung zu den Anschließungs- und Erhaltungsbeiträgen ergab keine Beanstandungen.

Die gesetzlichen Basiswerte für die Erhaltungsbeiträge betragen pro m² ab 2016 für die Wasserversorgung 0,11 Euro und für die Abwasserbeseitigungsanlage 0,24 Euro. Die Gemeinden sind jedoch gem. § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Anschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 23. Juni 2022 die Anhebung der Erhaltungsbeiträge pro m² für die Wasserversorgungsanlage auf 0,22 Euro und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,48 Euro.

Mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2024 hob der Landesgesetzgeber den Erhaltungsbeitrag gem. Oö. ROG 1994 für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,15 Euro und 0,33 Euro pro m² an.

Es wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 0,30 Euro pro m² und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m² möglich ist. Gegebenenfalls sollten die Erhöhungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gem. Oö. ROG 1994 besteht seit September 2011. Infrastrukturkostenvereinbarungen können für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Herstellungskosten umfassen.

Solche Vereinbarungen beschloss der Gemeinderat 2017, 2018, 2020 und 2022 in 6 Fällen. Er setzte die Infrastrukturkostenbeiträge mit 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises fest. Daraus resultierten im Prüfungszeitraum Einzahlungen von insgesamt 149.650 Euro.

Mit den Kostenbeiträgen konnte die Gemeinde die aufgelaufenen Investitionskosten für die Herstellung der Infrastruktur nur zum Teil bedecken.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturkostenvereinbarungen gänzlich auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten können gem. § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchung jeweils bezogen auf das Grundstück).

Die Kostentragung für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen lag bei den Widmungswerbern.

Die Einleitung des Gesamtänderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan und Örtlichen Entwicklungskonzept erfolgte 2022. Die Verfahren waren zum Prüfungszeitpunkt noch im Gange. Der Gemeinde entstanden im Prüfungszeitraum Kosten von insgesamt 61.260 Euro.

Im Rahmen des Gesamtänderungsverfahrens nahm die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt die Möglichkeit des Abschlusses von Kostenvereinbarungen nicht wahr.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Freiwillige Ausgaben Wirtschaftsförderungen

Nach den Richtlinien des Landes OÖ können Gemeinden Betriebsförderungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Form der Refundierung von maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von 3 Jahren gewähren.

Der Gemeinderat beschloss am 20. März 1997 Richtlinien für Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderungsmaßnahmen. Für Betriebsneugründungen wird für einen Zeitraum von 5 Jahren die anfallende Kommunalsteuer jährlich zu einem Drittel rückerstattet. Weiters werden für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch örtliche Betriebe begrenzt auf 5 Jahre 30 % der Differenz des gegenüber dem Vorjahr erhöhten Kommunalsteuerbetrags rückerstattet.

Der Umfang der Betriebsförderungen lag teilweise über jenem der Landesrichtlinien.

Die gewährten Betriebsförderungen umfassten 609 Euro (2021), 960 Euro (2022), 2.186 Euro (2023) und 11.141 Euro (2024).

Im Sinne der Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung wird der Gemeinde empfohlen, ihre Förderrichtlinien an jene des Landes OÖ anzupassen.

Förderungen für Vereine, Organisationen und Private

Die Gewährung von Förderungen obliegt gem. Oö. GemO 1990 bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit gem. dem Gemeindevoranschlag des lfd. Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro und höchstens bis zu einem Betrag von 2.000 Euro, dem Gemeindevorstand. Die Zuständigkeit der Gewährung der außerhalb dieser Wertgrenzen gelegenen Förderungen liegt beim Gemeinderat.

Der Gemeindevorstand beschloss am 15. Februar 2001 einem Verein 2021 und 2022 Förderungen von je 10.000 Euro zu gewähren. Die Gewährung einer weiteren Vereinsförderung von 5.000 Euro beschloss er am 28. Februar 2023. Auch für eine Freiwillige Feuerwehr beschloss er am 3. September 2024 im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs die Gewährung einer Förderung von 8.500 Euro.

Die Zuständigkeit für die Behandlung dieser Subventionen lag beim Gemeinderat.

Der Gewährung einer Förderung (auch einer alljährlich wiederkehrenden Förderung) ist eine Beschlussfassung des zuständigen Kollegialorgans zugrunde zu legen. Sie kann auch bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung zum Haushaltsvoranschlag erfolgen, wobei zu den Subventionen eine separate Beschlussfassung empfohlen wird. Die Auszahlung einer

Vereinsförderung darf nur aufgrund eines Antrags, dem ein Verwendungsnachweis beizulegen ist, erfolgen.

Mit dem Thema der Vereinsförderungen befasste sich der Gemeinderat am 15. Dezember 2022. Er beschloss mit Wirkung ab 2023 die Anhebung der von der Gemeinde grundsätzlich jedem Verein gewährten Basisförderung von jährlich 230 Euro auf 250 Euro. Weiters beschloss er die Indexierung des Basisbetrags in Abständen von je 2 Jahren.

Dem Beschluss lag keine Aufstellung über die anspruchsberechtigten Förderbezieher zugrunde. Außerdem erfolgte keine Beschlussfassung zu den außerhalb des Basisbetrags gelegenen jährlichen Vereinsförderungen. Diese gewährte die Gemeinde stets im Umfang der in den Voranschlägen vorgesehenen Kreditansätze. Den Subventionsauszahlungen gingen Ansuchen der Vereine voraus. Die Gemeinde forderte jedoch keine Verwendungsnachweise ein.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung von Vereinsförderungen sind zu beachten. Die Auszahlung einer Vereinsförderung ohne Verwendungsnachweis hat zu unterbleiben.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang erreichten zuletzt 2024 eine Summe von etwa 89.000 Euro, was einem Pro-Kopf-Wert von etwa 22,20 Euro je Einwohner entsprach.

Mit diesem Wert bewegte sich die Gemeinde auf hohem Niveau.

Der Gemeinde wird empfohlen, den Umfang der freiwilligen Ausgaben zu überdenken.

Gebührenbremse

Der Bund gewährte den Ländern 2023 gem. § 16 Abs. 1 Z 15 Finanzausgleichsgesetz 2017 einen einmaligen Zuschuss zum Zweck der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (sog. „Gebührenbremse-Gesetz“).

Die Gebührensenkungen mussten lt. den Richtlinien des Landes OÖ für die Gebührenpflichtigen spätestens im 3. Quartal 2024 wirksam werden. Setzte der Gemeinderat einer Gemeinde jedoch im Rahmen der Festsetzung der Gebühren 2024 für die Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und/oder Müllbeseitigung bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse und legte er dies auch in der betreffenden Beschlussformulierung fest, so konnten die angeführten Geldmittel im jeweiligen Betrieb verbleiben.

Den Bundeszuschuss von 63.385 Euro deponierte die Gemeinde auf einer Rücklage. Zur Form der Verwendung der Rücklage beschloss der Gemeinderat am 6. Juni 2024 Zuführungen zur Abfallbeseitigung (19,60 %), Wasserversorgung (22,38 %) und Abwasserbeseitigung (58,02 %). Der Beschluss sah auch die Berücksichtigung der Geldmittel bei der Berechnung der lfd. Gebühren 2025 vor (somit 2025 keine oder nur verminderte Gebührenerhöhungen).

Die Gemeinde verwendete die Geldmittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz entgegen den Landesrichtlinien nicht 2024, sondern erst verspätet 2025.

Die Gemeinde hat die weitere Vorgehensweise mit der Aufsichtsbehörde abzuklären.

Versicherungen

Die Prämienauszahlungen für die Versicherungen umfassten 53.838 Euro (2021), 48.535 Euro (2022) und 57.673 Euro (2023). Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Wert je Einwohner von 13,32 Euro.

Es bestand zu allen Gemeindeeinrichtungen eine Computer-Sach- bzw. Elektronik-Pauschal-Versicherung mit einer jährlichen Prämie von 1.047 Euro.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse sollte Aufschluss über die Notwendigkeit und Aufrechterhaltung dieser Versicherungen geben können.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

Es erfolgte 2019 eine Versicherungsanalyse durch ein Maklerbüro, die sich jedoch auf eine Grob-analyse beschränkte.

Es wird empfohlen, eine detaillierte unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Strom

Die Auszahlungen für den Strom betrafen die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Ø
Alten- und Pflegeheim	28.759	20.384	25.803	24.982
Wasserversorgung	19.466	19.110	22.672	20.416
Musikschule	18.981	16.964	15.847	17.264
Mittelschule	14.080	9.188	9.638	10.968
Straßenbeleuchtung	12.360	5.458	8.051	8.623
Freibad	7.439	7.681	7.952	7.691
Abwasserbeseitigung	4.505	4.561	4.058	4.374
Bauhof	2.571	2.016	3.173	2.587
Volksschule	2.352	1.745	3.097	2.398
Nahwärmeversorgung	2.753	1.553	2.485	2.264
Amtsgebäude	4.284	1.805	2.482	2.857
Aufbahrungshalle	1.191	677	1.441	1.103
Marktplatz	1.678	837	1.266	1.260
Schülerausspeisung	778	948	425	717
Vereinsräume Schloss Weidenholz	50	183	355	196
Hausärztlicher Notdienst	0	1.090	328	473
Bücherei	217	164	252	211
Sonstige	130	91	141	121
Summe	121.594	94.455	109.466	108.505

Die im Vergleich auf hohem Niveau gelegenen Stromverbräuche in der Musikschule und im Bauhof standen primär im Zusammenhang mit dem Betrieb von Stromheizungen.

Aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht wird empfohlen, die Möglichkeiten der Installierung alternativer Heizsysteme zu prüfen.

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Einen Stromliefervertrag beschloss der Gemeindevorstand am 10. Juni 2021 für den Zeitraum von Oktober 2021 bis September 2024. Im Anschluss daran beschloss der Gemeinderat einen neuen Stromliefervertrag am 12. September 2024 mit der Bindung an den EPEX Spot Auction Phelix Day-Ahead AT + 1,50 Cent Aufschlag und einer Laufzeit bis Ende 2025.

Vor der Vergabe der Stromlieferverträge erfolgte keine Einholung von Vergleichsangeboten.

Die Landesempfehlungen sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Gas

Ein Erdgasbezug erfolgte im Rahmen der Beheizung des Vereinsheims beim Sportplatz und des Notbetriebs der grundsätzlich auf Hackgut ausgerichteten Nahwärmeversorgungsanlage. Die

Auszahlungen beliefen sich von 2021 bis 2024 im Schnitt auf insgesamt 9.239 Euro. Davon entfielen 1.633 Euro auf das Vereinsheim und 7.606 auf den Nahwärmebetrieb.

Der Abschluss eines Erdgas-Liefervertrags erfolgte letztmalig im März 2020 mit einer Mindestlaufzeit bis Ende 2023. Der Vertrag verlängert sich automatisch um je 1 Jahr, sofern er nicht mindestens 6 Monate vor dem Vertragsende gekündigt wird.

Das Land OÖ empfiehlt gleichlautend zu den Strom- auch die Gaskosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Vor dem Abschluss des Liefervertrags holte die Gemeinde keine Vergleichsangebote ein.

Die Landesempfehlungen sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Energiebuchhaltung

Bei Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei Änderungen der energietechnischen Anlagen solcher Gebäude ist eine Energiebuchhaltung zu führen, sofern dies technisch möglich ist (§ 11 Abs. 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002).

Im Rahmen eines Leader-Programms erfasste die Gemeinde für ihre Objekte und Einrichtungen jährlich ua. die Strom- und Wärmeverbräuche sowie die aufgelaufenen Kosten. Diese Dokumentationen erfüllten nicht alle Vorgaben zur Energiebuchhaltung.

Zum Themenbereich der Energiebuchhaltung stellt das Land OÖ auf ihrer Homepage Informationsmaterial bereit.

Es wird der Gemeinde nahegelegt, sich umfassend mit dem Thema der Energiebuchhaltung und -effizienz auseinanderzusetzen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und ein energiesparendes Verhalten zu fördern.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat gem. § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ua. einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat hielt von 2021 bis 2024 jährlich zwischen 5 und 8 Sitzungen ab. Zum Gemeindevorstand fanden jährlich zwischen 5 und 7 Sitzungen statt.

Im 3. Quartal 2021 fanden keine Sitzungen des Gemeinderats und des Gemeindevorstands statt.

Die Kollegialorgane haben die gesetzlichen Vorgaben zum Sitzungsintervall zu beachten.

Eine Beschlussfassung ist gem. §§ 57 Abs. 4 iVm. 46 Abs. 1 Oö. GemO 1990 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Der Gemeindevorstand fasste am 8. April 2021, 7. April 2022 und 27. November 2023 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges Beschlüsse außerhalb von Dringlichkeitsanträgen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Tagesordnungspunkt Allfälliges sind zu beachten.

Mit dem Thema des Umgangs mit erhöhten Wasserverbräuchen aufgrund technischer Gebrechen an der Wasseranschluss- oder -verbrauchsleitung der Objekteigentümer befasste sich der Gemeindevorstand am 8. Dezember 2012. Er fasste den Grundsatzbeschluss der Berücksichtigung solcher Mehrverbräuche (gegenüber den letzten 3 Jahren von mehr als 15 %) bei der Vorschreibung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren im Ausmaß von 50 %.

Analog des Grundsatzbeschlusses beschloss der Gemeindevorstand Gebührenerlässe am 15. Februar 2021, 8. April 2021 und 27. November 2023.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und der Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, ZI. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, ZI. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine Fehlmenge an Wasser, zu dem keine Einleitung in den Kanal vorlag, keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenerrechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Das Wasser wurde demnach auch dann verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen.

In den angeführten Fällen wäre somit die Wasserbezugsgebühr in voller Höhe vorzuschreiben gewesen. Ein Verzicht auf Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr wäre nur möglich gewesen, wenn nachweislich keine Einleitung des Wassers in die öffentliche Kanalanlage vorlag.

Die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Gebührenerrechnung bei technischen Gebrechen an einer Wasseranschluss- oder Wasserverbrauchsleitung sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gem. § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hielt 2021 eine Sitzung und 2022 bis 2024 jeweils 5 Sitzungen ab.

Der Prüfungsausschuss kam somit 2021 seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nach.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gem. § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 2. Juli 1998. Das Sitzungsgeld beträgt für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse 1 % des Bürgermeisterbezugs. Eine Ausnahme besteht für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses, der für die Vorsitzführung ein Sitzungsgeld von 2 % des Bürgermeisterbezugs erhält.

Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 8.151 Euro (2021), 11.408 Euro (2022), 8.589 Euro (2023) und 9.123 Euro (2024).

Die Überprüfung der Sitzungsgelder ergab keine Beanstandungen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel können gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Rahmen	33.200	34.000	35.800	16.600	17.000	17.900
Budgetansatz	18.400	18.400	12.100	12.000	12.200	13.200
Auszahlungen	12.355	17.144	13.902	1.130	3.886	11.847

Bei Umlegung der Gesamtauszahlungen für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechneten sich Pro-Kopf-Werte von 3,37 Euro (2021), 5,25 Euro (2022) und 6,43 Euro (2023). Damit kann dem Bürgermeister ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen betreffend die Repräsentationsausgaben lagen stets innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze. Dies galt auch für die Verfügungsmittel 2021 und 2022. Dem entgegen überschritten die 2023 getätigten Auszahlungen für die Verfügungsmittel den Budgetansatz.

Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Die Verfügungsmittel umfassten ua. Auszahlungen in Form von Spenden bzw. Förderungen und auch von Weihnachtsgutscheinen für die Gemeindebediensteten.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Bewilligung dieser Auszahlungen wäre beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister gem. Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die 3 Fraktionsobleute gem. Oö. GemO 1990. Für die übrigen 5 Mitglieder des Gemeindevorstands beschloss der Gemeinderat am 3. März 2022 analog den Möglichkeiten lt. Oö. GemO 1990 für die Besorgung wichtiger Aufgaben eine Verordnung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen im Ausmaß von 8 % des Bürgermeisterbezugs.

Der Gesamtumfang der den Gemeindevorständen zuerkannten Aufwandsentschädigungen stellte sich als hoch dar.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation und die gebotene Haushaltskonsolidierung sollten die Kollegialorgane der Gemeinde in ihrer Vorbildfunktion Einsparungsmöglichkeiten auf Ebene der Gemeindevertretung prüfen.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde ausgewiesenen Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betragen 134.425 Euro (2021), 127.344 Euro (2022), 134.092 Euro (2023) und 140.598 Euro (2024).

Die Überprüfung der Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten 2021 bis 2023, ohne Berücksichtigung von Zwischenfinanzierungen, die beachtliche Gesamthöhe von 14.171.735 Euro. Daneben wickelte die Gemeinde auch in der laufenden Gebarung Investitionen von 91.297 Euro (2021), 125.371 Euro (2022) und 133.891 Euro (2023) ab.

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben verteilen sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Vorhaben	Betrag	Prozent
Alten- und Pflegeheim	10.536.729	74,4
Gemeindestraßen	1.033.539	7,3
Wasserversorgung	638.765	4,5
Straßenbeleuchtung	345.175	2,4
Abwasserbeseitigung	317.442	2,2
Eisenbahnkreuzungen	306.828	2,2
Fuhrpark	208.695	1,5
Photovoltaikanlagen	165.251	1,2
Nahwärmanlage	157.393	1,1
Kindergarten und Krabbelstube	113.323	0,8
Spielplätze	76.731	0,5
Marktplatz	70.196	0,5
Renaturierungen	66.032	0,5
Schloss Weidenholz	46.612	0,3
Kletterturm	40.500	0,3
Essen auf Rädern	31.792	0,2
Sonstige	16.732	0,1
Summe	14.171.735	100

Die Summe an Einzahlungen betrug im selben Zeitraum unter den investiven Einzelvorhaben (auch hier ohne Zwischenfinanzierungen) insgesamt 11.664.890 Euro.

Der Nachweis über die Investitionstätigkeit hat gem. § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

Im Rechnungsergebnis 2021 waren im Nachweis der Investitionstätigkeit zum Vorhaben mit dem Haushaltsansatz 61270 (Gemeindestraßenbau) Auszahlungen von 13.234 Euro (Vergütungsleistungen) und Einzahlungen von 70.000 Euro (Landeszuschuss) nicht dargestellt. Dadurch ergaben sich ab 2021 in den Rechnungsabschlüssen falsche Finanzierungsergebnisse. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen nahm die Gemeinde noch während der Gebarungsprüfung die erforderlichen Korrekturbuchungen vor.

Es ist auf die korrekte Darstellung des Nachweises der Investitionstätigkeit zu achten.

Unter den nachfolgend aufgelisteten investiven Einzelvorhaben bestanden Ende 2023 und Ende 2024 Salden in Form von Überschüssen oder Fehlbeträgen (Beträge in Euro):

Ansatz	Vorhaben	Ende 2023	Ende 2024
24050	Kindergartenzubau	202.842	-241.737
36310	Marktplatzsanierung	-21.593	0
42300	Fahrzeugankauf Essen auf Rädern	-17.000	0
61200	Breitbandausbau	-10.956	0

61270	Gemeindestraßenbau	-191.349	-81.354
61617	Güterwege	0	-132.129
63110	Renaturierung und Umlegung Ledererbach	-35.242	-175.093
63120	Renaturierung Aschach	-30.790	-246.232
65000	Eisenbahnkreuzungen	-15.807	0
81320	Grundstückkauf Altstoffsammelzentrum	0	-58.336
81510	Funcourtanlage	-21.061	0
81530	Spielplatz Molkereistraße	0	-71.925
84600	Schloss Weidenholz	-32.412	-89.058
85050	Wasserversorgung Bauabschnitt 06	60.548	97.431
85070	Wasserversorgung Bauabschnitt 04	30.872	0
85080	Wasserversorgung Bauabschnitt 05	5.849	0
85090	Wasserversorgung Bauabschnitt 07	-102.487	159.609
85011	Wasserversorgung Bauabschnitt 08	0	-17.043
85012	Wasserversorgung Bauabschnitt 09	0	-14.559
85102	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 17	135.441	64.680
85103	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 18	0	21.231
85106	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 20	0	-83.717
85107	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 21	0	-72.350
85900	Alten- und Pflegeheim	-242.383	-2.712.305
87000	Photovoltaikanlage	-42.040	-1.627
87001	Klima- und Energiegemeinschaft	5.520	5.520
87010	Photovoltaikanlage FF Waizenkirchen	-9.439	0
87110	Erweiterung Nahwärmanlage	-117.393	-63.753
89410	Veranstaltungssaal	-7.252	-28.752
Saldo - Gesamtfehlbetrag		-456.132	-3.741.499

Investive Einzelvorhaben dürfen gem. § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 im lfd. Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Zum Prüfungszeitpunkt war bei 7 Vorhaben die Bedeckung der Fehlbeträge ungesichert bzw. plante die Gemeinde eine solche durch Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2. Die Gemeinde reichte beim Land OÖ 2025 einen Antrag für die Zuteilung solcher Geldmittel ein. Hierzu ist eine Entscheidung erst 2026 nach Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu erwarten. Die von der Gemeinde für die Ausfinanzierung vorgesehenen Mittel aus dem Härteausgleichsfonds umfassten 147.500 Euro (2026), 167.700 Euro (2027), 165.100 Euro (2028) und 121.300 Euro (2029), in Summe somit 601.600 Euro.

Die Zwischenfinanzierung der Fehlbeträge erfolgte bislang zum Teil durch die Kassenkredite. Der Prüfungsbericht umfasst unter dem Abschnitt Kassenkredit Ausführungen über die eingeschränkten Möglichkeiten solcher Zwischenfinanzierungen. Der Abschnitt Rücklagen umfasst weiters Empfehlungen zur vorrangigen Verwendung von Inneren Darlehen für Zwischenfinanzierungen.

Die Beachtung der Vorgaben nach § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird mit Nachdruck eingefordert. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen. Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der investiven Fehlbeträge zu befassen.

Investitionsvorschau

Im Entwurf des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans 2025 bis 2029 sind unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit (exkl. Alten- und Pflegeheim) Gesamtauszahlungen von 2.227.600 Euro vorgesehen. Davon betreffen 682.600 Euro die Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung. Daneben entfallen auf den Gemeindestraßen- und Güterwegebau 678.000 Euro, die Errichtung

einer Stocksporthalle 322.100 Euro und den Kindergartenzubau 300.000 Euro. Der Rest von 244.900 Euro betrifft die Erweiterung und Sanierung des Bauhofs, das Schloss Weidenholz, die Renaturierung der Aschach, den Spielplatz Molkereistraße sowie die Klima- und Energiegemeinschaft.

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Projekte tatsächlich realisiert werden können. Die Ausfinanzierung der bereits begonnenen Projekte hat jedenfalls Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro 2021 bis 2025 zwischen 54 % und 58 %.

Feststellungen zu einzelnen investiven Vorhaben

Gemeindestraßenbau

Zum Gemeindestraßenbau waren unter dem Haushaltsansatz 6127 die nachfolgenden Geldbewegungen dargestellt, woraus sich Ende 2024 ein negativer Gesamtsaldo von 81.354 Euro ergab (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen	416.452	365.712	60.025	305.710
Auszahlungen	476.867	308.127	248.544	195.715
Saldo	-60.415	57.585	-188.519	109.995

Der Gemeinderat beschloss die jährlichen Budgetrahmen für den Gemeindestraßenbau und die Abwicklung des Großteils der Baumaßnahmen in Eigenregie. Nach der Ausschreibung und Einholung von Vergleichsangeboten für die Schotterlieferungen und Maschineneinsätze beschloss der Gemeindevorstand die Auftragsvergaben an die jeweiligen Billigstbieter.

Zu den Asphaltierungsarbeiten beschloss der Gemeinderat zum Teil die Übernahme der Ergebnisse der Ausschreibe- und Vergabeverfahren des Wegeerhaltungsverbands Hausruckviertel (Anhängeverfahren). Durch die Gemeinde erfolgten somit zum Teil zu den jährlichen Asphaltierungsarbeiten keine eigenen Ausschreibungen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass die Gemeinde auch zu den Asphaltierungsarbeiten vor der Vergabe mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen hat.

Die Richtlinien für die Ausschreibung von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sind zu beachten.

Errichtung einer Funcourtanlage

Da die bestandene Funcourtanlage aufgrund ihres Alters bereits einen desolaten Zustand aufwies und deren Sperre drohte, beschloss der Gemeindevorstand am 28. Februar 2022 die Errichtung einer neuen Anlage. Gleichzeitig erfolgte auch eine Beschlussfassung zur Auftragsvergabe, wobei vor der Projektausführung die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ abzuwarten war. Diese erging mit einem Kostenrahmen von 96.452 Euro am 7. März 2023. Im Gemeinderat erfolgte die Beschlussfassung zu dieser Finanzierungsgenehmigung am 9. März 2023. Die Errichtungskosten beliefen sich auf 76.731 Euro. Die Finanzierung erfolgte 2023 und 2024 durch Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von insgesamt 55.670 Euro und zum Rest durch Anteilsbeträge der operativen Gebarung.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe wäre beim Gemeinderat gelegen, da zum Projekt eine vom Gemeinderat beschlossene Finanzierungsgenehmigung vorlag und der Gemeinderat keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 beschloss.

Die Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.

Ankauf eines Fahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Waizenkirchen

Den Finanzierungsplan des Landes OÖ vom 24. April 2023 für den Ankauf eines Kommandofahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Waizenkirchen mit einem Kostenrahmen von 103.642 Euro beschloss der Gemeinderat am 15. Juni 2023. Gleichzeitig beschloss er Auftragsvergaben für das Fahrgestell und den Fahrzeugaufbau. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 123.065 Euro. Für die gänzliche Bedeckung standen Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen von 54.900 Euro, Eigenanteile aus der operativen Gebarung von 31.726 Euro, Rückersätze des Finanzamts von 18.977 Euro, Barleistungen der Feuerwehr von 8.962 Euro und Bundesmittel von 8.500 Euro bereit.

Fahrzeuersatzbeschaffung für „Essen auf Rädern“

Eine Ersatzbeschaffung für das Zustellfahrzeug beim Sozialangebot „Essen auf Rädern“ beschloss der Gemeindevorstand am 28. Februar 2023. Vor der Auftragsvergabe holte die Gemeinde nur ein Angebot eines örtlichen Autohauses ein. Die Kosten beliefen sich auf 31.792 Euro. Die Bedeckung erfolgte durch Bundesmittel von 19.800 Euro und Rücklagenmittel der Gemeinde von 11.992 Euro.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass vor der Vergabe von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Vor der Vergabe solcher Aufträge sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Renaturierung und Umlegung Ledererbach

Dem Gemeindevorstand obliegt gem. § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 ua. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, bis zu einem Gesamtbetrag zwischen 0,05 % und höchstens 1 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit gem. dem Gemeindevoranschlag des lfd. Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.

Im Rahmen des Projekts der Renaturierung und Umlegung des Ledererbachs im Bereich des Alten- und Pflegeheims beschloss der Gemeindevorstand am 17. Oktober 2022 die Auftragsvergabe für die Errichtung von 2 Brücken mit geplanten Kosten von insgesamt 300.000 Euro.

Die Zuständigkeit für diese Auftragsvergabe wäre beim Gemeinderat gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Zuständigkeit bei Auftragsvergaben sind zu beachten.

Errichtung eines Kinderspielplatzes

Für die Errichtung eines Kinderspielplatzes in der Molkereistraße übermittelte das Land OÖ mit Schreiben vom 28. März 2024 die Genehmigung eines Finanzierungsplans mit einem Kostenrahmen von 126.742 Euro. Er umfasste Bedeckungsmittel in Form von Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen von insgesamt 83.148 Euro sowie Eigenanteilen der Gemeinde von 43.594 Euro. Der Gemeinderat beschloss den Finanzierungsplan am 6. Juni 2024. Verschiedene Auftragsvergaben beschloss der Gemeindevorstand bereits am 27. Mai 2024, somit vor dem Beschluss des Finanzierungsplans durch den Gemeinderat.

Die Zuständigkeit für die Auftragsvergaben wäre beim Gemeinderat gelegen, da zum Projekt eine Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ vorlag und der Gemeinderat keine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 beschloss.

Die Vorgaben für die Zuständigkeit von Auftragsvergaben sind zu beachten.

Zu- und Umbau des Kindergartens

Den vom Land OÖ genehmigten Finanzierungsplan für den Zu- und Umbau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, konkret die Erweiterung des Kindergartens um 2 Gruppen und der Krabbelstube um 1 Gruppe, mit einem Kostenrahmen von 2.576.000 Euro beschloss der Gemeinderat am 19. Oktober 2023.

Es erfolgte eine Ausschreibung der Generalunternehmerleistungen. Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens beschloss der Gemeinderat die Auftragsvergabe an den Bestbieter.

Die Realisierung des Zu- und Umbaus erfolgte zum Teil bereits 2024. Die bis Ende 2024 aufgelaufenen Kosten betragen 1.462.327 Euro. Die Einzahlungen lagen bei 1.220.590 Euro, sodass sich Ende 2024 ein Fehlbetrag von vorerst 241.737 Euro ergab. Abschlussarbeiten, zB die Außengestaltung und die Spielgeräte, sind noch 2025 vorgesehen. Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt entsprechend der Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ.

Im Rahmen der Abwicklung des Projekts erfolgte die Vergabe eines Großteils der Aufträge durch den Generalunternehmer. Ausnahmen bildeten nur die Auftragsvergaben für die Türsprechstellen und Telefonanlage (7.883 Euro), die Seifen-, Handtuch- und Toilettenpapierspender (7.583 Euro), einen Geschirrspüler (6.147 Euro), die Möblierung der Gruppenräume (99.137 Euro) und Spielgeräte (104.081 Euro). Die Vergabe dieser Aufträge erfolgte durch den Gemeindevorstand am 3. September 2024 und 4. Dezember 2024.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben wäre die Vergabe der Aufträge, die im Vertrag mit dem Generalunternehmer keine Berücksichtigung fanden, in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen, da sie in einem Sachzusammenhang standen. Für die Abgrenzung der Kompetenz des Gemeindevorstands vom Gemeinderat war der Gesamtumfang des zusammenhängenden Vorhabens heranzuziehen. Es bestand keine Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Abwicklung von Bauvorhaben sind zu beachten.

Neubau Alten- und Pflegeheim (APH)

Den Grundsatzbeschluss für Vorarbeiten zum Neubau des APH fasste der Gemeinderat am 19. Mai 2020. Die Gemeinde nahm Gespräche mit dem Sozialhilfeverband Grieskirchen (SHV) und dem Land OÖ hinsichtlich der Standortsuche und der Übernahme durch den SHV auf. Diese führten zu den Entscheidungen des Abbruchs des alten APH und des Neubaus am do. Standort, der Abwicklung des Bauvorhabens durch die Gemeinde und des Verbleibs des Betriebs bei der Gemeinde. Der Gemeinderat bestätigte mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 die Weiterführung des APH durch die Gemeinde. Eine in weiterer Folge in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie favorisierte den Abbruch des alten APH und einen Heimneubau gegenüber einer Sanierung mit einem Teilabbruch. Dieser Vorgehensweise stimmte der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Mai 2020 zu.

Unter Beiziehung eines externen Dienstleisters erfolgte eine Ausschreibung für die Vergabe des Totalübernehmerauftrags nach dem Bundesvergabegesetz als 2-stufiges Verfahren. In der 1. Stufe erfolgte die Ausschreibung als Auftragsbekanntmachung mit EU-weiter und nationaler Veröffentlichung. Für die als 2. Vergabestufe festgelegte Anbotslegung erfolgte dann die Auswahl der 3 bestgereihten Bewerber. Aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibung beschloss der Gemeinderat am 25. November 2020 die Auftragsvergabe für die Durchführung der Totalübernehmerleistungen beim Neubau des APH an den Bestbieter.

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ vom 9. Dezember 2021 umfasste einen Kostenrahmen von 10.577.020 Euro. Zu dieser Genehmigung erfolgte eine Beschlussfassung im Gemeinderat am 16. Dezember 2021. An Bedeckungsmitteln waren Darlehen von 5.394.020 Euro, Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel von insgesamt 3.353.000 Euro und Beiträge des SHV von 1.647.000 Euro vorgesehen. Eine im August 2022 vom Land OÖ erfolgte Kostendämpfungsprüfung ergab schließlich einen anerkannten Kostenrahmen von 11.960.351 Euro.

Im Zuge der Projektrealisierung war bereits absehbar, dass mit dem vorgesehenen Finanzierungsrahmen das Auslangen nicht gefunden werden konnte. Die Gemeinde informierte das Land OÖ laufend über die Kostenentwicklungen. Die Endabrechnung wies schließlich Gesamtkosten von 14.245.996 Euro aus.

Das Land OÖ übermittelte zur Endabrechnung ein mit 27. Februar 2025 datiertes Schreiben. Sie stellte fest, dass 767.181 Euro nicht förderbar waren und somit Kosten von 13.478.815 Euro anerkannt werden konnten.

Die Gemeinde reichte in weiterer Folge beim Land OÖ einen an die endgültigen Kosten angepassten Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen ein. Es bleibt abzuwarten, wie sich die endgültige Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ darstellen wird.

Die Auszahlungen zu den Kostenüberschreitungen finanzierte die Gemeinde zwischenzeitlich durch Kassenkredite. Der Prüfbericht umfasst unter dem Abschnitt Kassenkredit Ausführungen über die eingeschränkten Möglichkeiten der Verwendung der Kassenkredite für Zwischenfinanzierungen. Der Abschnitt Rücklagen umfasst weiters Empfehlungen zur vorrangigen Verwendung von Inneren Darlehen für Zwischenfinanzierungen.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Waizenkirchen gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des Prüfungsberichts fand am 15. Juli 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und den Bediensteten der Finanzabteilung der Marktgemeinde Waizenkirchen die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Christoph Schweitzer, MBA